

Gemeinschaftstarif

für den

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

gültig vom 1. Januar 2019 an

Inhaltsverzeichnis

A.	Beförderungsbedingungen	9
§ 1	Geltungsbereich	9
§ 2	Anspruch auf Beförderung	10
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	11
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	13
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung	13
§ 7	Zahlungsmittel	15
§ 8	Ungültige Fahrausweise	16
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	16
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	18
§ 11	Beförderung von Sachen	19
§ 12	Beförderung von Tieren	20
§ 13	Fundsachen	21
§ 14	Haftung	21
§ 15	Verjährung	21
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	22
§ 17	Schlichtung	22
§ 18	Gerichtsstand	22
B.	Tarifbestimmungen	23
1	Geltungsbereich	23
2	Tarifsystem	23
2.1	Zonentarif	23
2.2	Kurzstreckentarif	24
2.3	Stadttarife	25
2.3.1	Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein	25
2.3.2	Preis-/Tarifstufe B im Tarifgebiet Fürth	25

2.3.3	Preis-/Tarifstufe C im Tarifgebiet Erlangen	25
2.3.4	Preis-/Tarifstufe D in den Tarifgebieten der Städte Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Neumarkt sowie Schwabach	25
2.3.5	Preis-/Tarifstufe E	26
2.3.6	Preis-/Tarifstufe F in den Tarifgebieten der Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Lauf, Lichtenfels, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen sowie Weißenburg	26
2.4	Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen	26
3	Fahrpreise	26
4	Fahrausweise	27
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	27
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	27
4.2.1	Zeitfahrausweise	27
4.2.2	Ein- und Mehrtagesfahrausweise	27
4.2.3	Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis	27
5	Einzelbestimmungen	28
5.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	28
5.1.1	Einzelfahrkarten	28
5.1.2	Mehrfahrtenkarten	28
5.1.3	Gruppenfahrkarten	29
5.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	29
5.2.1	Zeitfahrausweise	29
5.2.1.1	Bestellung eines Verbundpasses	29
5.2.1.2	Räumlicher Geltungsbereich	30
5.2.1.3	Unterschrift, Ersatz	30
5.2.1.4	Wertmarken	30
5.2.1.5	JahresAbo	30
5.2.1.6	JahresAbo Plus	31
5.2.1.7	Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6	32
5.2.1.8	Solo 31	32
5.2.1.9	MobiCards	33

5.2.1.10	Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr	33
5.2.2	Ein- und Mehrtagesfahrausweise	35
5.2.2.1	TagesTickets Solo	36
5.2.2.2	TagesTickets Plus	36
6	Benutzung der 1. Klasse, zuschlagpflichtiger Züge und Anrufsammeltaxen sowie Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs	36
6.1	Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen	36
6.1.1	Zusatzkarten für einzelne Fahrten	36
6.1.2	Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen	36
6.1.3	Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)	37
6.2	Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge	37
6.3	Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs	37
6.3.1	Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio	38
6.3.2	Sitzplatzreservierung für 1 Jahr in Zügen von DB Regio	38
6.3.3	Umreservierung und Erstattung	38
6.3.4	Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch	39
7	Sondertarife in Nürnberg/Fürth/Stein/Erlangen/Bamberg/Bayreuth	39
7.1	Semesterticket Hochschulen Erlangen-Nürnberg	39
7.1.1	Allgemeines	39
7.1.2	Basiskarte	40
7.1.3	Zusatzkarte	41
7.2	JahresAbo mit Ausschlusszeit in Nürnberg-Fürth-Stein und Fürth	41
7.3	Ermäßigter Fahrpreis für Nürnberg-Pass-Inhaber	42
7.4	Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth	42
7.5	Bergkirchweih-Ticket in Erlangen	43
7.6	Semesterticket Bamberg	43
7.7	Semesterticket Bayreuth	44
7.8	Bamberger Einkaufskarte	45
7.9	Bamberger Familienkarte	45
8	Beförderung von Schwerbehinderten	46
9	Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere	47

C.	Sonderregelungen	48
1	Ermäßigung für Sonderangebote	48
2	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	48
3	FirmenAbo	48
3.1	Berechtigte	48
3.2	FirmenAbo-Varianten	48
3.2.1	Neukunden-FirmenAbo	48
3.2.2	Pauschales (verbundweites) FirmenAbo	49
3.2.3	Tarifbezogenes FirmenAbo	50
3.3	Ausgabe der Jahreswertmarken	50
3.4	Weitere Bestimmungen	51
3.5	FirmenAbo Azubis	51
4	VGN-KombiTickets	51
5	VGN-Hotelfahrkarte	51
6	VGN-AutohausTicket	52
7	VGN-FerienTicket und VGN-Ferien-Tageskarte	52
8	Sondereinzelfahrkarten	52
9	Wochenendangebot „Schönes-Wochenende-Ticket“ (SWT)	53
10	Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)	55
11	Bayern-Böhmen-Ticket	58
12	Fahrrad-Tageskarte Bayern	59
13	Fahrpreise bei Nutzung von Print- und HandyTickets	59
D.	Inkrafttreten	60
	Anlagen	61

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen
Anlage 2	Geltungsbereich des VGN-Gemeinschaftstarifs
Anlage 3	Tarifzonenpläne Gesamtraum und Nürnberg-Fürth
Anlage 4	Tarifzonenplan Erlangen
Anlage 5	Fahrpreistafeln
Anlage 6	Erstattungsentgelte bei Zeitfahrausweisen
Anlage 7	Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)
Anlage 8	Print-, Handy- und eTickets
Anlage 9	Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN
Anlage 10	Bedarfsverkehre
Anlage 10.1	Landkreis Forchheim
Anlage 10.2	Landkreis Fürth
Anlage 10.3.1	Gemeinde Berg
Anlage 10.3.2	Gemeinde Pyrbaum
Anlage 10.4.1	Stadtgebiet Schwabach, Abenberg und Kammerstein
Anlage 10.4.2	Stadtgebiet Schwabach, Rednitzhembach und Neuses
Anlage 10.4.3	Stadtgebiet Schwabach und Rohr
Anlage 10.4.4	Stadtgebiet Schwabach, Roth und Markt Schwanstetten
Anlage 10.4.5	Stadtgebiet Roth und Büchenbach
Anlage 10.4.6	Bedienungsgebiet zwischen Georgensgmünd und Spalt
Anlage 10.4.7	Bedienungsgebiet zwischen Roth, Hilpoltstein und Heideck
Anlage 10.4.8	Bedienungsgebiet zwischen Worzeldorf und Markt Schwanstetten
Anlage 10.4.9	Bedienungsgebiet zwischen Hilpoltstein und Markt Thalmässing
Anlage 10.4.10	Bedienungsgebiet Greding
Anlage 10.4.11	Bedienungsgebiet Thalmässing
Anlage 10.4.12	Bedienungsgebiet Hilpoltstein
Anlage 10.4.13	Bedienungsgebiet Allersberg
Anlage 10.4.14	Bedienungsgebiet Heideck
Anlage 10.5	Stadtgebiet Ansbach
Anlage 10.6.1	Bedienungsgebiet Ansbach
Anlage 10.6.2	Bedienungsgebiet Heilsbronn
Anlage 10.6.3	Bedienungsgebiet Triesdorf
Anlage 10.6.4	Bedienungsgebiet Oberdachstetten
Anlage 10.6.5	Bedienungsgebiet Steinach
Anlage 10.6.6	Bedienungsgebiet Rothenburg o. d. T.
Anlage 10.6.7	Bedienungsgebiet Dombühl
Anlage 10.6.8	Bedienungsgebiet Wassertrüdingen
Anlage 10.6.9	Bedienungsgebiet Schnelldorf
Anlage 10.7	Gemeinde Möhrendorf

Anlage 10.8	Neuhaus - Pottenstein - Waischenfeld
Anlage 10.9	Neumarkt - Ischhofen / Pelchenhofen
Anlage 10.10	Stadtgebiet Bayreuth
Anlage 10.11.1	Bedienungsgebiet Treuchtlingen
Anlage 10.11.2	Bedienungsgebiet Gunzenhausen
Anlage 10.11.3	Bedienungsgebiet Weißenburg
Anlage 10.11.4	Bedienungsgebiet Pleinfeld
Anlage 10.12	Landkreis Bayreuth
Anlage 10.13	Bedienungsgebiet Neustadt a. d. Aisch
Anlage 11	Übergangsregelungen

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch
1	27.09.87	Neuausgabe	eingearbeitet	
2-8	27.09.87	Nachtrag 2-8	eingearbeitet	
9	01.09.97	Nachtrag 9	eingearbeitet	
10	01.01.98	Nachtrag 10	eingearbeitet	
11	01.09.98	Nachtrag 11	eingearbeitet	
12	01.04.99	Nachtrag 12	eingearbeitet	
13	26.09.99	Nachtrag 13	eingearbeitet	
14	01.01.01	Nachtrag 14	eingearbeitet	
15	15.12.02	Nachtrag 15	eingearbeitet	
16	14.12.03	Nachtrag 16	eingearbeitet	
17	12.12.04	Nachtrag 17	eingearbeitet	
18	11.12.05	Nachtrag 18	eingearbeitet	
19	10.12.06	Nachtrag 19	eingearbeitet	
20	09.12.07	Nachtrag 20	eingearbeitet	
21	01.01.09	Nachtrag 21	eingearbeitet	
22	01.01.10	Nachtrag 22	eingearbeitet	
23	01.01.11	Nachtrag 23	eingearbeitet	
24	01.01.12	Nachtrag 24	eingearbeitet	
25	01.01.13	Nachtrag 25	eingearbeitet	
26	01.01.14	Nachtrag 26	eingearbeitet	
27	01.01.15	Nachtrag 27	eingearbeitet	
28	01.01.16	Nachtrag 28	eingearbeitet	
29	01.01.17	Nachtrag 29	eingearbeitet	
30	01.01.18	Nachtrag 30	eingearbeitet	
31	01.01.19	Nachtrag 31	eingearbeitet	

A. Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Strecken und Linien der im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (in der Folge VGN genannt) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

DB Regio AG Regio Bayern Hinterrm Bahnhof 33 90459 Nürnberg	DB
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Südliche Fürther Straße 5 90338 Nürnberg	VAG
Omnibusverkehr Franken GmbH Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	OVF
infra fürth verkehr gmbH Leyher Straße 69 90763 Fürth	infra fürth verkehr gmbh
Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	ESTW Stadtverkehr GmbH
Stadtverkehr Schwabach GmbH Ansbacher Straße 14 91126 Schwabach	Stadtverkehr Schwabach GmbH
Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH Eduard-Bayerlein-Straße 4 95445 Bayreuth	Stadtwerke Bayreuth
Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH Margaretendamm 28 96052 Bamberg	STWB

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VGN assoziierten Linien folgender privater Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Assoziierungsverträge angewendet (siehe Anlage 1).

Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundraumes gilt, sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Die Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass in Bahnhöfen und deren Zwischengeschossen (R-, S- und U-Bahn), an Haltestellen und sonstigen öffentlich zugänglichen Anlagen eine Videoüberwachung (Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen) durch die Verkehrsunternehmen stattfindet.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal (Personal im Sinne der Beförderungsbestimmungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Von der Beförderung sind Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten;
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (= 4. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Aufforderung hin sind das Fahrzeug oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten.

Anweisungen des Personals sind zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen oder U-Bahnhöfen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen, auch mit elektrischen Zigaretten,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. das Rad-, Inline- und Skateboardfahren sowie das Fahren mit vergleichbaren Fortbewegungsmitteln im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie U-Bahn-Tunnel außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 11. alkoholische Getränke zu konsumieren. Dies gilt für alle Fahrzeuge (U-Bahnen, Straßenbahnen, Busse) und Anlagen auf allen von der VAG,

der infra fürth verkehr GmbH und der Stadtwerke Neumarkt betriebenen Linien. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen und/oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Versuchsweise können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien des VGN ab 20.00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich die Fahrerin bzw. der Fahrer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem/der Fahrer/in rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Zugang zu freien Plätzen, zu Ausstiegen oder zu Entwertern darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen (Haltestellenzeichen HH) verlassen anführende zweite Züge die Haltestelle ohne nochmaligen Halt zum Zusteigen.

Jeder, der sich innerhalb der Sperranlagen von U-Bahnhöfen aufhält, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen werden die von den Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungsentgelte erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens angefordert werden, so wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.
- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden

können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt beziehungsweise auslöst, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,- € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Schienenverkehr beträgt dieser Betrag 200,- €, es sei denn der Fahrgast weist insoweit nach, dass dem Verkehrsunternehmen ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- (9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.
Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach 20.00 Uhr zwischen zwei Haltestellen auszusteigen, berechnet sich der Fahrpreis nach der dem Ausstieg folgenden, im Fahrplan aufgeführten Haltestelle.
- (2) Kaufmöglichkeiten bestehen bei Verkaufsstellen, stationären Fahrausweisautomaten, Fahrern in Bussen sowie im Internet. Bei Schienenverkehrsmitteln sind Fahrausweise (außer Zeitfahrausweise) nur aus Fahrausweisautomaten erhältlich. In den Zügen werden keine Fahrausweise verkauft; Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- (3) Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeugs mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen sein. In den Bussen mit Fahrausweisverkauf kann der Fahrausweis nach dem Betreten gelöst oder gestempelt (entwertet) werden. Dies hat unverzüglich und unaufgefordert zu geschehen.
- (4) Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen. Er hat ihn bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.

- (5) Fahrausweise, die aus Fahrausweisautomaten oder Fahrscheindruckern im Fahrzeug gekauft werden (ausgenommen Mehrfahrtenkarten), sind bereits gestempelt.

Mehrfahrtenkarten und Fahrausweise, die im Vorverkauf bei Verkaufsstellen erworben werden – ausgenommen Zeitfahrausweise –, werden zur Fahrt erst durch Stempelung gültig.

Die Stempelung ist vom Fahrgast an den Entwertergeräten innerhalb des VGN-Tarifgebietes vorzunehmen, und zwar

- auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Betreten des Fahrzeugs,
- auf U-Bahnhöfen an den Sperrern zu den Bahnsteigen,
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs.

Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Stempelung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Stempeln zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

Der Fahrgast hat sich bei der Stempelung davon zu überzeugen, dass

- das betreffende Feld noch keine Stempelung aufweist,
- nach der Stempelung in dem Feld ein richtiger und sichtbarer Aufdruck vorhanden ist und
- bei Mehrfahrtenkarten die der Anzahl der Benutzer und der Fahrstrecke entsprechende Anzahl von Feldern gestempelt wird.

Die Bedienungshinweise an den Stempelautomaten (Entwerter) sind zu beachten.

(6) **Anschlussfahrausweise zu Zeitkarten**

Zu Zeitkarten – mit Ausnahme solcher der Tarifstufe F – kann für Fahrten, die an den zeitlich/räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, ein Anschlussfahrausweis (Einzelfahrt oder Mehrfahrtenkarte) gelöst werden.

Für die Anschlussstrecke ist die **Preisstufe** für die Gesamtstrecke (einschließlich der Anschlussstrecke) abzüglich der für die Gesamtstrecke vorhandenen Tarifstufen der Zeitkarte (ohne „+T“ der Zeitkarte) zu ermitteln.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufe A, erfolgt die Ermittlung der Preisstufe des Anslusstickets durch Abzug von zwei Preisstufen von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufen B, C oder D erfolgt die Ermittlung der Preisstufe des Anslusstickets durch Abzug einer Preisstufe von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Für jede Anschlussstrecke ist mindestens die Preisstufe 1, für beide Fahrausweise zusammen höchstens die Preisstufe 10 zu bezahlen.

Der Anschlussfahrausweis muss vor/bei Fahrtantritt gelöst und gestempelt sein.

Hinsichtlich der Gültigkeit für den Anschlussfahrausweis gilt:

Anschlussfahrausweise im Zusammenhang mit der zeitlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Der Anschlussfahrausweis muss ab/bis zu einem fahrplanmäßigen Halt des benutzten Verkehrsmittels gültig sein.

Anschlussfahrausweise im Zusammenhang mit der räumlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Der Anschlussfahrausweis muss ab/bis zu der Tarifgrenze der Zeitkarte gültig sein.

Ein Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise.

- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (8) Beanstandungen zu Fahrausweisen sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Es ist in EURO zu zahlen. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln und Ein-/Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Kann das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,- € nicht wechseln, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen. Bei Verkäufen von Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und TagesTickets ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet Geldscheine über 50,- € anzunehmen. Ist der Fahrgast mit diesen Regelungen nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert werden,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke oder nicht mit einem Passbild versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. in elektronischer Form ausgegeben werden und gesperrt oder elektronisch nicht lesbar sind.

Das Beförderungsentgelt für diese eingezogenen bzw. ungültigen Fahrausweise wird nicht erstattet.

- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung von Fahrausweisen wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein

Fahrzeug ohne einen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Stempelung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze.

Es kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit im Verwaltungsweg ganz oder teilweise erstattet oder erlassen werden.

Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung. Quittung und Zahlungsaufforderung gelten bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der angegebenen Preisstufe des Gemeinschaftstarifs für den VGN bzw. bis zum angegebenen Zielort als gültiger Fahrausweis.

Aus einem für die zurückgelegte Strecke beanstandeten Fahrausweis ergibt sich kein Erstattungsanspruch.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf von 10 Tagen von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben. Es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises oder eines gültigen elektronischen Fahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis (sofern es sich nicht um einen Fahrausweis gemäß Abschnitt 2 handelt) nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig bezüglich der Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Verbundpasses und der Wertmarke anteilig (Anlage 5) erstattet.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall mit Datumsangabe vorgelegt wird. Dies gilt nur in Verbindung mit einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3,
 2. bei gemäß § 8 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die die Verkehrsunternehmen zu vertreten haben. Eine Preisänderung ist kein Umstand in diesem Sinne.
- (5) Für die Erstattung des Fahrgeldes von Zeitfahrausweisen im Abonnement gelten die Bestimmungen in 5.2.1.5. der Tarifbestimmungen.
- (6) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen

vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt nach § 10 Abschnitt 1 bis 6 des VGN-Gemeinschaftstarifs oder entsprechende Mobilitätsgarantien der Verkehrsunternehmen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das gleiche Ereignis nicht bereits Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen gegen den vertraglichen Beförderer geltend gemacht wurden oder noch geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen).

Als gegenüber dem Regeltarif stark rabattierte Angebote werden für gemäß VGN-Gemeinschaftstarif C Sonderbedingungen Ziffer 1 und 4 ausgegebenen Fahrausweise (z. B. KombiTickets) sowie Berechtigungen entsprechend der Vereinbarungen City-Ticket, Fahren & Fliegen, Rail&Fly und Rail&Fly inclusive keine Entschädigungen geleistet.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. In der Regel sind nur Sachen mit einem Platzbedarf bis zu 0,4 qm zugelassen. In Bussen sind aus Sicherheitsgründen insbesondere größere oder die Fahrgäste gefährdende Gegenstände grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen (z. B. Kinderkrippenwagen).
- (2) Von der Beförderung sind zudem gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder, Gehhilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Elektromobile („E-Scooter“) werden in Straßenbahnen und gekennzeichneten

Bussen nur dann befördert, wenn die Anforderungen an E-Scooter (Nachweis über bundeseinheitliches Piktogramm) erfüllt sind.

- (4) Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Er haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Durch die Unterbringung dürfen die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert; sie sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.
- (3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führungshunde mitgeführt werden.
- (4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt insbesondere für Führungshunde im Sinne SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch.
- (5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache in Textform zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Verlierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens gehaftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. Bei Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, ist eine Bekanntmachung mit Fristsetzung nicht erforderlich.
- (3) Für die Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen bei Fundbüros gelten deren Bestimmungen und Gebühren.

§ 14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €.
- (2) Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, außer die Verkehrsunternehmen haben dies durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Schlichtung

Ob ein Unternehmen im VGN an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt oder nicht, entscheidet jedes Unternehmen eigenständig und entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung (VSBG).

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) genannten Verkehrsunternehmen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen bzw. städtische Tarifgebiete unterteilt. Zonengrenzen sind teilweise zu „neutralen Zonen“ ausgebildet. Die Gliederung erfolgt für den

1. Zonentarif in

- Zonen und
- Teilzonen
(Tarifzonenplan Gesamtraum),

2. Kurzstreckentarif in

- begrenzte Anzahl zusammenhängender Haltestellen
(Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth-Stein),

3. Stadttarif in

städtische Tarifgebiete

- Preis-/Tarifstufe A: Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein
- Preis-/Tarifstufe B: Tarifgebiet Fürth
- Preis-/Tarifstufe C: Tarifgebiet Erlangen
- Preis-/Tarifstufe D: Tarifgebiete Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Neumarkt, Schwabach
- Preis-/Tarifstufe E: derzeit keinem Tarifgebiet zugeordnet
- Preis-/Tarifstufe F: Tarifgebiete Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Lauf a. d. Pegnitz, Lichtenfels, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen, Weißenburg.

2.1 Zonentarif

Für ausschließliche Fahrten innerhalb einer bzw. zwischen zwei aneinandergrenzenden Teilzonen, egal ob die aneinandergrenzenden Teilzonen der gleichen Zone oder zwei unterschiedlichen Zonen angehören, ist der Fahrpreis für 1 Zone

(Preis-/Tarifstufe 1) zu bezahlen.

Davon abgesehen sind die Fahrpreise mindestens für 2 Zonen zu bezahlen. Bei Fahrten über mehr als 2 Zonen richten sie sich prinzipiell nach der Zahl aller befahrenen Zonen und Teilzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen.

Eine Modifizierung dieses Prinzips ist durch „tarifliche Hauptwege“ möglich, die für Streckenabschnitte bestimmter Verkehrslinien definiert sein können. Bei Fahrten entlang eines „tariflichen Hauptweges“ sind über diesen Hauptweg hinaus befahrene (Teil-)Zonen für die Fahrpreisbildung nicht zu berücksichtigen. Nur wenn Ein- bzw. Ausstieg auf einem Fahrtweg abseits des „tariflichen Hauptweges“ dieser Linie erfolgen, ist ein solcher Fahrtweg in die Fahrpreisbildung einzubeziehen.

Werden mehrere Teilzonen befahren, so wird höchstens eine Teilzone am Beginn oder Ende des Fahrtweges berücksichtigt; die übrigen Teilzonen zählen als Zone. Die Zone 200 zählt bei erneutem Befahren nur einmal. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren jeweils erneut gezählt. Haltestellen auf Flächenzonengrenzen gehören allen angrenzenden Flächenzonen an.

Das Fahren auf einer Zonen-/Teilzonengrenze wird bei der Fahrpreisbildung nicht zusätzlich gewertet.

Es werden höchstens 10 Zonen und eine Teilzone berechnet.

2.2 Kurzstreckentarif

Der Kurzstreckentarif gilt innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen) nach dem Einstieg für Fahrten

- bis zur 4. Haltestelle bei Bus und Tram
- bis zur 2. Haltestelle bei der U-Bahn.

Auf der Schienenstrecke gilt der Kurzstreckentarif ferner zwischen

- Nürnberg Ostbahnhof - Nürnberg Erlenstegen
- Nürnberg Hauptbahnhof - Nürnberg Dürrenhof
- Nürnberg Dürrenhof - Nürnberg Ostring
- Nürnberg Ostring - Nürnberg Mögeldorf
- Nürnberg Mögeldorf - Nürnberg Rehhof
- Nürnberg Rehhof - Nürnberg Laufamholz
- Nürnberg Dürrenhof - Nürnberg Gleißhammer
- Nürnberg Gleißhammer - Nürnberg Dutzendteich
- Nürnberg Dutzendteich - Nürnberg Frankenstadion
- Nürnberg Steinbühl - Nürnberg Sandreuth

- Reichelsdorf Bahnhof - Reichelsdorfer Keller
- Reichelsdorfer Keller - Katzwang Bahnhof
- sowie von Fürth Hauptbahnhof über das oben genannte Tarifgebiet hinaus bis Bahnhof Zirndorf zwischen allen Haltestellen.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Haltestellenanzahl sind alle planmäßigen Haltestellen des jeweiligen Fahrtverlaufs zu berücksichtigen, unabhängig von der tatsächlichen Bedienung.

Im Kurzstreckentarif können nur Einzelfahrkarten bzw. 4er-Tickets genutzt werden.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Mit dem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel ist die Kurzstreckenfahrt beendet.

2.3 Stadttarife

2.3.1 Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen) gilt die Preis-/Tarifstufe A. Ausnahmen sind Fahrten im Kurzstreckentarif und Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Fürth gemäß 2.3.2.

2.3.2 Preis-/Tarifstufe B im Tarifgebiet Fürth

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Fürth (entsprechender Teil der Zone 200 inklusive der angrenzenden neutralen Zone 200/700) gilt die Preis-/Tarifstufe B. Ausnahme sind Fahrten im Kurzstreckentarif.

2.3.3 Preis-/Tarifstufe C im Tarifgebiet Erlangen

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Erlangen (Zone 400 inklusive angrenzender neutraler Zonen) gilt die Preis-/Tarifstufe C.

2.3.4 Preis-/Tarifstufe D in den Tarifgebieten der Städte Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Neumarkt sowie Schwabach

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe D:

- Tarifgebiet Ansbach (Zone 760)
- Tarifgebiet Bamberg (Zone 1100)
- Tarifgebiet Bayreuth (Zone 1200)
- Tarifgebiet Forchheim (Teilzonen 432/441 inklusive angrenzender neutraler Zone)
- Tarifgebiet Neumarkt (Zone 558)
- Tarifgebiet Schwabach (Teilzonen 602/611)

2.3.5 Preis-/Tarifstufe E

Die Preis-/Tarifstufe E ist derzeit keinem Tarifgebiet bzw. keiner Zone zugeordnet.

2.3.6 Preis-/Tarifstufe F in den Tarifgebieten der Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Lauf, Lichtenfels, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen sowie Weißenburg

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe F:

- Tarifgebiet Dinkelsbühl
- Tarifgebiet Feuchtwangen
- Tarifgebiet Gunzenhausen
- Tarifgebiet Hersbruck
- Tarifgebiet Herzogenaurach
- Tarifgebiet Hirschaid
- Tarifgebiet Lauf
- Tarifgebiet Lichtenfels
- Tarifgebiet Rothenburg o. d. T.
- Tarifgebiet Treuchtlingen
- Tarifgebiet Weißenburg

Der jeweilige räumliche Geltungsbereich ist durch Haltestellenzuordnungen festgelegt.

Das Fahrausweisangebot und die Preise sind in Anlage 8: „Übersicht der Stadttarife (Tarifstufe F)“ dargestellt.

2.4 Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen

Der Tarifraum ist von der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen aus in Sektoren gegliedert. Alle Flächenzonen sind mit Zonen- bzw. Teilzonennummern gekennzeichnet.

3 Fahrpreise

1. Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der dem Verbundfahrplan beigefügten „Tarifinformation“.

Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag).

2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.

3. Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen Punkt 5 ff. geregelt.

4 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifs sind:

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrkarten
- 4er-Tickets
- 10er-Streifenkarte (Preisstufen 2 bis 10)
- Gruppenfahrkarte.

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.1 Zeitfahrausweise

- JahresAbo,
- JahresAbo Plus,
- Abo 3 (3 MonatsAbo),
- Abo 6 (6 MonatsAbo),
- Solo 31 (31 Tage),
- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage),
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr.

4.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise

- TagesTicket Solo,
- TagesTicket Plus.

4.2.3 Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis

- Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse,

- Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge.

5 Einzelbestimmungen

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises nicht um Mitternacht, sondern

- um 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw.
- im Nachtlinienverkehr zum jeweiligen Betriebsschluss.

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

5.1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie sind nicht übertragbar.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet.

Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

Für Einzelfahrkarten im Kurzstreckenbereich (Preisstufe K) gelten die Bestimmungen für den Kurzstreckentarif in 2.2.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufen 1 sowie B, C, D, E, F und K nach 60 Minuten,
- bei Preisstufen 2 und A nach 90 Minuten,
- bei Preisstufen 3 bis 5 nach 180 Minuten,
- ab Preisstufe 6 nach 240 Minuten

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

5.1.2 Mehrfahrtenkarten

Als Mehrfahrtenkarten werden 4er-Tickets unterschiedlicher Preisstufen sowie die 10er-Streifenkarte angeboten.

Die **4er-Tickets** der Preisstufen A bis F, K sowie 1 berechtigen zu jeweils 4 Fahrten. Sie können auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist pro Fahrt ein Feld zu stempeln.

Die **10er-Streifenkarte** (Preisstufen 2 bis 10) enthält 10 Streifen und kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu stempeln, mindestens jedoch zwei Strei-

fen. Dabei gelten der abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer (beim ersten Streifen ohne Nummernaufdruck sinngemäß) als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein.

Mehrfahrtenkarten sind, ausgenommen bei der Benutzung während einer Fahrt, unpersönlich und übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

5.1.3 Gruppenfahrkarten

Personen, die gemeinsam eine Fahrt durchführen, können eine Gruppenfahrkarte erhalten. Sie wird nur ausgegeben, wenn die Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden kann.

Auf die Preise der Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Der Fahrpreis ist für mindestens 10 Erwachsene (ab 15 Jahre) zu bezahlen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist nicht gestattet.

Die Gruppenfahrkarte wird für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt.

Sie berechtigt zu einer einmaligen Fahrt (Hin- oder/und Rückfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb des eingetragenen Tarifbereiches, Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Gruppenreisen sind bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung sollte bis zum 3. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise bestehen aus dem Verbundpass und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Hat ein Fahrgast seinen Zeitfahrausweis vergessen, ist vor Fahrtantritt ein Fahrschein entsprechender Preisstufe zu lösen, welcher nachträglich nicht erstattet werden kann.

5.2.1.1 Bestellung eines Verbundpasses

Ein Verbundpass ist gegen Bestellschein erhältlich. Der Fahrgast hat die für das Ausstellen erforderlichen Angaben zu machen. Der Verbundpass wird unentgeltlich ausgestellt. Bestellscheinvordrucke geben die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen – im regionalen Busverkehr auch das Fahrpersonal – ab. Die ausgefüllten Bestellscheine

mit einem Passbild des Bestellers (Ausweisformat) werden auch von diesen zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen.

Ein Verbundpass soll mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag bestellt werden.

5.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird nach den Bestellscheinangaben des Fahrgastes in den Verbundpass eingetragen.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen. Wird eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beantragt, ist der Verbundpass zu erneuern.

5.2.1.3 Unterschrift, Ersatz

Der Verbundpass wird mit Name, Wohnort und Passbild des Bestellers versehen. Er muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszuschreiben.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Verbundpässe sowie Verbundpässe, in denen das Passbild nicht mehr dem Aussehen des Passinhabers entspricht, werden eingezogen.

5.2.1.4 Wertmarken

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit einem Verbundpass zur Fahrt gültig; beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Die Wertmarke muss den Angaben im Verbundpass entsprechen. Die zeitliche Gültigkeit ist in die Wertmarke eingestempelt oder aufgedruckt.

Die Wertmarke ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundennummer des Verbundpasses mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darin eingetragen hat. Verbundpass und Wertmarke sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

5.2.1.5 JahresAbo

Als JahresAbo werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird in 12 Monatsbeträgen bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Das JahresAbo ist für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Es ist ein besonderer Bestellschein mit Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (außer bei Barzahlung) erforderlich. Die Verkehrsunternehmen können die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises verlangen. Die Vordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Abonnementvertrag kommt mit

der Zusendung oder Aushändigung von Verbundpass und Jahreswertmarke zustande.

Das JahresAbo verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, um jeweils 12 weitere Monate. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform möglich.

Wirksam wird eine Kündigung erst dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Wird dieser Termin versäumt, wird die Kündigung nicht wirksam und das JahresAbo bleibt bis zum Ablauf des 12-Monats-Zeitraumes bestehen. Dies gilt nicht für die Kündigungen zum Ende eines 12-Monats-Zeitraumes.

Vor Beginn eines 12-Monats-Zeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde jeweils eine Jahreswertmarke. Hat er die Jahreswertmarke nicht spätestens 5 Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die verspätete Zustellung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens. Dies gilt insbesondere, wenn Namens- und Adressenänderungen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird – ab dem 16. Tag – 1/30 des monatlichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht erhoben.

Der Verlust einer Jahreswertmarke ist persönlich dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Es kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahreswertmarke für die restliche Geltungsdauer gegen ein Entgelt von 30,- € ausgestellt werden. Bei Inanspruchnahme einer Ersatz-Jahreswertmarke kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. Das Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen bleibt davon unberührt. Die abhanden gekommene Jahreswertmarke ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend mitzuteilen.

Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

Endet das JahresAbo vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist nur zum Ersten eines Monats möglich.

5.2.1.6 JahresAbo Plus

Als JahresAbo Plus werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderung der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit,

die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn berechtigt das JahresAbo Plus den Inhaber zur Mitnahme von bis zu 5 Personen – davon höchstens einer ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo Plus der Unterschied zwischen dem ermäßigten Abonnement und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gilt das JahresAbo Plus als Abonnementskarte im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.7 Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6

Als unterjährige Abonnements werden Wertmarken mit 3 bzw. 6 monatiger Gültigkeit an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Die unterjährigen Abonnements können zu jedem Monatsersten abgeschlossen werden und gelten bis zum entsprechenden Monatsletzten. Die Vertragslaufzeit endet mit dem letzten Gültigkeitstag der ausgegebenen Wertmarke.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform möglich. Wird das unterjährige Abonnement vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des Abos der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gelten die unterjährigen Abonnements als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.8 Solo 31

Die Solo 31 wird als 31 Tage gültige Wertmarke an jedermann ausgegeben. Sie berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Solo 31 ist nicht übertragbar und gilt nur für die im Verbundpass genannte Person. Bei Verlust einer Solo 31 erfolgt kein Ersatz.

5.2.1.9 MobiCards

Es werden ausgegeben die

- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage)

Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Die Bestimmungen 5.2.1.4 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Verbundpasses die „Zonenkarte zur MobiCard“ und an die Stelle der Wertmarke die „MobiCard“ treten. Soweit der räumliche Gültigkeitsbereich (Tarifzonen, Städte, Tarifstufe 10+T) auf der MobiCard aufgedruckt ist, entfällt die Zonenkarte.

Die MobiCards gelten 7 oder 31 Tage.

Die MobiCards sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen eine Person im entsprechenden Geltungszeitraum zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr ebenso an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn können bis zu 6 Personen – davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – die MobiCards zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die 9-Uhr-MobiCard gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die entsprechende MobiCard nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

5.2.1.10 Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr

Bezugsberechtigt für Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch einen entsprechenden Ausweis oder eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenwertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen/aufgedruckten Kalendermonat.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

In den Verbundpass wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem der Verbundpass längstens gültig ist.

Bei Verlust oder Beschädigung der Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr wird kein Ersatz geleistet.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten beim FirmenAbo (siehe C Sonderregelung 3.5.) besondere Jahreswertmarken.

5.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise

TagesTickets werden ausgegeben als

- TagesTicket Solo und
- TagesTicket Plus.

TagesTickets gelten jeweils an einem Tag, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. gestempelt werden.

Am Samstag gelöste bzw. gestempelte TagesTickets gelten am Samstag und Sonntag.

An zusammenhängenden Sonn- und Feiertagen gelten TagesTickets längstens zwei Tage.

TagesTickets sind nicht übertragbar. In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedecke einzutragen. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

5.2.2.1 TagesTickets Solo

TagesTickets Solo berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

5.2.2.2 TagesTickets Plus

TagesTickets Plus berechtigen bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

6 Benutzung der 1. Klasse, zuschlagpflichtiger Züge und Anrufsammeltaxen sowie Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs

Die Bestimmungen gelten im zutreffenden Falle auch für Fahrten mit Fahrausweisen der Sondertarife nach 7.

6.1 Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen

6.1.1 Zusatzkarten für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag) gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Bei Fahrten mit Mehrfahrtenkarten kann eine 10er-Streifenkarte Kind bzw. ein 4er-Ticket Kind als Zusatzkarte verwendet werden. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte bzw. für den Kauf und ggf. das Stempeln der entsprechenden Mehrfahrtenkarte ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Stempelungen sind spätestens vor Antritt der Fahrt in der 1. Klasse vorzunehmen.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Fahrausweis für jeweils eine Fahrt. Zu Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie der zugehörige Fahrausweis; zur Geltungsdauer von zu Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl gelösten Zusatzkarten siehe 5.1.1 Absatz 3.

6.1.2 Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Zeitfahrausweismarken enthalten ist, werden für jede beförderte Person für die in der

1. Klasse zurückzulegende Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben. Bei der MobiCard, dem JahresAbo Plus sowie dem FirmenAbo Plus ist für jede mitgenommene Person ebenfalls eine Zusatzkarte/-Wertmarke 1. Klasse zu lösen.

Zusatz- und Zeitfahrausweiswertmarke(n) sind in dem Verbundpass bzw. der Zonenkarte zur MobiCard ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der/den Zusatzwertmarke(n) muss ebenfalls vom Fahrgast die Kundennummer des Verbundpasses bzw. der Zonenkarte zur MobiCard mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

6.1.3 Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)

Die Bestimmungen von 6.1.1 und 6.1.2 gelten sinngemäß auch für die Benutzung von Anrufsammeltaxen (im AST nur Einzelfahrkarte als Zusatzfahrkarte zulässig).

Abweichend vom Tarifsystem nach 2. gilt in Städten bzw. Gemeinden mit AST grundsätzlich Preisstufe 1. Die Landkreise mit AST sind in Bedienbereiche eingeteilt, nach denen auch die entsprechende Preisstufe gemäß Anlage 10 ermittelt werden kann.

6.2 Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge

Für die regelmäßige Benutzung zuschlagpflichtiger InterCity-Züge (IC) und EuroCity-Züge (EC) mit Verbund-Zeitfahrausweisen werden Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis ausgegeben. Eine Mitnahme von weiteren Personen auf MobiCards, JahresAbo Plus sowie FirmenAbo Plus ist nicht zulässig. Die zugelassenen Züge sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht.

Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis gelten für den gewählten Zeitraum nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitfahrausweiswertmarke und nicht länger als diese. Sie sind in der mit dem Verbundpass bzw. der Zonenkarte zur MobiCard ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der/den Fernverkehrswertmarke(n) muss ebenfalls vom Fahrgast die Kundennummer des Verbundpasses bzw. der Zonenkarte zur MobiCard mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

6.3 Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs

Sofern das Verkehrsunternehmen dies anbietet, können Fahrgäste des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg in ausgewiesenen Nahverkehrszügen eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden von DB Regio jeweils auf bestimmte Strecken der DB

- für einzelne Verbindungen sowie
- für VGN Abo-Kunden als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

6.3.1 Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio

Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit einem oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben.

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen VGN-Fahrkarte und kostet 1,- € je Fahrt.

Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte liegen. Endet die Gültigkeit der Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit.

Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist eine Fahrkarte der 1. Klasse notwendig.

6.3.2 Sitzplatzreservierung für 1 Jahr in Zügen von DB Regio

Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr der Fahrkarte ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,- € an. Das Entgelt ist für jede Fahrkarte gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 6.3.3 oder der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VGN-Abo. VGN-Abos sind JahresAbo, JahresAbo Plus, JahresAbo mit Ausschlusszeit, unterjährige Abos (Abo 6, Abo 3), FirmenAbo oder FirmenAbo Plus.

Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechen.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden.

Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig.

Endet die Gültigkeit der zugehörigen Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit.

Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Kunde unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Kunde kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte eine neue Verbindung buchen.

6.3.3 Umreservierung und Erstattung

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der

Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenten jederzeit kostenlos möglich.

Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für 1 Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

6.3.4 Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch

Die Sitzplätze für Kunden mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist.

Die Anzahl der jeweils im Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich.

Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist.

Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

7 Sondertarife in Nürnberg/Fürth/Stein/Erlangen/Bamberg/Bayreuth

7.1 Semesterticket Hochschulen Erlangen-Nürnberg

7.1.1 Allgemeines

Für berechnigte Studierende an den teilnehmenden Hochschulen gibt es für das Wintersemester und das Sommersemester ein Semesterticket, welches als Grundlage einen bestehenden Vertrag mit dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg voraussetzt.

Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:

- Einer Basiskarte, für die ein Solidarbeitrag von allen Studierenden zu entrichten ist und welche eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung im VGN-Gesamtnetz beinhaltet.
- Einer Zusatzkarte, die von den Studierenden fakultativ erworben werden kann und welche zusammen mit der Basiskomponente die tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung innerhalb des VGN-Gesamtnetzes beinhaltet.

Der Solidarbeitrag zur Finanzierung der Basiskarte wird von allen immatrikulierten Studierenden der teilnehmenden Hochschulen erhoben.

Ausgenommen davon sind auf deren Antrag folgende Studierende:

- Schwerbehinderte Personen, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Integrationsamt –) sind.
- Studierende, die an mehreren Hochschulen eingeschrieben und gem. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG von der Zahlung von Beiträgen im Sinne von Art. 95 Abs. 2 und 3 BayHSchG befreit sind.

Berechtigt zur Inanspruchnahme der nachfolgenden VGN-Fahrausweise sind alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten Studierenden, die den Solidarbeitrag entrichtet haben.

7.1.2 Basiskarte

Als Fahrausweis dient eine Basiskarte mit eingetragener Matrikelnummer. Ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) ist bei der Fahrt mitzuführen. Die Basiskarte wird ausschließlich online ausgegeben.

Die Basiskarte gilt

- entsprechend der Gültigkeit für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester)
- in der 2. Klasse in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn, Bus, Regionalbahn, Regionalexpress und weiteren Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Bedarfsverkehren)
- im VGN-Gesamtnetz
- von Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt (15. August) jeweils bis 6.00 Uhr des Folgetages.

Ein Übergang in die 1. Klasse sowie die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge (IC) sind ausgeschlossen. Bei zuschlagpflichtigen Bedarfsverkehren ist wie bei allen anderen VGN-Zeitkarten der entsprechende Zuschlag zu entrichten.

Der Preis für die Fahrtberechtigung entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Anlage 5 und wird von den Hochschulen erhoben.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

7.1.3 Zusatzkarte

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende der teilnehmenden Hochschulen für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer Zusatzkarte.

Die Zusatzkarte berechtigt zusammen mit der Basiskarte den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. Sie gilt

- entsprechend der Gültigkeit auf der Basiskarte für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester)
- ganztägig
- in der 2. Klasse in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn, Bus, Regionalbahn, Regionalexpress und weiteren Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Bedarfsverkehren)
- im VGN-Gesamtnetz.

Ein Übergang in die 1. Klasse sowie die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge (IC) sind ausgeschlossen. Bei zuschlagpflichtigen Bedarfsverkehren ist wie bei allen anderen VGN-Zeitkarten der entsprechende Zuschlag zu entrichten.

Zusätzlich zur Zusatzkarte sind die Basiskarte und ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) bei der Fahrt mitzuführen.

Die Zusatzkarte ist eine persönliche Zeitkarte und auf die Matrikelnummer des jeweiligen Studierenden ausgestellt.

Der Preis für die Zusatzkarte ist Anlage 5 zu entnehmen.

Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz. Zusatzkarten können nach dem Kauf nicht erstattet werden.

7.2 JahresAbo mit Ausschlusszeit in Nürnberg-Fürth-Stein und Fürth

Für das Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen; Preisstufe A) und Fürth (entsprechender Teil der Zone 200 inklusive der angrenzenden neutralen Zone 200/700; Preisstufe B) wird das JahresAbo mit einer Ausschlusszeit werktags Montag bis Freitag von Betriebsbeginn bis 9.00 Uhr angeboten.

Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalendermonats in Textform möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo mit Ausschlusszeit der Unterschied zwischen dem ermäßigten Abonnement

und dem vollen Preis einer entsprechenden 9 Uhr-MobiCard (31 Tage) nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

7.3 Ermäßigter Fahrpreis für Nürnberg-Pass-Inhaber

Der beim Sozialamt der Stadt Nürnberg auf Antrag erhältliche Nürnberg-Pass berechtigt den Inhaber, die VGN-Verkehrsmittel im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein zu ermäßigtem Fahrpreis zu benutzen.

Es werden Monatswertmarken mit Ausschlusszeit werktags Montag bis Freitag von 6.00 – 8.00 Uhr zu gesondertem Fahrpreis angeboten. Die Ausschlusszeit gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.

Die Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat. Im Geltungsbereich sind beliebig häufige Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen möglich.

Die Monatswertmarken sind nur in Verbindung mit dem Nürnberg-Pass und dem Personalausweis des Inhabers gültig. Die Nummer des Nürnberg-Passes muss in der Wertmarke deutlich und unauslöschlich eingetragen sein.

Es gelten die Bestimmungen für Zeitfahrausweise unter 5.2.1 sinngemäß, wobei der Nürnberg-Pass an die Stelle des Verbundpasses tritt.

Nicht mehr vollständig lesbare oder abgeänderte Nürnberg-Pässe werden nicht anerkannt.

Bei Verlust einer Monatswertmarke erfolgt kein Ersatz.

7.4 Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth

Während der Michaeliskirchweih in Fürth wird eine Sonderfahrkarte angeboten.

Diese gilt in den Tarifzonen 100 und 200 sowie in der Tarifzone 700 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Geltungsdauer ist der gesamte Zeitraum der Michaeliskirchweih, Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen gilt das Michaeliskirchweih-Ticket ganztägig. Das Ticket gilt bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss.

Es berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern ist im Michaeliskirchweih-Ticket nicht

inbegriffen.

Michaeliskirchweih-Tickets sind nicht übertragbar. Der Name und Vorname des Reisenden ist vor Fahrtantritt in das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte lesbar und unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedstrecke anzugeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

7.5 Bergkirchweih-Ticket in Erlangen

Während der Erlanger Bergkirchweih wird eine Sonderfahrkarte angeboten.

Diese gilt in der Tarifzone 400 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Geltungsdauer ist der gesamte Zeitraum der Bergkirchweih, Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr, am Bergdienstag (Firmenitag) und Bergdonnerstag (Familientag) ganztägig. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen gilt das Bergkirchweih-Ticket ganztägig. Das Ticket gilt bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss.

Es berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern ist im Bergkirchweih-Ticket nicht inbegriffen.

Bergkirchweih-Tickets sind nicht übertragbar. Der Name und Vorname des Reisenden ist vor Fahrtantritt in das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte lesbar und unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedstrecke anzugeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

7.6 Semesterticket Bamberg

Studierende der Universität Bamberg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags gemäß Anlage 5 für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches vertraglich zwischen dem Studentenwerk Würzburg und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrtschein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bamberg wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrausweis für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrschein nach dem allgemeinen Tarif (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

7.7 Semesterticket Bayreuth

Studierende der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über einen zusätzlichen Beitrag gemäß Anlage 5 für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches vertraglich zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrtschein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bayreuth wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrausweis für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrschein nach dem allgemeinen Tarif (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

7.8 Bamberger Einkaufskarte

Die Bamberger Einkaufskarte ist als 31-Tage-Karte und Jahreskarte erhältlich. Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Sie ist unentgeltlich übertragbar und berechtigt eine Person

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr
- am Wochenende, an Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester rund um die Uhr zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 1100.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die Bamberger Einkaufskarte nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

Bedingungen 31-Tage-Karte

Der erste Geltungstag der 31-Tage-Karte ist frei wählbar. Es ist kein Verbundpass erforderlich.

Bedingungen Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für zwölf Kalendermonate. Der erste Geltungsmonat ist frei wählbar. Es werden zwölf Monatskarten ausgegeben. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen unter 5.2.1.5 sinngemäß. Es ist kein Verbundpass erforderlich. Zudem kann keine Fahrgelderstattung bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit erfolgen.

Wird die Jahreskarte vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung der Jahreskarte die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage-Karte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

7.9 Bamberger Familienkarte

Die Bamberger Familienkarte ist als 31-Tage-Karte und Jahreskarte erhältlich. Sie gilt personenbezogen (die Karte ist mit Name, Wohnort und Passbild versehen) und berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 1100.

Anspruchsberechtigt sind getrennt- bzw. gleichgeschlechtliche eingetragene Lebensgemeinschaften als auch Alleinerziehende, die mindestens ein leibliches bzw. adoptiertes kindergeldberechtigtes Kind haben und die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Der Antragsteller muss hierzu im Servicezentrum der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) am ZOB Bamberg aktuelle Lichtbilder vorlegen sowie folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis über gemeinsamen Wohnsitz mittels Personalausweis oder Einwohnermeldebescheinigung.

- Nachweis über Partnerschaftsverhältnis mittels Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.
- Nachweis über Kindschaftsverhältnis mittels Geburtsurkunde. Für Kinder ab 18 Jahren ist zudem eine Kindergeldbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als ein Monat ist.

Die Geltungsdauer der Bamberger Familienkarte endet automatisch nach 12 Monaten. Für das darauf folgende Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der rechtmäßige Besitz der Bamberger Familienkarte ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bedingungen 31-Tage-Karte

Die STVP stellt für jedes Familienmitglied eine personenbezogene Kundenkarte aus.

- Die Kundenkarte des Antragstellers ist mit dem Vermerk „F1“ gekennzeichnet; auf ihr ist die Anzahl der restlichen Familienmitglieder vermerkt.
- Für die übrigen Familienmitglieder werden Kundenkarten mit dem Vermerk „F0“ ausgestellt.

Gegen Vorlage der Kundenkarte „F1“ kann für jedes eingetragene Familienmitglied eine 31-Tage-Karte gekauft werden. Der erste Geltungstag der 31-Tage-Karte ist frei wählbar. Die 31-Tage-Karte ist nur in Verbindung mit der ausgestellten Kundenkarte zur Fahrt gültig. Die Nummer der Kundenkarte muss auf der 31-Tage-Karte unauslöschlich eingetragen sein.

Bedingungen Jahreskarte

Die STVP stellt für jedes Familienmitglied eine personenbezogene Jahreskarte aus. Die Jahreskarte gilt für zwölf Kalendermonate und endet automatisch. Der erste Geltungsmonat ist frei wählbar. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen unter 5.2.1.5 sinngemäß. Es ist kein Verbundpass erforderlich.

Wird die Jahreskarte vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung der Jahreskarte die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage-Karte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV, gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist möglich für

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und die entweder eine Wertmarke für den ÖPNV oder eine 2. Klasse Fahrkarte besitzen und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

9 Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

Für Hunde ist bei Einzelfahrten der ermäßigte Fahrpreis für Kinder nach 3.1 zu zahlen.

Inhaber von Zeitfahrausweisen können zur regelmäßigen Mitnahme von Hunden hierfür eine Solo 31, MobiCards oder JahresAbos erwerben. Beide Wertmarken gelten gemeinsam nur mit dem Verbundpass des Inhabers. Für die in zuschlagpflichtigen Zügen mitgenommenen Hunde sind keine Fernverkehrsaufpreise nach 6.2 zu zahlen.

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

Bei Verwendung von MobiCards, JahresAbo Plus, FirmenAbo Plus sowie TagesTickets Plus gilt für die Mitnahme von Hunden auch 5.2.1.6, 5.2.1.9 bzw. 5.2.2.2.

Die Beförderungsentgelte für Fahrräder sind in Anlage 9 bestimmt.

Im Übrigen werden mitgeführte Sachen und Tiere im Sinne der §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

C. Sonderregelungen

1 Ermäßigung für Sonderangebote

Zu Sonder- oder Großveranstaltungen kann der VGN tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. begrenztem Geltungsraum anbieten. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit des Verkehrsverbundes nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VGN-Verkehrsmitteln – in Verbundzügen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.

3 FirmenAbo

3.1 Berechtigte

FirmenAbos können an Mitarbeiter einer Firma oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts (im weiteren Textverlauf als „Firma“ bezeichnet) ausgegeben werden.

3.2 FirmenAbo-Varianten

Alle Varianten werden als FirmenAbo und FirmenAbo Plus angeboten, deren jeweils monatliche Fahrtberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.

3.2.1 Neukunden-FirmenAbo

Das Neukunden-FirmenAbo kommt zum einen durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH. Zum anderen wird via FirmenAbo-Bestellschein ein Vertrag zwischen jedem teilnehmenden Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem Mitarbeiter der Firma und dem Verkehrsunternehmen läuft zu unten stehenden Konditionen so lange der Rahmenvertrag Bestand hat.

Für jeden Mitarbeiter, der ein FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus abgeschlossen hat, wird pro Monat ein Serviceentgelt in Höhe von 1,- Euro brutto erhoben, das an den Kundenvertragspartner zu entrichten ist.

Für den Abschluss eines Neukunden-FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn müssen durch das FirmenAbo mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.
3. Der Fahrpreis ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus der gewünschten Zonennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus.
4. Beim FirmenAbo wird ein Grundrabatt in Höhe von 7,5 % auf ein entsprechendes JahresAbo gewährt. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.
5. Durch die folgenden drei Maßnahmen können je Maßnahme und unabhängig voneinander zusätzlich 2,5% Rabatt gegenüber einem JahresAbo gewährt werden:
 - Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 % des jeweiligen Monatspreises des FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus oder alternativ mindestens 10,- € je Monat und Mitarbeiter.
 - Jahresvorauszahlung für alle teilnehmenden Mitarbeiter.
 - Zu Vertragsbeginn mindestens 30 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn.
Ab Beginn des zweiten Vertragsjahres 10 % mehr Kunden im Vergleich zum Vorjahr.

Die unter 1. und 5. genannten Voraussetzungen werden jährlich neu überprüft. Sollte sich dadurch eine Änderung der Rabattsätze ergeben, wird diese mit der Verlängerung des mit der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrages vollzogen und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle teilnehmenden Mitarbeiter.

Die Fahrpreise für Neukunden-FirmenAbo bzw. Neukunden-FirmenAbo Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

3.2.2 Pauschales (verbundweites) FirmenAbo

Das Pauschale FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

Im Vertrag können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

Für den Abschluss eines Pauschalen FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Die Teilnahmequote muss mindestens 50 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.
3. Es gilt ein Pauschalpreis je Mitarbeiter, der sich nach der Tarifstufe richtet, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter entspricht. Als Mindestbetrag ist der jeweilige FirmenAbo-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der pauschal gültigen Tarifstufe erhoben.
4. Das Pauschale FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus ist verbundweit gültig (Tarifstufe 10+T).

3.2.3 Tarifbezogenes FirmenAbo

Das Tarifbezogene FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

Im Vertrag können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

Für den Abschluss eines Tarifbezogenen FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Die Teilnahmequote muss mindestens 40 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.
3. Der Fahrpreis des Speziellen FirmenAbos ist gegenüber dem JahresAbo gleicher Tarifstufe um ca. 10 % rabattiert und ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus seiner gewünschten Zonennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.

Die Fahrpreise für ein Tarifbezogenes FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

3.3 Ausgabe der Jahreswertmarken

Als Fahrkarten werden in allen FirmenAbo-Varianten rabattierte Jahreswertmarken ausgegeben. Diese gelten nur in Verbindung mit einem Verbundpass, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 gelten sinngemäß.

Beim Neukunden-FirmenAbo erfolgt der Versand der Jahreswertmarken durch das jeweilige Verkehrsunternehmen direkt an alle teilnehmenden Mitarbeiter.

Beim Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus obliegt die Ausgabe der Jahreswertmarken an die Mitarbeiter dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter. Er darf die Jahreswertmarken nur an berechnete Mitarbeiter abgeben. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.

Die jeweils monatliche Fahrtberechtigung wird durch eine rechtzeitige monatliche Zahlung erworben.

3.4 Weitere Bestimmungen

Die Jahreswertmarken des FirmenAbos gelten als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5 bzw. JahresAbo Plus nach 5.2.1.6. Dies gilt insbesondere für den Verlust von Jahreswertmarken, beim Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus jedoch nicht für Fahrgelderstattungen. Für das Neukunden-FirmenAbo erstattet gemäß 5.2.1.5 im Falle nachgewiesener längerer Krankheit (ab dem 16 Tag) auf Antrag das Verkehrsunternehmen den anteiligen Fahrpreis.

Die Einzelheiten der Abwicklung des FirmenAbos werden auf der Grundlage der Bestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem Vertrag zwischen der Firma und dem Verkehrsunternehmen geregelt.

Bei Preisänderungen durch Tarifierpassungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderungen der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist für den Kunden nur zum Ersten eines Monats möglich.

3.5 FirmenAbo Azubis

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten besondere Jahreswertmarken. Die Bestimmungen und Preise für das FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus gelten analog.

4 VGN-KombiTickets

KombiTickets beinhalten den Veranstaltungsbesuch und eine VGN-Fahrtberechtigung. Die zeitliche und räumliche Gültigkeit der Fahrtberechtigung werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

5 VGN-Hotelfahrkarte

VGN-Hotelfahrkarten berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum unauslöschlich einzutragen.

Sie gelten jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten auf dem Fahrausweis kenntlich gemachten Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss. Die VGN-Hotelfahrkarte ist auf den Zimmerausweis oder eine vergleichbare Legitimation aufzukleben.

6 VGN-AutohausTicket

VGN-AutohausTickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum unauslöschlich einzutragen.

Sie gelten am Ausstellungstag bis 3.00 Uhr früh des folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss. Das VGN-AutohausTicket ist auf den Reparaturauftrag aufzukleben.

7 VGN-FerienTicket und VGN-Ferien-Tageskarte

VGN-FerienTickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Sie gelten im jeweils festgelegten Ferienzeitraum an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn. VGN-FerienTickets sind nicht übertragbar.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) an muss zum VGN-FerienTicket ein gültiger Verbundpass des Ausbildungsverkehrs vorhanden sein. Das VGN-FerienTicket ist durch den Eintrag der Verbundpass-Nummer bzw. bei Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) durch den Eintrag des Namens zu personalisieren. Die Bezugsberechtigung des VGN-FerienTickets richtet sich nach den Bestimmungen für die Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr nach 5.2.1.10.

Bei der Ferien-Tageskarte handelt es sich um ein TagesTicket Solo der Preisstufe 2. Es gilt im Geltungszeitraum des VGN-FerienTickets als verbundweite Tageskarte für Bezugsberechtigte des VGN-FerienTickets. Die Ferien-Tageskarten gelten an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) an muss ein gültiger Verbundpass des Ausbildungsverkehrs vorhanden sein.

Bei Verlust eines VGN-FerienTickets erfolgt kein Ersatz.

8 Sondereinzelfahrkarten

An städtische Ämter in Nürnberg, Fürth oder Erlangen werden Sondereinzelfahrkarten (für Erwachsene und Kinder) ohne Preisaufdruck für die Preisstufen A, B, C und K ausgegeben. Sie sind ausschließlich für eine kostenlose Weitergabe zu verwenden. Großunternehmen können Sondereinzelfahrkarten ab einer Mindestabnahme von 400 Stück erhalten.

Sondereinzelfahrkarten werden zum jeweiligen Mehrfahrtenkartenpreis abgerechnet.
Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen nach 5.1.1.

9 Wochenendangebot „Schönes-Wochenende-Ticket“ (SWT)

(Ab 09.06.2019 Einstellung des Verkaufs)

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine als Schönes-Wochenende-Ticket zum Festpreis unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

9.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person.

Familienkinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb von drei Monaten ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

9.2 Geltungsbereich

Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigt es zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

9.3 Geltungsdauer

Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag (Samstag **oder** Sonntag) für beliebig viele Fahrten ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. Soll die erste Fahrt zwischen 0.00 und 3.00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Schönes-Wochenende-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

9.4 Sicherung gegen Missbrauch

Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstages wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der **ersten** Fahrt) ist ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Eine abweichende Nutzung (z. B. ohne Reisenenden nach Absatz 1 oder unzulässige Erweiterung der Gruppengröße) ist nicht gestattet.

9.5 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten am Fahrausweisautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

Für die 1. Person 44,- €, für jede weitere Person 6,- €.

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € verlangt.

Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichnet.

9.6 Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des VGN stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

9.7 Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen.

10 Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als BT bzw. BTN unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

10.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person

Familienkinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

BT und BTN können – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor deren ersten Geltungstag erworben werden.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

10.2 Geltungsbereich

BT und BTN sind im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigen sie zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

10.3 Geltungsdauer

BT und BTN gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

BT

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt (15. August) ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages

BTN

- Sonntag bis Donnerstag ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6.00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7.00 Uhr des Folgetages

Soll die erste Fahrt zwischen 0.00 und 3.00 Uhr (Bayern-Ticket) bzw. 0.00 und 6.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr (Bayern-Ticket Nacht) des Folgetages angetreten werden, muss das Bayern-Ticket bzw. Bayern-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

10.4 Sicherung gegen Missbrauch

BT und BTN sind nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Name und Vorname von „Familienkindern“ nach 10.1 b sowie Kindern bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind an der dafür auf dem Ticket vorgesehenen Stelle vorzunehmen.

Beim (DB-)Online-Ticket zum Selbstaussdruck ist der Name für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem vorzunehmen, für alle weiteren reisenden Personen an der dafür auf dem Ticket vorgesehenen Stelle.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Übertragbarkeit eines BT oder BTN endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß obigen Ausführungen eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem

Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderung der Eintragungen wird ein BT/BTN insoweit ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der **ersten** Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ohne gültige Fahrkarte.

10.5 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse

BT und BTN werden sowohl für die 2. Wagenklasse als auch für die 1. Wagenklasse ausgegeben.

Es gelten am Fahrkartenautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

- BT 2. Klasse: für die 1. Person 25,- €, für jede weitere Person 7,- €
- BT 1. Klasse: für die 1. Person 37,50 €, für jede weitere Person 19,50 €
- BTN 2. Klasse: für die 1. Person 23,- €, für jede weitere Person 4,- €
- BTN 1. Klasse: für die 1. Person 34,50 €, für jede weitere Person 15,50 €

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zu BT/BTN gilt nur in Verbindung mit einem gültigen BT/BTN. Die aufgedruckte Personenanzahl auf der Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zu BT/BTN muss mit der aufgedruckten Personenanzahl des dazu gehörigen BT/BTN identisch sein.

Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichnet.

10.6 Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des VGN stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

10.7 Erstattung und Umtausch

Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen. Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse grundsätzlich ausgeschlossen.

11 Bayern-Böhmen-Ticket

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als Bayern-Böhmen-Ticket unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

11.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person.

Familienkinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Bayern-Böhmen-Ticket kann frühestens einen Monat vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

11.2 Geltungsbereich

Das Bayern-Böhmen-Ticket ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigt es zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

11.3 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse

Bayern-Böhmen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten am Fahrausweisautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

Für die 1. Person 28,- €, für jede weitere Person 7,60 €.

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Bedingungen hinsichtlich Geltungsdauer, Sicherung gegen Missbrauch, Fahrradmitnahme sowie Erstattung und Umtausch kommen entsprechend der Bestimmungen zum Bayern-Ticket unter Nr. 10 zur Anwendung.

12 Fahrrad-Tageskarte Bayern

In der Zeit vom 01. April 2007 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine als „Fahrrad-Tageskarte Bayern“ zum Festpreis unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

Berechtigte

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Geltungsbereich

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus gilt sie in den Nahverkehrszügen der DB (S, RB, RE, IRE) in ganz Bayern sowie in zugelassenen Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften nach deren Bestimmungen.

Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern gilt an dem auf der Fahrradkarte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten. In Verbindung mit dem Bayern-Ticket Nacht gilt die Fahrrad-Tageskarte Bayern bis 06.00 Uhr des Folgetages und in den Nächten auf Samstag, Sonntag und gesamtbayerische Feiertage wie auch in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) bis 7.00 Uhr.

Fahrkarten, Preise, Verkauf

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern wird zum Festpreis von **5,50 €** ausgegeben. Sie werden u.a. von allen DB-Fahrkartenausgaben in Bayern und an DB-Fahrscheinautomaten ausgegeben.

Im personenbedienten Verkauf wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets erhoben.

Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

Erstattung, Umtausch

- Vor dem ersten Geltungstag kostenfrei
- Ab dem ersten Geltungstag ausgeschlossen

Anmeldung

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

Sonstiges

Im Übrigen gelten für die Fahrradmitnahme im VGN die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

13 Fahrpreise bei Nutzung von Print- und HandyTickets

Da keine Mehrfahrtenkarten als Print- oder HandyTicket ausgegeben werden, wird bis auf weiteres eine Fahrt mit der Einzelfahrkarte preislich einer entsprechenden Fahrt mit der Mehrfahrtenkarte gleichgesetzt.

D. Inkrafttreten

Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt vom 01. Januar 2019 an.

Er ist von den zuständigen Stellen genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen
Anlage 2	Geltungsbereich des VGN-Gemeinschaftstarifes
Anlage 3	Tarifzonenpläne Gesamttraum und Nürnberg-Fürth
Anlage 4	Tarifzonenplan Erlangen
Anlage 5	Fahrpreistafeln
Anlage 6	Erstattungsentgelte bei Zeitfahrausweisen
Anlage 7	Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)
Anlage 8	Print-, Handy- und eTickets
Anlage 9	Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN
Anlage 10	Bedarfsverkehre
Anlage 11	Übergangsregelungen

Anlage 1: Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen

agilis Eisenbahngesellschaft
mbH & Co. KG
Galgenbergstr. 2 a
93053 Regensburg

agilis Verkehrsgesellschaft
mbH & Co. KG
Galgenbergstr. 2 a
93053 Regensburg

Ansbacher Bäder und Verkehrs GmbH
Rügländer Str. 1 a
91522 Ansbach

Arzt-Reisen
Hauptstr. 50
90602 Seligenporten

Basel Reisen GmbH & Co. KG
Hauptstr. 33
96191 Viereth-Trunstadt

Bauer & Schlecht GmbH
Reise- u. Omnibusverkehr
Ringstr. 15
91722 Arberg

Beer-Bus GmbH
Unterlichtenberg 9
93176 Beratzhausen

Bengel Reisen
Altachweg 3
97539 Wonfurt

Bernhard Hümmer
Omnibusbetrieb
Hauptstr. 1 a
96166 Kirchlauter

Braun GmbH
Omnibusverkehr
Sportplatzstr. 1
91560 Heilsbronn

Burlein und Sohn GmbH & Co. KG
Stämmbauersweg 5
97335 Abtswind

Christine Osterrieder
Zirgesheimer Str. 29
86609 Donauwörth

City-Taxi Neumarkt
Roland Wendt
Alois-Senefelder-Str. 27
92318 Neumarkt i. d. Opf.

Danzberger GmbH
Dimbacher Str. 23
97332 Volkach

DB Regionalverkehr Bayern GmbH
Münchner Str. 186
85051 Ingolstadt

DB Regio Bus Bayern GmbH
Münchner Str. 186
85051 Ingolstadt

Deuber GmbH
Reisebüro / Busunternehmen
Modschiedel 17
96260 Weismain

Dietmar Zimmermann
Busunternehmen GmbH & Co. KG
Lochweg 22 a
97318 Kitzingen

Eberts Reisen GmbH
Omnibusbetrieb
Ansbacher Str. 40 a
91710 Gunzenhausen

Ebner Reisen GmbH
Heubacher Str. 10
96106 Ebern

Ehard Touristik GmbH & Co. KG
Lange Gasse 15
91174 Spalt

Engeler-Reisen
Hauptstr. 6
91757 Treuchtlingen

Friedrich Bauer
Frankfurt 33
91480 Markt Taschendorf

Frosch Reisen GmbH & Co. KG
Zeiler Str. 31
97437 Haßfurt

Gute Reise Hauck GmbH
Klaus-Blank-Str. 4
91747 Westheim

Hasler-Reisen GmbH & Co. KG
Birkenweg 4
96103 Hallstadt

Heinrich Metz, Inh. Harry Metz e.K.
Moritz-Fischer-Str. 5
97525 Schwebheim

Herbert Kraus GmbH & Co. KG
Germersberger Hauptstr. 12
91220 Schnaittach

Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH
Schießhausstr. 9
91074 Herzogenaurach

Hieronimus Reisen
Inh. Michael Hufnagel
Schleifmühlstr. 59 a
91456 Diespeck

ELKO-TOURS GmbH
Industriestr. 11
91171 Greding

Faber Touristik GmbH & Co. KG
Abteilung Bustouristik
Mönchsrother Str. 42
91550 Dinkelsbühl

Fritz Wellhöfer GmbH & Co. KG
Alberndorf 34 a
91623 Sachsen

Gehringereisen GmbH
Frankenstr. 6
96250 Ebensfeld

Hans Böhm-Reisen
Inh. Klaus Böhm
Am Brännlein 3
97215 Uffenheim

Heider Reisen GmbH
Neumarkter Str. 138 a
92342 Freystadt/Rettloh

Helmut Lindauer
Omnibusverkehr
Obere Straße 1
91744 Markt Weitingen

Herrmann Reisen GmbH
Dienhof 9
92242 Hirschau

Heserbus GmbH
Löchleinstalstr. 174
95485 Warmensteinach

Hilpert-Reisen
EX-BI-KU! GmbH
St.-Jakob-Str. 13
91161 Hilpoltstein

Hipfner-Reisen
Siedlerstr. 65
92245 Kümmerbruck

Hirschmann Omnibus-
Transportunternehmen e. K.
Mettenhofen 35
92283 Lauterhofen

Höhn GmbH
Schulstr. 4
91484 Sugenheim

HZ-Reisen GmbH & Co. KG
Schwarzacher Str. 15
97334 Sommerach

Kaiser Reisen
Inh. Udo Kaiser
Taubengasse 16
96224 Burgkunstadt

Kleinhenz GmbH & Co. KG
Friedrich-List-Str. 6
97447 Gerolzhofen

Königsberger Reisen
Hauptstr. 85
97478 Knetzgau/Westheim

Köppel Reisen GmbH & Co.KG
Spalter Str. 38
91183 Abenberg

Kraus Linie GmbH
Nürnberger Straße 119
92553 Wernberg-Köblitz

Kraus Reisen GmbH
Germersberger Hauptstr. 12
91220 Schnaittach-Germersberg

Kwitt-Reisen
Rother Str. 36
91575 Windsbach

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstr. 1
91522 Ansbach

Landratsamt Bayreuth
Markgrafentallee 5
95443 Bayreuth

Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Landratsamt Fürth
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Landratsamt Neumarkt i. d. Opf.
Nürnberger Str. 1
92318 Neumarkt i. d. Opf.

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-
Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Landratsamt Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhau-
sen
Bahnhofstr. 2
91781 Weißenburg

Leitner Touristik GmbH
Am Spitalwald 2
90584 Allersberg

Lemmi`s Bus-Reisen GmbH
Adolph-Kolping-Str. 7
91781 Weißenburg

Meidenbauer Regiobus
Wacholderweg 8
90518 Altdorf

Meidenbauer Stadtbus GmbH
Wacholderweg 8
90518 Altdorf

Menzel Reisen GmbH
Steinigweg 5
97631 Bad Königshofen

Merz-Reisen GmbH
Birgittenweg 6
92348 Gnadenberg

Metz Omnibusse GmbH
Industriestr. 1
97505 Grettstadt

Minicar Peter Stelzer
Römerstr. 7
91728 Gnotzheim

MM-Hennemann KG
Postfach 100 122
96053 Bamberg

Omnibusbetrieb
Werner Vogel
Große Bauerngasse 62
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Omnibus Kraus e. K.
Michael-Knauer-Ring 6
91301 Forchheim

Omnibus Lindner GmbH
Allersburg 50
92277 Hohenburg

Omnibus Lotter GmbH & Co. KG
Inh. Ralf Lotter
Obere Hauptstr. 12
91799 Langenaltheim

Omnibus
Matthäus Metzner
Glockenweg 1
96135 Mühlendorf

Omnibus Pflüger
Industriestr. 35
97993 Creglingen

Omnibusunternehmen Cermak
Inh. Günter Cermak
Nitzlbuch 12
91275 Auerbach/OPf.

Omnibusunternehmen
Konrad Koch
Inh. Rainer Koch
Buchschwabacher Str. 5
91189 Rohr

Omnibusunternehmen Moßner e. K.
Inh. Manuel Moßner
Ohlanger Str. 22
91177 Thalmässing

Omnibusverkehr
Bernhard Genthner
Binzwangen 73
91598 Colmberg

Omnibusverkehr
Franz Scharnagel
Inh. Markus Dobisch
Sommerauer Str. 9
91555 Feuchtwangen

Omnibusverkehr Depser
Inh. Elke Raps
Theta 21
95463 Bindlach

Raab-Reisen GbR
Hügelstr. 5
97320 Albertshofen

Rangau-Reisen
Matthias Steinmetz GmbH
Gewerbestr. 24
90556 Cadolzburg

Reck Busreisen u. Touristik GmbH
Gewerbering Nord 1
91189 Rohr

Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)
VAS-Kundenbüro
Kaiser-Ludwig-Ring 5
92224 Amberg

Reisebüro
Josef Klemm GmbH & Co. KG
Friedhofstr. 21
91320 Ebermannstadt

Reisebüro H. Bruckner
Inh. Peter Bruckner
Neustadt 1
92237 Sulzbach-Rosenberg

Reisebüro Linzer GmbH
Ziegelgasse 24
92224 Amberg

Reisebüro Reichert GmbH
Bahnhofstr. 9
92224 Amberg

Reisedienst Meidenbauer e. K.
Inh. Manfred Kugler
Funkenreuther Str. 5
92281 Königstein

Robert Hübel
Omnibusunternehmen e. K.
Neustetter Str. 31
91604 Flachslanden

Robert Ströbel
Omnibusbetrieb
Industriestr. 13
90599 Diethenhofen

Röhler Stadtbuss GmbH
Hauptstr. 36
91154 Roth

Roland Hütter
Cadolzhofen 30
91635 Windelsbach

Rombs-Touristik GmbH & Co.
Augsburger Str. 24
91781 Weißenburg i. Bay.

Schielein Reisen GmbH & Co. KG
Donaustr. 88
90451 Nürnberg

Schmetterling Reise- und
Verkehrs-Logistik GmbH
Bergstr. 20
91286 Obertrubach

Schmidt-Reisen
Riedgartenweg 66
97258 Gülchsheim

Schnabel-Touristik GmbH
Coburger Str. 31
OT Hafenpreppach
96126 Maroldsweisach

Schwarzer
Reise- und Verkehrsbüro GmbH
Löpsinger Str. 17
86720 Nördlingen

Seifert GmbH & Co.KG
Rot-Kreuz-Platz 5
91443 Scheinfeld

Siegfried Hammon OHG
Inh. Brigitte u. Angelo Hammon
Industriestr. 24
95466 Weidenberg

Spörlein Bus & Reisen e. K.
Inh. Simone Spörlein
Bamberger Str. 9
96138 Burgebrach

Stadtwerke Dinkelsbühl
Rudolf-Schmidt-Straße 7
91550 Dinkelsbühl

Stadtwerke Feuchtwangen
Ansbacher Str. 29
91555 Feuchtwangen

Stadtwerke Gunzenhausen GmbH
Nürnberger Str. 19-21
91710 Gunzenhausen

Stadtwerke Lichtenfels
Jahnstr. 16
96215 Lichtenfels

Stadtwerke Neumarkt
Freizeit & Leben KU
Ingolstädter Str. 18
92318 Neumarkt

Stadtwerke Weißenburg GmbH
Schlachthofstr. 19
91781 Weißenburg

steidl.reisen GmbH & Co. KG
Inh. Alois Steidl
Ingolstädterstr. 16 a
92318 Neumarkt i. d. Opf.

S & G Reisen Herbert Schütt GmbH
Geschäftsführer Werner Vogel
Große Bauerngasse 62
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Taxi-Sacher
Henkestr. 26
91054 Erlangen

Taxi Zimmermann UG
Hilpoltsteinstr. 59
91154 Roth

Taxizentrale Treuchtlingen
Dürerstr. 18
91757 Treuchtlingen

Thürauf GmbH
Reisebüro + Busreisen
Ipsheimer Str. 10
91438 Bad Windsheim

Togis Reisefahrdienst
Untere Bühlstr. 2
91757 Treuchtlingen

Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
ZN Fichtelgebirge
Unterkotzauer Weg 16
95028 Hof

Vögerl-Reisen
Eichendorffstr. 12
92331 Parsberg

Wagenhäuser Erlebnisreisen
Eichelsdorfer Str. 28
97461 Hofheim

Wandervogel Seitz & Stöhr
Inh. Wolfgang Seitz
Omnibusunternehmen - Reisebüro
Alter Brunnen 3
91282 Betzenstein

Wild Busreisen
Waldstr. 13
91448 Emskirchen

Will GmbH & Co. KG
Wildgarten 10
97475 Zeil am Main

Zepf-Reisen GmbH
Diebach 68
91413 Neustadt a. d. Aisch

Zettelmeier Reisen
Hauptstr. 85
97478 Knetzgau/Westheim

Ziegler-Reisen GmbH & Co. KG
Im Ganswasen 22
97996 Niederstetten

Anlage 2: Strecken und Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif gilt

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg



Legende:

- Forchheim Gemeinde (über 7000 EW und/oder Endhaltepunkte)
- FÜRTH** kreisfreie Städte
- FÜRTH** Landkreise
- KELHEIM *** Landkreise nicht in den Verbundgremien vertreten
- R — Schienennetz innerhalb des VGN
- — — Schienennetz der Deutschen Bahn
- — — Landkreisgrenze



1 Eisenbahnverkehrsunternehmen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
R1	DB AG	Nürnberg - Fürth - Neustadt a. d. Aisch - Kitzingen - Dettelbach
R2	DB AG/agilis	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Bamberg - Lichtenfels - Schney
R3	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Bayreuth
R4	DB AG	Nürnberg - Lauf - Hersbruck - Neukirchen (b. S-R) - Amberg
R5	DB AG/agilis	Nürnberg - Neumarkt (Oberpfalz) - Parsberg
R6	DB AG	Nürnberg - Schwabach - Roth - Pleinfeld - Weißenburg (Bay)-Treuchtlingen
R7	DB AG	Nürnberg - Wicklesgreuth - Ansbach - Schnelldorf
R8	DB AG	Treuchtlingen - Gunzenhausen - Ansbach - Steinach (bei Rothenburg) - Marktbreit
R9	DB AG	Nürnberg - Allersberg (Rothsee) - Kinding
R11	DB AG	Fürth - Zirndorf - Cadolzburg („Rangaubahn“)
R12	DB AG	Nürnberg - Fürth - Langenzenn - Markt Erlbach („Zennggrundbahn“)
R15	DB AG	Bamberg - Oberhaid (Ofr) - Haßfurt
R21	DB AG	Nürnberg Nordost - Eschenau - Gräfenberg („Gräfenbergbahn“)
R22	agilis	Forchheim - Ebermannstadt
R24	agilis	Schney - Lichtenfels - Burgkunstadt - Mainroth
R25	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Redwitz
R26	agilis	Forchheim - Bamberg - Ebern
R31	DB AG	Nürnberg - Neunkirchen am Sand - Simmelsdorf-Hüttenbach
R32	agilis	Bayreuth - Weidenberg
R33	DB AG/agilis	Pegnitz - Kirchenlaibach - Haidenaab-Göppmannsbühl
R34	DB AG/agilis	Bayreuth - Ramsenthal
R35	DB AG/agilis	Bamberg - Lichtenfels - Burgkunstadt
R41	DB AG	Neukirchen (b. S-R) - Vilseck - Freihung - Thansüß
R43	DB AG/agilis	Bayreuth - Kirchenlaibach - Haidenaab-Göppmannsbühl
R61	DB AG	Roth - Hilpoltstein („Gredl-Bahn“)
R62	DB AG	Pleinfeld - Gunzenhausen („Seenland-Bahn“)
R63	DB AG	Treuchtlingen - Pappenheim - Solnhofen
R64	DB AG	Treuchtlingen - Otting-Weilheim
R71	DB AG	Wicklesgreuth - Windsbach
R81	DB AG	Neustadt (Aisch) - Bad Windsheim - Steinach (bei Rothenburg)
R82	DB AG	Steinach - Rothenburg ob der Tauber

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
S1	DB AG	Bamberg - Forchheim - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Lauf (li. Pegn) - Hersbruck (li. Pegn) - Hartmannshof
S2	DB AG	Roth - Schwabach - Nürnberg - Feucht - Altdorf
S3	DB AG	Nürnberg - Feucht - Neumarkt
S4	DB AG	Nürnberg - Roßtal - Heilsbronn - Wicklesgreuth - Ansbach - Dombühl

¹⁾ Der Gemeinschaftstarif gilt auf den Strecken der agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG nur in Verbund-Zügen. Verbund-Züge sind alle agilis-Züge auf den im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

Der Gemeinschaftstarif gilt auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in Verbund-Zügen. Verbund-Züge sind alle S-Bahnen (S), Regionalbahnen (RB) und RegionalExpresse (RE) auf den von diesen Zügen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

Auf Strecken, die von Fernverkehrszügen bedient werden, gelten in Verbundzügen zusätzlich zum Gemeinschaftstarif auch Zeitkarten der Produktklasse ICE und der Produktklasse IC/EC. Diese Regelung gilt nicht für Einzelfahrten der Produktklassen ICE und IC/EC. Zeitkarten des Fernverkehrs haben keine Verbundwirkung, d.h. sie können nicht in den Stadtverkehren bzw. in den Bussen des Regionalverkehrs genutzt werden.

2 Omnibusverkehr Franken GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
131	OVF	Oberdachstetten - Oberzenn - Trautskirchen - Adelsdorf
141	OVF/Seifert	Sugenheim - Neustadt a. d. Aisch - Markt Bibart - Scheinfeld
144	OVF	Scheinfeld - Birkach - Schlüsselfeld - Burghaslach
145	OVF	Neustadt (Aisch) - Burghaslach - Schlüsselfeld
167	OVF	Scheinfeld - Oberscheinfeld - Geiselwind
203	OVF	Erlangen - Höchstadt a. d. Aisch
203E	OVF	Erlangen - Höchstadt a. d. Aisch (Aisch-Express über A3)
204	OVF	Herzogenaurach - Weisendorf - Höchstadt (Aisch)
205	OVF	Erlangen - Höchstadt a. d. Aisch
207	OVF	Höchstadt a. d. Aisch - Schlüsselfeld-Aschbach
230	OVF	Ebermannstadt - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld
233	OVF	Ebermannstadt - Waischenfeld - Heroldsberg / Hubenberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
261	OVF	Stadtbus Forchheim: Forchheim Nord - Paradeplatz - ZOB - Ernst-Reuter-Platz - Lichteneiche
262	OVF	Stadtbus Forchheim: Reuth - ZOB - Paradeplatz - Forchheim Süd
263	OVF/Klemm	Stadtbus Forchheim: Forchheim - Buckenhofen
264	OVF	Stadtbus Forchheim: Mayer-Fr.-Str. - Klinikum - ZOB - Pinzberg
329	OVF	Bayreuth - Nemmersdorf - Bad Berneck - Bischofsgrün - Fichtelberg
330	OVF	Bayreuth - Bindlach / Goldkronach - Bad Berneck
335	OVF	Hersbruck - Henfenfeld - Engelthal - Offenhausen - Breitenbrunn - Kucha - Klingenhof
338	OVF	Hersbruck - Kirchensittenbach - Hohenstein
340	OVF	Nürnberg - Rückersdorf - Lauf - Schnaittach - Ittling
366	OVF	Bayreuth - Bad Berneck / Ramsenthal
367	OVF	Bayreuth - Bad Berneck - Gefrees
368	Bachstein/ OVF	Bayreuth - Bindlach - Bad Berneck - Abzw. Zettlitz
371	OVF	Bayreuth - Creußen - Oberbibrach
372	OVF	Bayreuth - Gesees - Haag - Lindenhardt
373	OVF	Bayreuth - Eckersdorf - Oberwaiz
375	OVF	Bayreuth - Eckersdorf / Pettendorf - Obernsees / Glashütten
376	OVF	Bayreuth - Donndorf - Glashütten - Plankenfels - Hollfeld
378	OVF	Bayreuth - Heinersreuth - Dürrwiesen
380	OVF	(Pegnitz - Plech -) Stein - Nemschenreuth - Pegnitz
385	OVF	Pegnitz - Thurndorf - Creußen
386	OVF	Pegnitz - Bernheck - Plech - Weidensees - Betzenstein
387	OVF	Pegnitz - Creußen - Bayreuth
388	OVF	Pegnitz - Trockau - Körzendorf
391	OVF	Pegnitz - Weidensees - Obertrubach - Gößweinstein
392	OVF	Pegnitz - Elbersberg
393	OVF	Pegnitz - Pottenstein - Gößweinstein
396	OVF	Bayreuth - Mistelbach / Eckersdorf - Gößweinstein
397	OVF	Bayreuth - Pottenstein - Gößweinstein
505	Arzt/OVF	Neumarkt - Postbauer-Heng - Pyrbaum - Allersberg
506	Arzt/OVF	Pruppach - Schwarzach - Pyrbaum - Postbauer-Heng - Neumarkt
512	OVF	Neumarkt - Holzheim - Berg - Altdorf
513	OVF	Velburg - Deining - Neumarkt (OPf)
514	OVF	Neumarkt (Opf) - Freystadt (OPf)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
515	OVF	Neumarkt (OPf) - Berching - Beilngries - Dietfurt
516	OVF	Neumarkt (OPf) - Stauf - Berggau - Pavelsbach - Seligenporten - Freystadt - Allersberg
518	Hirschmann/ OVF	Neumarkt (OPf) - Berg - Dippersricht
520	OVF	Neumarkt (OPf) - Berching - Beilngries - Dietfurt
524	OVF	Beilngries - Töging - Dietfurt - Muttenthofen / Wildenstein
544	OVF	Parsberg - Lupburg - Oberpfraundorf - Brunn
545	OVF	Parsberg - Lupburg - See - Manssdorf - Hemau - Painten
601	OVF/DB Regiobus BY	Wendelstein - Röthenbach (b. St. Wolfg.) - Sperberslohe - Allersberg
604	OVF	Roth / Allersberg - Schwand - Wendelstein - Röthenbach (St W)
616	OVF/Rombs	Weißenburg - Nennslingen - Thalmannsfeld - Raitenbuch - Weißenburg
621	Bauer & Schlecht/OVF	Gunzenhausen - Pfofeld - Gräfensteinberg - Absberg - Spalt
651	OVF	Nürnberg Kornburg - Schwand
675	OVF/DB Regiobus BY	Igelsdorf - Rednitzhembach Bf - Walpersdorf - Untermainbach
676	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Rednitzhembach - Schwanstetten - Wendelstein
677	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Schwanstetten
678	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Wendelstein - Feucht
719	OVF	Großhabersdorf - Heilsbronn - Neuendettelsau - Windsbach
832	OVF	Uffenheim - Steinach - Ottenhofen
953	OVF	Oberhaid - Gerach - Rattelsdorf - Scheßlitz
957	OVF	Itzgrund - Bamberg
960	OVF	Bamberg - Laubanger - Hallstadt
962	OVF	Baunach - Medlitz - Zapfendorf - Scheßlitz
963	OVF	Bamberg - Scheßlitz
966	OVF	Bamberg - Scheßlitz
968	OVF	Bamberg - Scheßlitz - Weismain
969	OVF	Bamberg - Hollfeld - Bayreuth
975	OVF	Bamberg - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld
976	OVF	Bamberg - Tiefenellern - Hollfeld
978	OVF	Bamberg - Schlüsselfeld

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
979	OVF	Stegaurach - Vorra - Zentbechhofen - Hirschaid
980	OVF	Bamberg - Buttenheim - Tiefenhöchstadt
982	OVF	Walsdorf - Stegaurach - Pettstadt - Hirschaid
983	OVF	Bamberg - Hirschaid - Frensdorf - Sambach Steppach - Mühlhausen - Höchstadt a. d. Aisch
988	OVF	Stegaurach - Lisberg - Schönbrunn - Ebrach
989	OVF	Bamberg - Walsdorf - Rauhenebrach / Oberaurach
990	OVF	Bamberg / Hirschaid - Frensdorf - Ebrach / Schlüsselfeld
991	OVF	Bamberg - Ebrach / Schlüsselfeld - Aschbach
992	OVF	Buchfeld - Schlüsselfeld - Ebrach
1153	OVF	Schindelsee - Neuschleichach - Knetzgau - Haßfurt
1154	OVF	Rauhenebrach - Oberaurach - Eltmann - Haßfurt
1216	OVF	Lichtenfels - Buch am Forst
8101 *)	OVF	Kitzingen - Biebelried - Dettelbach
8107	OVF	Kitzingen - Hüttenheim - Iphofen - Scheinfeld
8110 *)	Raab/OVF	Kitzingen - Dettelbach - Schwarzach - Volkach

*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

3 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Nürnberg

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
Tram 4	VAG	Gibitzenhof - Dianaplatz - Landgrabenstr. - Steinbühl - Plärrer - Hallertor - Friedrich-Ebert-Platz - Thon - Am Wegfeld
Tram 5	VAG	Worzeldorfer Str. - Südfriedhof - Finkenbrunn - Frankenstr. - Aufseßplatz - Nürnberg Hbf - Dürrenhof - Business Tower - Mögeldorf - Tiergarten
Tram 6	VAG	Doku-Zentrum - Dutzendteich - Schweiggerstr. - Aufseßplatz - Christuskirche - Steinbühl - Plärrer - Hallertor - St. Johannsfriedhof - Westfriedhof
Tram 7	VAG	Tristanstr. - Wodanstr. - Schweiggerstr. - Nürnberg Hbf
Tram 8	VAG	Doku-Zentrum - Schweiggerstr. - Marientunnel - Nürnberg Hbf - Wöhrder Wiese - Rathenauplatz - Tauroggenstr. - Ostbahnhof - Erlenstegen
20	VAG/ESTW	Nürnberg Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Erlangen Tennenlohe - Technische Fakultät - Sebaldussiedlung - Röthelheimbad Ost - Siemens Med - Langemarckplatz - Arcaden
21	VAG	Ziegelstein - Buchenbühl
29	VAG	Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Reutles - Großgründlach
30	VAG/ESTW	Nürnberg Nordostbahnhof - Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Flughafen - Am Wegfeld - Buch - Boxdorf - Erlangen Süd - Gebbertstr. - Neuer Markt - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz
31	VAG	Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Schnepfenreuth - Am Wegfeld - Buch - Kraftshof - Neunhof - Boxdorf - Großgründlach
32	VAG	Herrnhütte - Klingenhof - Paul-Moor-Schule - Schafhofstr. - Sieboldstraße Schleife
33	VAG	Flughafen - Lohe - Almoshof - Buch - Höfles - Fürth Ronhof - Rathaus - Fürth Hbf
34	VAG	Plärrer - Gostenhof - Großweidenmühlstr. - St. Johannsfriedhof - Klinikum Nord - Friedrich-Ebert-Platz West
35	VAG	Röthenbach - Hohe Marter - Gustav-Adolf-Str. - Maximilianstr. - Westfriedhof - Nordwestring - Nordostbahnhof
36	VAG	Plärrer - Hauptmarkt - Rathaus - Rathenauplatz - Wöhrd - Dürrenhof - Meistersingerhalle - Doku-Zentrum
37	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Kilianstr. - Schleswiger Str. - Berufsförderungswerk - Kriegsoffiziersiedlung - Schniegling - Stadtgrenze - Fürth Hbf
38	VAG	Virnsberger Str. - Leyh - Maximilianstr. - Westfriedhof - Schniegling - Stadtgrenze
39	VAG	Fürth Hbf - Rathaus - Am Kavierlein - Poppenreuth - Nürnberg Kriegsoffiziersiedlung - Wetzendorf - Nordwestring - Maximilianstr.

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
40	VAG	Heinemannbrücke - Mögeldorf - Laufamholz - Malmsbach - Schwaig Am Bahnhof - Max-Reger-Str. bzw. Behringersdorf
43	VAG	Nürnberg Hbf - Gleißhammer Bf - Zerzabelshof Mitte - Ostring - Heinemannbrücke
44	VAG	Nürnberg Hbf - Gleißhammer Bf - Zerzabelshof Mitte - Valznerweiher - Zerzabelshof Ost
45	VAG	Frankenstr. - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Zerzabelshof - Tiergarten - Mögeldorf - Thumenberger Weg - Nordostbahnhof - Ziegelstein
46	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Rollnerstr./Nordring - Großreuth h. d. V. - Nordostbahnhof - Martha-Maria-Krankenhaus
47	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Schopenhauerstr. - Kilianstr. - Thon - Forchheimer Str.
49	VAG	Nürnberg Nordostbahnhof - Martha-Maria-Krankenhaus
50	VAG	Langwasser Mitte - Gleiwitzer-/Liegnitzer Str. - Moorenbrunnfeld - Gewerbepark Nbg./Feucht - Feucht Bf - Am Reichswald
51	VAG	Frankenstr. - Weiherhaus - Herpersdorf - Worzeldorf - Kornburg
52	VAG	Langwasser Mitte - Harnischschlag - Worzeldorf - Herpersdorf - Gaulnhofen - Katzwang Süd
54	VAG	Langwasser Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Brunn
55	VAG	Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Frankenstadion - Max-Grundig-Platz - Scharfreiterrig - Langwasser Mitte
56	VAG	Langwasser Mitte - Langwasser Bad - Klinikum Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Flachsroste
57	VAG	Langwasser Mitte - Langwasser Bad - Gleiwitzer/Liegnitzer Str. - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach Bf Wende
58	VAG	Frankenstr. - Vogelweiherstr. - Gibitzenhof - Dianaplatz - Werderau / Wacholderweg
59	VAG	Langwasser Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Holzstatt - Birnthon
60	VAG	Röthenbach - Prager Str. - Schulzentrum Südwest - Wertachstr. - Donaust. - Maiach - Triester Str. - Bremer Str. Wende
61	VAG	Röthenbach - Eibach - Koppenhof - Reichelsdorf - Mühlhof - Holzheim - Wolkersdorf - Nasbach - Schwabach
62	VAG	Röthenbach - Eibach - Koppenhof - Reichelsdorf - Katzwang - Greuth - Kornburg
65	VAG	Röthenbach - Hohe Marter Nord - Dianaplatz - Frankenstr. - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Ostring - Tauroggenstr. - Schoppershof - Nordostbahnhof
66	VAG	Röthenbach - Röthenbach Ost - Schulzentrum Südwest - Eibach Bf - Hamburger Str. - Hafen - Königshof - Pillenreuth

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
67	VAG	Frankenstr. - Finkenbrunn - Maiach - Eibach Bf / Hafenstr. - Röthenbach - Stein Schloß - Fürth Süd - Fürth Hbf
68	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Tillypark - Schweinau - Dianaplatz - Finkenbrunn - Südfriedhof - Langwasser Mitte
69	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Tillystr. - Großreuth b. Schweinau - Südwestpark - Gebersdorf - Röthenbach
70	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Zindorf Bf - Landratsamt - Kneippallee
71	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Kreutles - Oberasbach Linder Siedlung
72	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Zindorf Bf - Landratsamt - Pinderpark - Realschule
73	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Kleinreuth b. Schweinau - Höfen - Leyh - Karl-Martell-Str. - Stadtgrenze
82	VAG	Koppenhof Wende - Lohhof - Krottenbach - Mühlhof - Reichelsdorf - Reichelsdorf Bf / Eichstätter Platz
90	VAG	Rothenburger Str. - Regelsbacher Str.
91	VAG	Schulzentrum Südwest - Eibach Bf / Hafenstr. - Hafen - Königshof - Herpersdorf - Worzeldorf - Kornburg
92	VAG	Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Bauernfeindstr. - Langwasser Mitte - Worzeldorf - Herpersdorf - Katzwang
93	VAG	Meistersingerhalle - Bauernfeindstr. - Scharfreiterrig - Langwasser Mitte - Worzeldorf - Kornburg
94	VAG	Sportanlage FCN / Zerzabelshof Bingstr. - Dürrenhof - Rathenauplatz - Heilig-Geist-Spital
95	VAG	Mögeldorf - Weißer Weg - Heinemannbrücke - Tauroggenstr. - Schoppershof - Nordostbahnhof
96	VAG	Meistersingerhalle - Frankenstadion - Langwasser Bad - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Birnthon
97	VAG	Frankenstr. - Dianaplatz - Hohe Marter Nord - Gustav-Adolf-Str. - Rothenburger / V.d.Tann-Str. - Regelsbacher Str.
98	VAG	Stein Schloß - Röthenbach - Schulzentrum Südwest - Eibach Bahnhof / Hafenstr. - Hamburger Str. - Finkenbrunn - Südfriedhof - Langwasser Mitte
99	VAG	Höfles - Buch - Schnepfenreuth - Bamberger Str. - Lohe - Almoshof - Am Wegfeld - Buch
290	VAG/ESTW	Nürnberg Am Wegfeld - Boxdorf - Großgründlach - Erlangen Tennenlohe - Bruck - Roncallistift - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Maximiliansplatz / Kliniken - Waldkrankenhaus
N1	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Nordostbahnhof - Herrnhütte - Ziegelstein - Buchenbühl

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
N2	VAG	Nürnberg Hbf - Mögeldorf - Schwaig - Rückersdorf - Lauf - Ottensoos - Reichenschwand - Hersbruck
N3	VAG	Nürnberg Hbf - Stephanstr. - Gleißhammer Bf - Regensburger Str. - Zerzabelshof Mitte - Ostring - Heinemannbrücke
N4	VAG	Nürnberg Hbf - Schweiggerstr. - Bayernstr. - Bauernfeindstr. - Langwasser Mitte - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach - Brunn
N5	OVF/VAG	Nürnberg Hbf - Maffeiplatz - Frankenstr. - Südfriedhof - Weiherhaus - Herpersdorf - Worzeldorf
N6	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Dianaplatz - Finkenbrunn - Maiach - Eibach - Reichelsdorf - Katzwang - Kornburg
N7	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Schweinau - Röthenbach - Stein - Unter-/Oberweiherbuch - Bertelsdorf - Gutzberg - Großweismannsdorf - Roßtal - Buttendorf - Vincenzenbronn - Großhabersdorf
N8	VAG	Nürnberg Hbf - Aufseßplatz - Rothenburger Str. - Gebersdorf - Fürth Süd - Altenberg - Oberasbach - Zirndorf - Bronnamburg
N9	VAG/infra	Nürnberg Hbf - Plärrer - Maximilianstr. - Leyh - Stadtgrenze - Fürth Rathaus - Hardhöhe - Unterfarrnbach - Burgfarrnbach
N10	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Friedrich-Ebert-Platz - Thon - Am Wegfeld - Großgründlach - Tennenlohe - Erlangen Hugenottenplatz (Teilstrecke Nürnberg)
N11	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Rathaus - Westfriedhof - Wetzendorf - Kriegsopfersiedlung - Stadtgrenze
N12	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Rathaus - Maxfeld - Kleinreuth h. d. V. - Lohe - Flughafen
N13	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Erlenstegen - Schwaig - Röthenbach / Pegnitz - Lauf - Schnaittach - Simmelsdorf / Hüttenbach Bf
N15	VAG	Nürnberg Hbf - Feucht - Schwarzenbruck - Ochenbruck - Burgthann - Ezelsdorf
N55	VAG	Nürnberg Langwasser Süd - Feucht - Moosbach - Winkelhaid - Altdorf
N59	VAG	Ochenbruck - Rummelsberg - Altenthann - Penzenhofen - Winkelhaid - Ungelstetten - Nürnberg Langwasser Süd
N61	VAG	Koppenhof - Reichelsdorf Bf - Wolkersdorf - Nasbach Schwabach
U1	infra/VAG	Fürth Hardhöhe - Fürth Hauptbahnhof - Nürnberg Plärrer - Nürnberg Hbf - Frankenstr. - Messe - Langwasser Süd
U2	VAG	Röthenbach - Schweinau - Rothenburger Str. - Plärrer - Nürnberg Hbf - Nordostbahnhof - Ziegelstein - Flughafen
U3	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Rothenburger Str. - Plärrer - Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Friedrich-Ebert-Platz - Klinikum Nord - Nordwestring

4 infra fürth verkehr gmbh

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
171	infra	Vach Nord - Vacher Brücke - Golfpark - Eigenes Heim - Klinikum - Hardhöhe - Unterfürberg - Oberfürberg
172	infra	Fürth Hbf - Kulturforum - Billiganlage - Klinikum - Unterfarnbach - Burgfarnbach
173	infra	Jakobinenstr. - Flößbastr.- Fürth Hbf - Rathaus - Stadeln - Atzenhof
174	infra	Jakobinenstr. - Flößbastr.- Fürth Hbf - Rathaus - Stadeln - Vach Bf - Mannhof - Vach
175	infra	Vach Nord - Golfpark - Eigenes Heim - Klinikum - Rathaus - Poppenreuth - Stadtgrenze
176	infra	Hardhöhe - Gewerbegebiet Hardhöhe West - Hardhöhe
177	infra	Europaallee - infra - Leyher Str. - Stresemannplatz - Paulskirche - Fürth Hbf - Rathaus - Friedhof - Rudolf-Schiestl-Str.
178	infra	Weierhof - Waldkrankenhaus - Oberfürberg - Eschenau - Dambach - Fürth Hbf - Rathaus - Ronhof - Kronach - Bislohe - Schmalau - Steinach
179	infra	Fürth Süd / Europaallee - Höfen - Kalb-Siedlung - Fürth Hbf - Rathaus - Ronhof - Sack - Bislohe - Schmalau - Großgründlach
N9	infra/VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Maximilianstr. - Leyh - Stadtgrenze - Fürth Rathaus - Hardhöhe - Unterfarnbach - Burgfarnbach
N17	infra	Fürth Rathaus - Ronhof - Sack - Stadeln - Mannhof - Vach - Atzenhof
N18	infra	Fürth Rathaus - Fürth Hbf - Kalb-Siedlung - Dambach - Oberfürberg
N20	infra	Fürth Rathaus - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz
U1	infra/VAG	Fürth Hardhöhe - Fürth Hauptbahnhof - Nürnberg Plärrer - Nürnberg Hbf - Frankenstr. - Messe - Langwasser Süd

5 Erlanger Stadwerke Stadtverkehr GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
20	ESTW/VAG	Nürnberg Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Erlangen Tennenlohe - Technische Fakultät - Sealdussiedlung - Röthelheimbad Ost - Siemens Med - Langemarckplatz - Arcaden
30	ESTW/VAG	Nürnberg Nordostbahnhof - Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Flughafen - Am Wegfeld - Buch - Boxdorf - Erlangen Süd - Gebbertstr. - Neuer Markt - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz
280	ESTW	Zambellistr. - Schulzentrum West - Paul-Gossen-Str. - Gebbertstr. - Technische Fakultät - Kurt-Schumacher-Str. - Busbf Buckenhof/ Spardorf
281	ESTW	Hugenottenplatz - Frauenaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf
283	ESTW	Hugenottenplatz - Dechsendorfer Weiher
284	ESTW	Bruck Bf - Eichendorffschule - Zentralfriedhof - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Zollhaus - Markuskirche - Sieglitzhof
285	ESTW	Max-Planck-Str. - Bruck - Arcaden - Erlangen Hbf - Zollhaus - Markuskirche - Buckenhof
285T	ESTW	Linienbedarfstaxi Buckenhof
286	ESTW	Zambellistraße - Odenwaldallee - Schulzentrum West - Hbf - Arcaden - Langemarckplatz - Forschungszentrum - Max-Planck-Straße
287	ESTW	Westfriedhof - Steudach - Zambellistr. - Neumühle - Schulzentrum West - Arcaden - Technische Fakultät - Sealdussiedlung
289	ESTW	Klinikum am Europakanal - Büchenbach Nord - Paul-Gossen-Str. - Arcaden - Erlangen Hbf - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus
290	ESTW/VAG	Nürnberg Am Wegfeld - Boxdorf - Großgründlach - Erlangen Tennenlohe - Bruck - Roncallistift - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Maximiliansplatz / Kliniken - Waldkrankenhaus
293	ESTW	Westfriedhof - Büchenbach - In der Reuth - Martin-Luther-Platz - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Siemens Med - Sealdussiedlung - Bruck Bf
294	ESTW	Eltersdorf - Bruck - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Röthelheimpark - Sieglitzhof
295	ESTW	Tennenlohe - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz
296	ESTW	In der Reuth - Am Hafen - Werner-von-Siemens-Str. - Zollhaus - Wirtschaftsschule
N10	ESTW	Nürnberg Hbf - Plärrer - Thon - Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Großgründlach - Tennenlohe - Erlangen Hugenottenplatz (Teilstrecke Erlangen)
N27	ESTW	Steudach - Häusling - Kosbach - Dechsendorf - St. Johann - Hugenottenplatz

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
N28	ESTW	Hüttendorf - Kriegenbrunn - Frauenaarach - St. Johann - Hugenottenplatz - Sieglitzhof - Buckenhof
N29	ESTW	Eltersdorf - Bruck - Hugenottenplatz

6 Stadtverkehr Schwabach GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
661	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Eichwasen - Ludwigstr. - Bf - Vogelherd - Igelsdorf
662	Stadtverkehr Schwabach	Katzwang - Limbach - Schwabach Bf - Innenstadt - ForsthoF - Uigenau - Gewerbepark West
663	Stadtverkehr Schwabach	Unterreichenbach - Schwabach Bf - Innenstadt - Penzendorf - Schaftnach
664	Stadtverkehr Schwabach	Limbach Süd - Hochgericht - Schwabach Bf - Gewerbepark West
665	Stadtverkehr Schwabach	Nürnberg Appelstr. - Katzwang - Limbach - Schwabach
668	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Bf - Krankenhaus - Eichwasen - Bf
669	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Bf - ForsthoF - Unterreichenbach - Bf
672	Stadtverkehr Schwabach	Dietersdorf - Wolkersdorf

7 Stadtwerke Bayreuth

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
301	Stw. Bayreuth	Bayreuth Jakobshof - ZOH - Hbf - Laineck - Friedrichsthal
302	Stw. Bayreuth	Bayreuth Industriegebiet - Hammerstatt - Hbf - ZOH - Aichig - St. Johannes

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
302s	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH / Hbf - Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium - Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium - Schulzentrum Ost / Gymnasium Christian Ernestinum
303	Stw. Bayreuth	Bayreuth Seulbitz - Hbf - ZOH - Klinikum - Reha-Klinik
304	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Birken - Universität
305	Stw. Bayreuth	Bayreuth Hohe Warte - Hbf - ZOH - Meyernberg Nord
306	Stw. Bayreuth	Bayreuth Roter Hügel - ZOH - Campus
307	Stw. Bayreuth	Bayreuth Aichig - ZOH - Klinikum - Dörnhof
308	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Industriegebiet Nord
309	Stw. Bayreuth	Bayreuth Wendelhöfen - Hbf - ZOH - Meyernberg Süd
310	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Storchennest - Wolfsbach
311	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Oberkonnersreuth - Wolfsbach
312	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hohlmühle - Destuben - Thiergarten - Rödendorf - ZOH
313	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Maintalsiedlung
314	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Saas - Südfriedhof
315	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Storchennest - Hohlmühle - Destuben
316	Stw. Bayreuth	Bayreuth Hbf - Campus
321	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Hohe Warte - Hbf - ZOH
322	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Hammerstatt - Aichig - St. Johannis - Laineck
323	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Saas - Birken - ZOH
324	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Meyernberg - Jakobshof - ZOH
325	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Roter Hügel - Klinikum - ZOH
326	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Oberfrankenhalle - Campus - ZOH
327	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Donndorf - Eckersdorf
328	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Bindlach Bf - Bayreuth Hbf - ZOH

8 Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
901	STWB	Bamberg Klinikum - ZOB - Bf - Gartenstadt
902	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Stadion

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
904	STWB	Bamberg ZOB - Friedhof - Laubanger - Hallstadt
905	STWB	Bamberg ZOB - Wunderburg - Gereuth - ZOB
906	STWB	Bamberg ZOB - Konzerthalle - Gaustadt - Bischberg
907	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Memmelsdorf
908	STWB	Bamberg ZOB - Panzerleite - Südwest - Klinikum
909	STWB	Bamberg ZOB - Hain
910	STWB	Bamberg ZOB - Domplatz - Michelsberg - Wildensorg
911	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Hertzstr.
912	STWB	Bamberg ZOB - Stegaurach - Mühlendorf
914	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Kramersfeld - Gundelsheim
915	STWB	Bamberg ZOB - Friedhof - Gartenstadt
916	STWB	Bamberg ZOB - Schweinfurter Str. - Gaustadt
917	STWB	Memmelsdorf - Laubend - Memmelsdorf
918	STWB	Bamberg Klinikum - Bug
919	STWB	Bamberg Bf - Hafen
920	STWB	Bamberg ZOB - Malerviertel - Bambados
921	STWB	Bamberg ZOB - Nürnberger Str. - Jahnstr.
922	STWB	Bamberg ZOB - Nürnberger Str. - Gutenbergstr.
925	STWB	Bamberg Feldkirchenstr. - Regensburger Ring
927	STWB	Memmelsdorf - Schammelsdorf - Memmelsdorf
928	STWB	Bamberg ZOB - Panzerleite - Oberer Stephansberg
930	STWB	Bamberg ZOB - P+R Heinrichsdamm
931	STWB	Bamberg ZOB - Bf - P+R Kronacher Str.
935	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Bambados
936	STWB	Bamberg ZOB - P+R Heinrichsdamm - Bambados - Hertzstr. - Gereuth - Wunderburg
937	STWB	Bamberg ZOB - Südwest - Klinikum
938	STWB	Bamberg ZOB - Konzerthalle - Gaustadt

9 Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
401 *)	Linzer	Amberg Bf - Bergsteig
402 *)	Linzer	Amberg Bf - Ammersricht
403 *)	Linzer	Amberg Bf - Demo - Dult-/ Messegelände
404 *)	Linzer	Amberg Bf - Obere Hockermühle
405 *)	Linzer	Amberg Bf - Gailoh
406 *)	Linzer	Amberg Bf - Eglsee
407 *)	Linzer	Amberg Bf - Trasslberg - Luitpoldhöhe
408 *)	Linzer	Amberg Bf - Raigeringer Höhe
409 *)	Linzer	Amberg Bf - Kümmerbruck
410 *)	Linzer	Amberg Bf - Kurfürstenbad - Malteserleite - Eglsee - Bf
411 *)	Reichert	Amberg Bahnhofstr. - Fachoberschule
412 *)	Reichert	Amberg Bahnhofstr. - Eisberg
414 *)	Reichert	Amberg Bf - Raigering Waldfriedhof
420 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Sulzbach-Rosenberg - Großalbershof
421 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bf - Luitpoldplatz - Obersdorf - Tafelberg
422 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Waldfriedhof - Lerchenfeld - Luitpoldplatz
423 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Krankenhaus - Kauerhof - Bf
424 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bf - Illschwang - Troßalter
425 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Großalbershof - Bf
426 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Luitpoldplatz - Prohof
427 *)	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Sulzbach-Rosenberg - Niedericht
441 *)	Cermak	Auerbach - Hagenohe
442 *)	Cermak	Auerbach - Nitzlbuch
443 *)	RBO	Fichtenhof - Ammerthal - Amberg
444 *)	Kraus Linie GmbH	Neuersdorf - Schnaittenbach - Döswitz - Trichenricht - Nabburg
445 *)	Lindner	Hohenburg - Mühlhausen - Kastl - Ursensollen
447 *)	Meidenbauer Reisedienst	Sulzbach-Rosenberg - Hirschbach - Königstein
448 *)	Meidenbauer Reisedienst	Sulzbach-Rosenberg - Neukirchen - Königstein

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
449 *)	Hermann/RBO	Amberg - Freihung - Thansüß
450 *)	Cermak	Pegnitz - Weidlwang - Auerbach - Mosenberg
451 *)	RBO	Amberg - Eglsee
452 *)	RBO	Neuhaus - Auerbach - Abzw. Zogenreuth
453 *)	RBO	Hahnbach / Gebenbach - Ölhof / Iber / Kienlohe
454 *)	RBO	Emhof - Schmidmühlen - Amberg
455 *)	RBO	Schnaittenbach - Hirschau - Amberg
456 *)	RBO	Amberg - Karmensölden / Poppenricht - Sulzbach-Rosenberg
457 *)	RBO	Auerbach - Sulzbach-Rosenberg - Amberg
458 *)	RBO	Amberg - Hahnbach - Vilseck
459 *)	RBO	Amberg - Lintach - Kemnath am Buchberg / Massenricht
460 *)	RBO/Schielein	Amberg - Kastl - Lauterhofen - Neumarkt
461 *)	RBO	Amberg - Hohenburg - Adertshausen
462 *)	RBO	Amberg - Etsdorf
463 *)	RBO	Sulzbach-Rosenberg - Schnaittenbach
464 *)	RBO	Vilseck - Sulzbach-Rosenberg
465 *)	Reichert	Winbuch - Amberg
466 *)	Bruckner	Sulzbach-Rosenberg - Illschwang - Schwend
468 *)	Hermann/RBO	Hirschau - Massenricht - Untersteinbach
469 *)	Hipfner/Linzer/ RBO	Köfering - Kümmersbruck - Engelsdorf
470 *)	Hipfner/Linzer/ RBO	Kümmersbruck - Lengendorf - Theuern
471 *)	Reichert	Amberg - Ursensollen
472 *)	Lindner	Amberg - Ursensollen - Hammermühle
473 *)	Lindner	Spieshof - Hohenburg - Ursensollen
474 *)	Kraus Linie GmbH	Götzendorf / Mertenberg - Schnaittenbach
476 *)	Bruckner	Amberg - Illschwang - Kutschendorf
477 *)	Bruckner	Illschwang - Wolfsfeld - Kastl
479 *)	Meidenbauer	Sulzbach-Rosenberg - Illschwang - Lichtenegg - Hartmannshof
480 *)	RBO	Amberg - Freihung
481 *)	Bruckner	Ammerthal - Sulzbach-Rosenberg
490 *)	Bruckner	Amberg - Schafhof

*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

10 Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
521	Hirschmann/ RBO/Schielein	Mantlach - Laaber - Neumarkt
522	Hirschmann/ RBO/Schielein	Pilsach - Giggling - Hilzhofen
523	Hirschmann/ RBO/Schielein	Deinschwang - Lauterhofen - Neumarkt
585	Hirschmann/ RBO	Neumarkt - Pilsach
586	Hirschmann/ RBO	Neumarkt - Lauterhofen

11 Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG der im VGN assoziierten privaten Verkehrsunternehmen

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
63	Reck	Nürnberg Röthenbach - Stein Schloß - Stein Kirche - Albertus-Magnus-Str. - Goethering
64	Reck	Nürnberg Röthenbach - Stein Schloß - Stein Kirche - A.-Magnus-Str. - Palm Beach - Fabergut
107	Danzberger/ HZ-Reisen	Kitzingen - Dettelbach - Schwarzach - Sommerach - Nordheim - Volkach
108	Reisedienst Schmitt	Ipshofen - Castell - Wiesentheid - Prichenstadt
109	Thürauf	Markt Bibart - Bullenheim - Uffenheim
112	Schmetterling Reisen	Fürth - Zirndorf - Roßtal - Cadolzburg
113	Schmetterling Reisen	Nürnberg - Großhabersdorf - Diethofen - Unternbibert
114	Schmetterling Reisen	Roßtal - Ammerndorf - Großhabersdorf
122	Zepf	Langenzenn - Wilhermsdorf - Kirchfarnbach
123	Schmetterling Reisen	Herzogenaurach - Obermichelbach - Veitsbronn - Siegelsdorf Bf - Puschendorf - Tuchenbach - Herzogenaurach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
125	Schmetterling Reisen	Fürth - Seukendorf - Siegelsdorf
126	Schmetterling Reisen	Fürth - Siegelsdorf - Cadolzburg / Obermichelbach
127	Vogel	Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchstadt a. d. Aisch
128	Zepf	Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
129	Höhn	Dietenhofen - NeuhoF a. d. Zenn - Trautskirchen - Wilhermsdorf - Markt Erlbach - Neustadt a. d. Aisch
132	Wild	Neustadt a. d. Aisch - Bräuersdorf
133	Wild	Neustadt a. d. Aisch - Hagenbüchach
134	Schütt	Herzogenaurach - Münchaurach - Emskirchen
136	Steinmetz	Ammerndorf - Cadolzburg - Langenzenn
141	OVF/Seifert	Sugenheim - Neustadt a. d. Aisch - Markt Bibart - Scheinfeld
142	Seifert	Scheinfeld / Neustadt a. d. Aisch - Uffenheim
146	Höhn	Neustadt a. d. Aisch - Münchsteinach - Mittelsteinach
147	Hieronymus	Neustadt a. d. Aisch - Oberroßbach - Beerbach - Obernesselbach
150	Reck	Oberasbach - Zirndorf - Weiherhof - Banderbach - Bronnamberg
151	Reck	Zirndorf - Lind - Anwanden
152	Steinmetz	Kirchfarnbach - Cadolzburg - Oberasbach - Zirndorf - Fürth
154	Reck	Zirndorf - Oberasbach - Stein
155	Reck	Rehdorf - Unterasbach - Oberasbach
160	Zepf	Neustadt a. d. Aisch
191	Thürauf	Bad Windsheim - Rüdlsbronn - Ipsheim
192	Thürauf	Bad Windsheim - Uffenheim
193	Thürauf	Bad Windsheim - Oberzenn - Trautskirchen - Wimmelbach
196	Bauer	Burghaslach - Oberrimbach - Markt Taschendorf - Scheinfeld - Bad Windsheim
197	Genthner	Binzwangen - Marktbergel - Bad Windsheim
199	Schütt	Herzogenaurach - Erlangen - Nürnberg
200	Schütt	Schnellbus Erlangen - Herzogenaurach
201	Schütt	Erlangen - Herzogenaurach - Neustadt(A)
202	Vogel	Erlangen - Weisendorf - Rezelsdorf
202E	Vogel	Erlangen - Weisendorf
206	Hans Kraus	Forchheim - Burk - Heroldsbach - Zeckern / Oesdorf
206s	Hans Kraus	Heroldsbach - Hausen
208	Schmetterling	Erlangen - Spardorf - Langensendelbach - Effeltrich - Baiersdorf

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
209	Schmetterling Regiobus	Erlangen - Neunkirchen am Brand - Eckental
210	Schmetterling Regiobus	Erlangen - Uttenreuth - Neunkirchen a. Br. - Kalchreuth - Heroldsberg
211	Schmetterling Regiobus	Neunkirchen a. Br. - Ermreuth
212	Schmetterling Regiobus	Nürnberg - Heroldsberg - Eschenau - Gräfenberg
213	Schmetterling Regiobus	Kirchröttenbach - Forth - Eckental - Eckenhaid - Eschenau
214	Schmetterling Regiobus	Kirchröttenbach - Eschenau
216	Hans Kraus	Oesdorf - Heroldsbach - Kersbach - Forchheim
217	Klemm	Eschenau - Pettensiedel - Igensdorf - Rüsselbach
219	Klemm	Gößweinstein - Egloffstein / Obertrubach - Gräfenberg
220	Klemm	Bammersdorf - Eggolsheim - Tiefenstürmig - Ebermannstadt
221	Schmetterling	Forchheim - Pinzberg - Pretzfeld - Ebermannstadt - Gasseldorf - Unterleinleiter - Heiligenstadt
222	Klemm	Forchheim - Weilersbach - Ebermannstadt - Pretzfeld - Egloffstein - Obertrubach - Gößweinstein
223	Klemm	Forchheim - Weingarts - Igensdorf - Gräfenberg
224	Klemm	Forchheim - Kersbach - Poxdorf - Effeltrich - Hetzles - Neunkirchen am Brand
225	Schmetterling Regiobus	Neunkirchen a. Br. - Hetzles - Rosenbach - Weiher
226	Klemm	Gößweinstein - Bieberbach - Egloffstein - Gräfenberg
229	Klemm	Gräfenberg - Egloffstein - Obertrubach - Gößweinstein
231	Schmetterling	Ebermannstadt - Kohlstein / Draisendorf
232	Schmetterling	Kohlstein / Geiselhöhe - Gößweinstein
234	Schmetterling	Neudorf / Burggailenreuth - Gößweinstein - Ebermannstadt
235	Schmetterling	Egloffstein - Hundshaupten - Hetzelsdorf - Poppendorf - Hagenbach - Pretzfeld - Ebermannstadt
236	Schmetterling	Reifenberg - Weilersbach - Rüssenbach - Ebermannstadt
240	Vogel	Stadtlinie Höchststadt a. d. Aisch: Höchststadt Süd / Lerchenstr. - Schwedenschanze
241	Schütt	Herzogenaurach - Oberreichenbach - Rezelsdorf
242	Schütt	Herzogenaurach - Burgstall - Höfen
243	Vogel	Höchststadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Altershausen - Tragelhöchstädt
244	Vogel	Höchststadt a. d. Aisch - Greiendorf - Voggendorf

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
245	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Lonnerstadt - Ailsbach - Mailach - Vestenbergsgreuth - Dutendorf - Breitenlohe - Buchfeld
246	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Medbach - Adelsdorf - Zeckern - Hemhofen - Röttenbach - Herzogenaurach
247	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Gremsdorf - Buch - Neuhaus - Hesselberg - Heppstädt - Wiesendorf - Adelsdorf - Lauf (b. Adelsdorf)
248	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Etzelskirchen - Lappach - Schwarzenbach - Ailersbach - Mechelwind - Kleinneuses
249	Vogel	Uehlfeld - Demantsfürth - Voggendorf - Gottesgab - Peppenhöchstädt - Arnshöchstädt - Rohensaas
252	Schütt	(Kleinseebach - Möhrendorf) - Baiersdorf - Igelsdorf - Atzelsberg - Rathsberg - Erlangen
253	Schütt	Baiersdorf - Kleinseebach - Möhrendorf - Erlangen
254	Schütt	Baiersdorf - Kleinseebach - Möhrendorf - Erlangen
256	Klemm	Kunreuth - Effeltrich - Baiersdorf
263	OVF/Klemm	Stadtbus Forchheim: Forchheim - Buckenhofen
265	Klemm	Forchheim - Buckenhofen - Hallerndorf - Willersdorf
266	Klemm	Forchheim - Eggolsheim - Eggolsheim Bf
268	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Ortsteile Nord
269	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Ortsteile Süd
272	Klemm	Gräfenberg - Görbitz - Erlastrut - Gräfenberg
273	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Einkaufszentrum Nord
274	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Herzo Base
275	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Aurachwiesen - Niederndorf St. Josefskirche
276	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Am Buck - Paul-Lincke-Str. - Festplatz - Schütt
277	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Festplatz - Schumannstr. - Am Buck - Schütt
279	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Birkenweg - St. Otto - Haus Martin - Schütt
331	Meidenbauer Regiobus	Röthenbach (Pegn.) - Diepersdorf - Leinburg - Weißenbrunn - Altdorf
332	Meidenbauer Regiobus	Leinburg - Diepersdorf - Letten - Lauf
333	Meidenbauer Regiobus	Weißenbrunn - Oberhaidelbach - Schönberg - Lauf
334	Meidenbauer Regiobus	Hersbruck - Happurg - Lieritzhofen - Alfeld - Thalheim - Hersbruck

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
336	Meidenbauer Regiobus	Hofstetten - Hartmannshof - Pommelsbrunn
337	Meidenbauer Regiobus	Hubmersberg - Hohenstadt - Pommelsbrunn - Hartmannshof
339	Cermak	Neuhaus - Auerbach - Pegnitz
341	Kraus-Reisen	Schnaittach - Simmelsdorf - Großengsee - Diepoltsdorf
342	Kraus-Reisen	Neunkirchen am Sand - Schnaittach - Hormersdorf
343	Seitz & Stöhr	Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld
344	Kraus-Reisen	Lauf - Heuchling - Eschenau - Bullach - Großbellhofen - (Schnaittach)
345	Kraus-Reisen	Eckental - Eschenau - Beerbach - Lauf a.d.Pegn.
350	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Bertleinschule - Lauf - Rudolfshof
351	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf - Kotzenhof - Rudolfshof - Vogelhof
352	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Kunigundensiedlung - Marktplatz - Lauf Bf West/Wetzendorf
353	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Bertleinschule - Marktplatz - Heuchling
354	Meidenbauer Regiobus	Lauf - Kotzenhof - Rudolfshof - Günthersbühl - Nuschelberg
361	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re Pegn) - Am Galling - Altensittenbach - Bf (re Pegn)
362	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Finanzamt - Großviehberg - Bf (re. Pegn.)
363	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Bf (li. Pegn.) - Im Bärnwinkel - Bf (re. Pegn.)
364	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Bf (li. Pegn.) - Deckersberg - Ellenbach
368	Bachstein/OVF	Bayreuth - Bindlach - Bad Berneck - Abzw. Zettlitz
369	Heserbus	Bayreuth - Weidenberg - Warmensteinach - Fichtelberg / Mehlmeisel - Bischofgrün
370	Hammon	Fuchsendorf - Weidenberg - Bayreuth
374	Depser	Bayreuth - Emtmannsberg - Birk - Bayreuth
389	Schmetterling	Pegnitz - Gößweinstein - Ebermannstadt
440	Meidenbauer Regiobus	Königstein - Hartenstein - Hersbruck
446	Meidenbauer Regiobus	Hersbruck - Hohenstadt - Eschenbach - Fischbrunn

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
467 *)	Willax	Vilseck - Schlicht - Heroldsmühle
498	Meidenbauer	Fischbrunn - Hirschbach - Königstein
502	Merz	Wendelstein - Feucht - Ochenbruck - Gsteinach
503	Merz	Burgthann - Unterferrieden
505	Arzt/OVF	Neumarkt - Postbauer-Heng - Pyrbaum - Allersberg
506	Arzt/OVF	Pruppach - Schwarzach - Pyrbaum - Postbauer-Heng - Neumarkt
511	City Taxi Neumarkt	Neumarkt - Berg
517	Merz	Neumarkt - Burggriesbach - Litterzhofen
518	Hirschmann/ OVF	Neumarkt - Berg - Dippersricht
519	Merz	Neumarkt - Berching - Hainsberg - Dietfurt
521	Hirschmann/ RBO/Schielein	Mantlach - Laaber - Neumarkt
522	Hirschmann/ RBO/Schielein	Giggling - Hilzhofen - Pilsach
523	Hirschmann/ RBO/Schielein	Deinschwang - Lauterhofen - Neumarkt
525	Merz	Berching - Weidenwang - Freystadt - Mönig / Rocksdorf
526	Merz	Berching - Burggriesbach - Schmellnricht
527	steidl.reisen	Freystadt - Allersberg
528	Merz	Berching - Breitenbrunn - Erggertshofen - Tiefenhüll
529.1	steidl.reisen	Fribertshofen - Sollngriesbach - Berching - Neumarkt
529.2	steidl.reisen	Neumarkt - Mühlhausen - Erasbach - Berching
529.3	steidl.reisen	Staufersbuch - Raitenbuch - Berching - Neumarkt
529.4	steidl.reisen	Roßthal - Thann - Pollanten - Berching
531	Merz	Rufbus Parsberg - Daßwang - Herrnried - Breitenbrunn - Gimpertshausen
534	Merz	Parsberg - Daßwang - Breitenbrunn - Eismannsdorf
535	Merz	Parsberg - Hamberg - Wissing - Krappenhofen
536	Merz	Parsberg - Klapfenberg
537	Merz	Parsberg - Darshofen - Seubersdorf - Lengenfeld - Rammersberg
538	Beer	Parsberg - Deuerling - Edlhausen
539	Beer	Parsberg - Polzhausen
541	Merz	Parsberg - Velburg - Kirchenwinn - Albertshofen
542	Merz	Parsberg - Velburg - Lengenfeld - Prönsdorf Ziegelhütte
543	Merz	Ortsbus Lupburg - Rudolfshöhe - Parsberg
546	Merz	Rufbus Dietfurt

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
547	Merz	Parsberg - Breitenbrunn - Dietfurt - Töging
548	Merz	Parsberg - Hörmannsdorf - Großbissendorf - Hohenfels
550	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Rasch - Hagenhausen - Wappeltshofen
551	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Rasch - Schwarzenbach - Großvoggenhof
552	Meidenbauer Regiobus	Ungelstetten - Winkelhaid - Penzenhofen - Altenthann
553	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Altenthann - Rummelsberg - Ochenbruck
554	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Röthenbach - Hegnenberg - Raschbach
555	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Burgthann - Mimberg - Ezelsdorf - Großvoggenhof
556	Meidenbauer Regiobus	Altdorf Bf - Marktplatz - Grundschule - Altdorf Schulzentrum
557	Meidenbauer Regiobus	Altdorf Bf - Prackenfels - Weinhof - Grünsberg
558	City Taxi Neumarkt	Altdorf - Berg
561	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Pölling - Rittershof
562	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Holzheim
563	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Altenhof
564	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Mühlen - Kohlenbrunnermühle
565	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Wolfstein
566	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Höhenberg
567	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Lähr
568	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Hasenheide
569	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Woffenbach - Stauf - Berggau
570	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Woffenbach
573	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Koppenmühle
574 **)	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Ischhofen
575 **)	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Pelchenhofen
581	steidl.reisen	Neumarkt - Döllwang - Holnstein - Oberbürg
582	steidl.reisen	Rufbus: Neumarkt - Deining
583	Merz	Neumarkt - Pelchenhofen - Prönsdorf - Appesloh
584	steidl.reisen	Rufbus: Neumarkt - Velburg - Parsberg
585	Hirschmann/ RBO	Neumarkt - Pilsach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
586	Hirschmann/ RBO	Neumarkt - Lauterhofen
587	steidl.reisen	Neumarkt - Breitenbrunn - Predlfing
588	Merz	Rufbus Seubersdorf
589	Vögerl	Neumarkt - Hohenfels - Höhendorf
591.1	steidl.reisen	Kruppach - Sulzbürg - Mühlhausen - Neumarkt
591.2	steidl.reisen	Bachhausen - Mühlhausen - Weiherndorf - Greißelbach - Neumarkt
592	steidl.reisen	Freystadt - Neumarkt
593	steidl.reisen	Rufbus Berching - Freystadt
595	Rombs	Kleinhöbing - Offenbau - Pyras - Eysölden - Thalmässing
596	Rombs	Hilpoltstein - Pyras - Thalmässing - Reichersdorf
597	Röhler Stadt- bus	Allersberg - Hilpoltstein
597.1	VGR	Allersberg Ortsteil Mobil
597.2	VGR	Allersberg Bahnhof Mobil
598	Rombs	Hilpoltstein - Meckenhausen - Grauwinkel
599	Heider	Schmellnricht - Freystadt - Hilpoltstein
601	OVF/DB Regiobus BY	Wendelstein - Röthenbach (St W) - Sperberslohe - Allersberg
602	DB Regional- verk. Bayern	Nürnberg Langwasser Mitte - Wendelstein - Sorg - Großschwarzenlohe - Kleinschwarzenlohe
603	DB Regional- verk. Bayern	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach - Wendelstein - Raubersried
605	Röhler Stadt- bus	Roth - Abenberg - Wassermungenau
607	Röhler Stadt- bus	Schwabach - Kammerstein - Abenberg - Wassermungenau - Spalt
608	Röhler Stadt- bus	Roth - Rothsee - Allersberg - Göggelsbuch
609	Röhler Stadt- bus	Roth - Spalt - Enderndorf
610	DB Regional- verk. Bayern	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach - Kleinschwarzenlohe - Großschwarzenlohe - Wendelstein - Langwasser Mitte
611	Rombs	Hilpoltstein - Thalmässing - Greding
611.1	Rombs	Thalmässing Mobil
611.2	Rombs	Greding Mobil
612	Rombs	Greding - Schutzensdorf - Euerwang - Kraftsbuch - Greding - Untermässing - Weinsfeld - Hilpoltstein

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
613	Rombs	Hilpoltstein - Meckenhausen - Obermässing - Landerzhofen - Kaising - Mettendorf - Greding
614	Rombs	Kinding - Greding - Weinsfeld
615	Röhler Stadtbus	Hilpoltstein - Meckenhausen
616	OVF/Rombs	Weißenburg - Nennslingen - Thalmässing - Raitenbuch
617	Rombs	Hagenich - Gebersdorf - Dixenhausen - Thalmässing
618	Moßner	Thalmässing - Bergen - Ellingen - Weißenburg
619	Moßner	Greding - Thalmässing - Laibstadt - Mannholz - Weißenburg
620	ELKO	Greding
621	Bauer & Schlecht/OVF	Gunzenhausen - Pfofeld - Gräfensteinberg - Absberg - Spalt
622	Ehard	Spalt - Untererlbach - Wernfels - Theilenberg - Wassermungenau - Untereschenbach - Windsbach
623	Ehard	Roth - Georgensgmünd - Spalt
625	Ehard	Georgensgmünd - Abenberg - Windsbach
626	Köppel/Lkr. Roth	Georgensgmünd - Rittersbach - Mäbenberg - Georgensgmünd
627	Köppel/Lkr. Roth	Georgensgmünd - Hauslach - Untersteinbach
628	Köppel/Lkr. Roth	Georgensgmünd Bf - Gewerbegebiet - Georgensgmünd Bf
629	Ehard	Georgensgmünd - Röttenbach - Mühlstetten - Breitenlohe - Mauk - Georgensgmünd
630	VGR	Allersberg - Hilpoltstein - Heideck - Schloßberg
631	Ehard	Roth - Röttenbach - Spalt - Großweingarten - Enderndorf - Fünfbronn - Schnittling - Spalt - Röttenbach - Roth
632	Ehard	Spalt - Wasserzell - Mosbach - Güsseldorf - Massendorf - Spalt
633	VGR	Allersberg - Hilpoltstein - Heideck - Schloßberg
634	VGR	Hilpoltstein - Mühlstetten - Röttenbach
635	Röhler Stadtbus	Roth - Büchenbach - Ottersdorf - Neumühle - Aurau - Asbach - Wassermungenau
636	Rombs	Greding - Thalmässing - Hilpoltstein
637	Ebert	Gunzenhausen - Haundorf - Igelsbach
639	Ebert	Weißenburg - Gunzenhausen
640	Stw. Gunzenhausen	Stadtverkehr Gunzenhausen - Frickenfelden
641	Stw. Gunzenhausen	Stadtverkehr Gunzenhausen - Reutberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
642.1	Stadtwerke Gunzenhausen	Rufbus Schnackemühle - Schlungenhof
642.2	Stadtwerke Gunzenhausen	Rufbus Nordstetten - Aha
642.3	Stadtwerke Gunzenhausen	Rufbus Cronheim - Unterwurmbach
642.4	Stadtwerke Gunzenhausen	Rufbus Unterhambach - Wald
642.5	Stadtwerke Gunzenhausen	Rufbus Oberbrunn - Unterasbach
643	Lemmi's Reisen	Pleinfeld - Allmannsdorf - Stirn - Pleinfeld
644	Lemmi's Reisen	Mannholz - Mischelbach - Pleinfeld
645	Lemmi's Reisen	Igelsbach - Haundorf - Absberg - Ramsberg - Pleinfeld - Weißenburg
646	Lemmi's Reisen	Pleinfeld - Ottmarsfeld - Weißenburg
648	Hauck	Gunzenhausen - Gnotzheim - Ostheim - Westheim - Roßmeiersdorf - Hüssingen - Oettingen
649	Hauck	Gunzenhausen - Heidenheim - Hechlingen - Ursheim - Polsingen - Döckingen
664	Taxi Zimmermann	Ottersdorf - Schwabach
671	Reck	Leitelshof - Regelsbach - Dietersdorf - Wolkersdorf - Schwabach
673	Koch	Rohr - Kottensdorf - Schwabach
675	OVF/DB Regiobus BY	Igelsdorf - Rednitzhembach - Walpersdorf - Untermainbach
676	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Rednitzhembach - Schwanstetten - Wendelstein
677	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Schwanstetten
678	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Wendelstein - Feucht
679	Lkr. Roth	Schwabach - Rednitzhembach - Roth
680.1	Lkr. Roth	Roth - Belmbrach - Bernlohe - Wallesau (LBT)
680.2	Lkr. Roth	Roth - Hofstetten - Birkach (LBT)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
680.3	Lkr. Roth	Roth - Pruppach - Meckenlohe - Harrlach (LBT)
680.4	Lkr. Roth	Roth Städtlerstr. - Bf - Sudetenstr (LBT).
680.5	Lkr. Roth	Roth Nordring - An der Lände (LBT)
681	Lkr. Roth/ Röhler	Roth Am Espan - Kiliansdorf
682	Lkr. Roth/ Röhler	Rothaurach - Roth Gewerbegebiet Gildestr.
683	Lkr. Roth/ Röhler	Büchenbach - Roth Bf
684	Lkr. Roth/ Röhler	Wallesau - Roth Peter-Henlein-Str.
685	Lkr. Roth/ Röhler	Roth Bf - Nordring - Stadtmitte - Roth Bf
686	Lkr. Roth/ Röhler	Bernlohe - Roth - Pruppach
689	Stw. Gunzen- hausen	Gunzenhausen - Wald - Schlungenhof - Muhr
690	Stw. Weißen- burg	Weißenburg Bf - An der Schafscheuer - Marktplatz - Bf - Westfriedhof Römische Therme - Bf - Krankenhaus - Marktplatz - Bf
691	Stw. Weißen- burg	Weißenburg Bf - Galgenbergstr. - Krankenhaus - Zentralschule - Bf
692	Stw. Weißen- burg	Weißenburg Zentralschule - An der Schafscheuer - Schnürleinsmühle - Krankenhaus - Galgenbergstr. - Zentralschule
694	Rombs Rudolf	Weißenburg - Niederhofen - Wülzburg - Oberhochstatt
695	Rombs	Weißenburg - Trommetsheim - Markt Berolzheim
698.1	Engeler	Bieswang - Pappenheim - Weißenburg
698.2	Engeler	Bieswang / Solnhofen - Pappenheim - Treuchtlingen
699	Stw. Gunzen- hausen	Gunzenhausen - Langlau - Absberg - Enderndorf
701	Wellhöfer	Ansbach - Leutershausen - Dombühl
703	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Leutershausen - Hagenau - Schillingsfürst
705	Hübel	Ansbach - Lehrberg - Oberdachstetten - Marktbergel - Burgbernheim
706	Hübel	Lehrberg - Oberdachstetten
707	Wellhöfer	Ansbach - Rügland - Unternbibert
708	Wellhöfer	Wicklesgreuth - Lichtenau - Wolframs-Eschenbach - Merkendorf - Triesdorf
711	Wellhöfer	Ansbach - Lichtenau - Neuendettelsau - Heilsbronn
712	Kwitt	Merkendorf - Windsbach - Heilsbronn

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
713	Reck	Nürnberg - Stein - Rohr / Roßtal - Heilsbronn - Neuendettelsau
714	Reck	Kleinweismannsdorf - Roßtal / Stein
715	Braun	Frankendorf - Weihenzell - Bruckberg - Wustendorf - Großhaslach - Heilsbronn - Neuendettelsau
716 *)	Ströbel	Dietenhofen - Kleinhaslach - Bruckberg - Frankendorf - Weihenzell - Grüb - Ansbach
717	Braun	Leonrod - Dietenhofen - Betzendorf - Heilsbronn - Neuendettelsau
718	Ströbel	Steinbach - Großhaslach - Neubruck - Ansbach
721	Kwitt	Wolfsau - Leipersloh - Kettersbach - Veitsaurach - Kitschendorf - Bertholdsdorf - Moosbach - Windsbach
722	Kwitt	Windsbach - Speckheim - Ismannsdorf - Sauernheim - Hopfenmühle - Neuses - Windsbach
726	Wellhöfer	Erlach - Eckartsweiler - Erlbach - Leutershausen - Herrieden
727	Wellhöfer	Bieg - Jochsberg - Rauenbuch - Leutershausen - Herrieden
731	Wellhöfer	Ansbach - Leutershausen - Colmberg
732	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Colmberg - Rothenburg o. d. Tauber
734	Hübel	Ansbach - Flachslanden - Oberzenn
736	Bauer & Schlecht	Ansbach - Weidenbach - Ornbau
738	Bauer & Schlecht	Ansbach - Wolframs-Eschenbach - Merkendorf - Mitteleschenbach
739	Bauer & Schlecht	Ansbach - Burgoberbach - Großenried - Bechhofen - Arberg - Wassertrüdingen
741	Bauer & Schlecht/ Rombs	Bechhofen - Arberg - Gunzenhausen
744	Ebert	Gunzenhausen - Merkendorf - Mitteleschenbach
751	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Eyb - Schloßplatz - Bocksberg - Schalkhausen - Schloßplatz
752	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Beckenweiher - Bf - Krankenhaus - Schloßplatz
753	ABUS	Ansbach Bf - Meinhardswinden - Bf - Schloßplatz - Hennenbach - Bf
755	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Eyb - Untereichenbach - Katterbach - Vestenberg - Schloßplatz
756	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Waldfriedhof - Bf - Obereichenbach - Schloßplatz
759	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Meinhardswinden - Dautenwinden - Schloßplatz
762	ABUSt	Ansbach Bf - Brodswinden - Winterschneidbach - Schloßplatz

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
801.1	Rombs	Gunzenhausen - Windsfeld - Dittenheim - Markt Berolzheim - Wetzelsheim - Treuchtlingen
801.2	Rombs	Schulverband Markt Berolzheim - Dittenheim
802	Bauer & Schlecht	Ansbach - Bechhofen - Feuchtwangen
803	Bauer & Schlecht / Scharnagel	Ansbach - Herrieden - Bechhofen
804	Scharnagel	Ansbach - Herrieden - Feuchtwangen
805	Scharnagel	Ansbach - Feuchtwangen - Dinkelsbühl
807	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schillingsfürst - Dombühl
813	Scharnagel	Dombühl - Feuchtwangen - Dinkelsbühl
814	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Dinkelsbühl
815	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schweinsdorf - Windelsbach - Marktbergel - Windelsbach - Rothenburg o. d. Tauber
817	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schnelldorf - Feuchtwangen
818	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schnelldorf - Breitenau
819	Pflüger	Rothenburg o. d. Tauber - Tauberzell
821	Scharnagel	Feuchtwangen - Wieseth - Bechhofen
822	Scharnagel	Herrieden - Wieseth - Dentlein am Forst
823	Scharnagel	Feuchtwangen - Dürrwangen/Dentlein a.F. - Burk
825	Faber	Dinkelsbühl - Wittelshofen - Wassertrüdingen
826	Bauer & Schlecht	Schulverband Wassertrüdingen
827.1	Faber	Dinkelsbühl - Ehingen - Wassertrüdingen
827.2	Faber	Schulverband Langfurth
827.3	Faber	Schulverband Ehingen
829	Rombs	Gunzenhausen - Wassertrüdingen
834	Schmidt	Uffenheim - Lipprichhausen - Rodheim
836	Höhn	Uffenheim - Langensteinach Industriegebiet - Langensteinach
837	Böhm	Uffenheim - Equarhofen
838	Böhm	Schloß Frankenberg - Reusch - Wüstphül - Markt Nordheim - Uffenheim
839	Böhm	Uffenheim - Bullenheim - Lipprichhausen
851	Dobisch	Stadtbuslinie Rothenburg o. d. Tauber: Standardverkehr
852	Dobisch	Stadtbuslinie Rothenburg o. d. Tauber: Schülerverkehr
854	Ziegler	Rothenburg o. d. Tauber - Leuzenbronn
855	Scharnagel	Höfen - Rothenburg o. d. Tauber

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
856	Scharnagel	Brunst - Rothenburg o. d. Tauber
857	Hütter	Rothenburg o. d. Tauber - Steinsfeld - Langensteinach - Adelshofen - Oberscheckenbach - Ohrenbach
858	Scharnagel	Schorndorf - Schwand - Weißenkirchberg - Höfen - Dombühl
859	Scharnagel	Geslau - Buch am Wald - Stilizendorf - Schillingsfürst
861	Stw. Feuchtwangen	Stadtbus Feuchtwangen
862	Scharnagel	Stadtverkehr Feuchtwangen: Linie 1
863	Scharnagel	Stadtverkehr Feuchtwangen: Linie 2
864	Scharnagel	Feuchtwangen - Heiligenkreuz - Larrieden - Mosbach - Zumhaus - Breitenau - Feuchtwangen
865	Scharnagel	Feuchtwangen - Hilpertsweiler
866	Scharnagel	Böhlhof - Neidlingen - Ober-/Unterdallersbach - Krebshof - Wüstenweiler - Feuchtwangen
868	Schwarzer	Feuchtwangen - Dinkelsbühl - Wilburgstetten
871	Stw. Dinkelsbühl	Stadtbus Dinkelsbühl
874	Faber	Dinkelsbühl - Dentlein am Forst - Burk - Dinkelsbühl
875	Faber	Dürrwangen - Dinkelsbühl
877	Faber	Weiltingen - Mönchsroth - Wilburgstetten - Dinkelsbühl
879	Hauck	Hechlingen - Heidenheim - Westheim - Wassertrüdingen
880.1	Engeler	Treuchtlingen Patrich-Winkel - Krankenhaus - Rathaus - Bf
880.2	Engeler	Treuchtlingen Gundelsheim - Möhren - Dietfurt - Treuchtlingen - Wettelsheim
880.3	Engeler	Treuchtlingen Grönhart - Graben - Wettelsheim - Treuchtlingen
885	Lotter	Weißenburg - Dettenheim - Treuchtlingen - Pappenheim - Langenaltheim
887	Engeler	Treuchtlingen - Auernheim - Hechlingen - Polsingen
889	Osterrieder	Treuchtlingen - Möhren - Gundelsheim
940	Hasler	Bamberg - Hallstadt - Kemmern
941	Hümmer	Bamberg - Gerach - Breitbrunn
942	Hümmer	Kirchlauter - Baunach - Ebern
943	Hümmer	Baunach - Reckendorf
944	Hümmer	Mauschendorf - Baunach
945	Hümmer	Pettstadt - Hofstetten - Ebern
946	Hümmer	Hasenmühle - Kirchlauter - Ebern
947	Hümmer	Baunach - Lauter - Kirchlauter
952	Basel	Knetzgau - Eltmann - Bamberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
956	Hümmer	Bamberg - Ebern - Maroldsweisach
970	Metzner-Hennemann	Bamberg - Litzendorf - Ludwag
971	Metzner-Hennemann	Bamberg - Peulendorf
972	Metzner-Hennemann	Scheßlitz - Pödeldorf - Tiefenellern
985	Spörlein	Prölsdorf - Burgebrach
986	Spörlein	Walsdorf - Burgebrach
994	Metzner	Bamberg - Lisberg - Priesendorf
995	Basel	Bamberg - Viereth - Trunstadt
997	Danzberger/ HZ-Reisen	Volkach - Wiesentheid - Ebrach
999	Burlein	Wasserberndorf - Geiselwind - Ebrach
1151	Metz Omni-busse	Gädheim - Haßfurt - Eltmann
1152	Wagenhäuser	Haßfurt - Hofheim - Maroldsweisach
1155	Wagenhäuser	Haßfurt - Ebern - Maroldsweisach
1158	Hümmer	Kirchlauter - Ebelsbach-Eltmann
1161	Bengel	Haßfurt - Knetzgau - Donnersdorf - Haßfurt
1163	Frosch	Haßfurt - Wülflingen - Sailershausen
1164	Frosch	Haßfurt - Prappach - Augsfeld
1165	Bengel	Haßfurt - Wonfurt - Obertheres - Buch
1166	Zettelmeier	Haßfurt - Humprechtshausen - Kreuzthal
1172	Ebner	Gemünd - Bramberg - Ebern
1173	Ebner	Vorbach - Unterpreppach - Ebern
1174	Ebner	Gleusdorf - Untermerzbach - Ebern
1175	Will	Sternverkehr Zeil am Main (Bischofsheim - Zeil am Main - Sand am Main)
1177	Wagenhäuser	Ortslinienverkehr Maroldsweisach
1182	Königsberger/ Zettelmeier	Königsberg - Hofheim (Unterland)
1183	Königsberger/ Zettelmeier	Königsberg - Hofheim (Oberland)
1184	Wagenhäuser	Aidhausen - Hofheim
1186	Wagenhäuser/ Hümmer	Hofheim - Ebern
1187	Will	Hofheim - Kreuzthal - Hofheim

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1193	Kleinhenz	Schindelsee - Prölsdorf - Untersteinbach - Ebrach
1197	Ebner	Untermerzbach - Kaltenbrunn / Lahm
1198	Schnabel	Dürrenried - Hafenpreppach - Altenstein - Pfaffendorf
1199	Menzel	Hofheim - Bundorf / Ermershausen - Neuses
1201	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Marktplatz - Klinikum - Altenwohnheim - Bf - Marktplatz - Oberwallenstadt - Hallenbad - Bf
1202	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Oberwallenstadt - Marktplatz - Bf - Altenwohnheim - Klinikum - Marktplatz - Bf
1203	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Seubelsdorf - Kornweg - Klinikum - Friedhof - Marktplatz - Bf
1204	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Marktplatz - Mainau - Bf - Hindenburgstraße - An der Zeil - Bürglein - Schney
1205	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels - Kösten - Weingarten - Stetten - Gnellenroth - Tiefenroth
1206	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Seubelsdorf - Reundorf - Grundfeld - Vierzehnheiligen - Grundfeld - Reundorf - Seubelsdorf - Bf
1212	Kaiser Reisen	Lichtenfels Schulen - Bf - Grundfeld - Bad Staffelstein - Stublang - Oberlangheim - Lichtenfels Schulen - Bf
1213	Kaiser Reisen	Theisau - Burgkunstadt - Isling - Lichtenfels
1214	Kaiser Reisen	Arnstein - Wattendorf - Lahm - Lichtenfels
1227	Kaiser Reisen	Kümmersreuth - Bad Staffelstein
1230	Deuber Reisen	Burgkunstadt - Weismain - Kleinziegenfeld - Burgkunstadt
1231	Deuber Reisen	Weiden - Wohnsig - Weismain - Burgkunstadt
1232	Deuber Reisen	Seubersdorf - Neudorf - Geutenreuth - Weismain - Burgkunstadt
1233	Deuber Reisen	Wallersberg - Köttel - Weismain - Burgkunstadt
1234	Deuber Reisen	Kleinziegenfeld - Arnstein - Weismain - Burgkunstadt
1241	Kaiser	Burgkunstadt - Mannsgereuth
1243	Kaiser Reisen	Hochstadt - Trieb - Lichtenfels
1251	Gehringher Reisen	Ebensfeld - Kleukheim - Ebensfeld
1252	Gehringher Reisen	Ebensfeld - Wiesen - Döringstadt - Ebensfeld
8047 *)	Zimmermann	Gnodstadt - Marktbreit - Kitzingen - Kaltensondheim
8103 *)	Zimmermann	AST Stadt Kitzingen (Kitzingen / Hoheim / Repperndorf)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
8105 *)	Danzberger/ HZ-Reisen	Escherndorf - Volkach
8108 *)	Danzberger/ HZ-Reisen	Nordheim - Dettelbach Rathaus - Bahnhof
8110 *)	Raab/OVF	Kitzingen - Dettelbach - Schwarzach - Volkach
8111 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Rödelsee - Wiesentheid - Geiselwind
8112 *)	Zimmermann	Kitzingen - Marktstef - Marktbreit - Nenzenheim
8115 *)	Burlein & Sohn	Castell - Münsterschwarzach - Dettelbach
8116 *)	Danzberger	Neusetz - Dettelbach
8137 *)	Heinrich Metz	Fahr - Gaibach - Volkach
8150 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Großlangheim - Wiesentheid
8217 *)	Burlein & Sohn	Bimbach - Prichsenstadt - Wiesentheid
8285 *)	Burlein & Sohn	Geesdorf - Bimbach - Brunnau
8286 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Dettelbach
8287 *)	Danzberger	Volkach - Wiesentheid
8289	Raab	Mainsondheim - Albertshofen - Kitzingen
ALT (343) **)	Seitz & Stöhr	Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld
ALT **)	Stw. Bayreuth	Anruflinientaxi Stadt Bayreuth
ALT **)	Lkr. Bayreuth	Anruflinientaxi Landkreis Bayreuth
AST **)	Lkr. Forchheim	Anrufsammeltaxi Landkreis Forchheim
AST **)	Lkr. Fürth	Anrufsammeltaxi Landkreis Fürth
AST **)	Lkr. Neumarkt	Anrufsammeltaxi Gemeinde Berg
AST **)	Lkr. Neumarkt	Anrufsammeltaxi Gemeinde Pyrbaum
AST **)	Taxi Zimmer- mann	Anrufsammeltaxi Stadt Abenberg und Gemeinde Kammerstein
AST **)	Taxi Zimmer- mann	Anrufsammeltaxi Stadt Schwabach und Gemeinden Rednitzhem- bach / Neuses
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Schwabach - Schwanstetten
AST **)	Lkr. Roth/Stadt Schwabach	Anrufsammeltaxi Gemeinde Rohr
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Markt Schwanstetten
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Stadt Roth und Gemeinde Büchenbach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Georgensgmünd - Spalt)
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Roth - Hilpoltstein - Heideck)
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Worzeldorf - M. Schwanstetten)
AST **)	Lkr. Roth	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Hilpoltstein - M. Thalmässing)
AST **)	ABUS	Anrufsammeltaxi Stadt Ansbach
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Ansbach)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Heilsbronn)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Triesdorf)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Oberdachstetten)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Steinach)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Rothenburg o. d. Tauber)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Dombühl)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Wassertrüdingen)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Schnelldorf)
AST **)	Taxi Sacher	Anrufsammeltaxi Möhrendorf - Erlangen
AST **)	Lkr. WUG	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Treuchtlingen)
AST **)	Lkr. WUG	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Gunzenhausen)
AST **)	Lkr. WUG	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Weißenburg)
AST **)	Lkr. WUG	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Pleinfeld)
AST **)	Lkr. NEA	Anrufsammeltaxi Landkreis Neustadt a. d. Aisch
Rufbus	Lkr. Roth	Rufbus im Landkreis Roth (Greding)
Rufbus	Lkr. Roth	Rufbus im Landkreis Roth (Thalmässing)
Rufbus	Lkr. Roth	Rufbus im Landkreis Roth (Allersberg)
Rufbus	VGR	Rufbus im Landkreis Roth (Hilpoltstein)
Rufbus	VGR	Rufbus im Landkreis Roth (Heideck)
Rufbus	Lkr. Neumarkt	Rufbus im Landkreis Neumarkt
N21	Reck	Fürth - Zirndorf - Cadolzburg
N22	Schmetterling Regiobus	Fürth - Seukendorf - Veitsbronn - Langenzenn - Wilhermsdorf
N23	Schmetterling Regiobus	Fürth - Obermichelbach - Tuchenbach - Puschendorf - Siegeldorf - Veitsbronn - Fürth
N24	Reck	Fürth - Seukendorf - Veitsbronn - Langenzenn - Wilhermsdorf
N60	DB Regionalverk. Bayern	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach St. W. - Wendelstein - Groß-/Kleinschwarzenlohe - Nürnberg Kornburg

*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

**) Regulärer VGN-Tarif plus Zuschlag.

Anlage 3:

Tarifzonenplan Gesamttraum

Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth

(Der jeweils gültige Tarifzonenplan
wird gesondert verteilt)

Anlage 4: Tarifzonenplan Erlangen

(Der jeweils gültige Tarifzonenplan
wird gesondert verteilt)

Anlage 5: Fahrpreistafeln

gültig ab 01.01.2019

Einzelfahrkarten, TagesTickets							
Preis- stufe Zeit- karten	Preis- stufe Bartarif	Einzelfahrten				TagesTicket	
		Erwachsene		Kinder		Solo	Plus
		Einfache Fahrt	Mehrfahrtenkarte	Einfache Fahrt	Mehrfahrtenkarte		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
K	K	1,70	1,45	0,80	0,72	---	---
A	A	3,20	2,75	1,60	1,37	8,30	12,30
B	B	2,60	2,25	1,30	1,12	5,40	8,70
C	C	2,40	2,05	1,20	1,02	4,80	7,80
D	D	2,00	1,70	1,00	0,85	4,50	7,20
E	E	1,60	1,50	0,80	0,72	3,50	5,60
F *	F *	1,30	1,25	0,70	0,62	2,80	4,70
1	1	2,00	1,70	1,00	0,85	4,50	8,90
2	2	2,60	2,46	1,30	1,22	5,40	
2+T	3	3,70	3,69	1,90	1,83	---	12,90
3							
3+T	4	5,00	4,92	2,50	2,44	---	16,80
4							
4+T	5	6,20	6,15	3,10	3,05	---	20,30
5							
5+T	6	7,40	7,38	3,70	3,66	---	20,30
6							
6+T	7	8,70	8,61	4,40	4,27	---	20,30
7							
7+T	8	9,90	9,84	5,00	4,88	---	20,30
8							
8+T	9	11,10	11,07	5,60	5,49	---	20,30
9							
9+T	10	12,30	12,30	6,10	6,10	---	20,30
10							
10+T							

Mehrfahrtenkarten		Erwachsene	Kinder
		EUR	EUR
Preisstufe K	4 Fahrten	5,80	2,90
Preisstufe A	4 Fahrten	11,00	5,50
Preisstufe B	4 Fahrten	9,00	4,50
Preisstufe C	4 Fahrten	8,20	4,10
Preisstufe D	4 Fahrten	6,80	3,40
Preisstufe E	4 Fahrten	6,00	2,90
Preisstufe F *	4 Fahrten	5,00	2,50
Preisstufe 1	4 Fahrten	6,80	3,40
Preisstufen 2 bis 10	10 Streifen	12,30	6,10

* Preisstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

Anlage 5, Seite 1

Zeitkarten

Preis- stufe	Solo 31 31 Tage 1 Person		MobiCard 31 Tage		9 Uhr- MobiCard		JahresAbo monatliche Abbuchung		JahresAbo Plus monatliche Abbuchung		Abo 3 3 Monats- beitrag		Abo 6 6 Monats- beitrag		Wochenmarke Ausbildung		Monatsmarke Ausbildung	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A	80,10	26,70	90,90	73,40	739,20	61,60	810,00	67,50	73,90	413,40	68,90	20,70	60,50					
B	67,90	22,10	74,60	60,10	608,40	50,70	682,80	56,90	63,00	356,40	59,40	16,80	50,10					
C	54,40	17,80	60,70	49,50	498,00	41,50	548,40	45,70	51,30	290,40	48,40	13,70	41,10					
D	44,10	14,40	48,50	39,00	414,00	34,50	452,40	37,70	41,90	237,60	39,60	11,20	33,50					
E	37,60	12,20	41,70	33,70	358,40	29,70	390,00	32,50	35,60	202,20	33,70	9,50	28,30					
F*	30,30	9,90	33,80	27,10	286,80	23,90	314,40	26,20	28,70	162,60	27,70	7,70	23,10					
1	44,10	14,40	48,50	39,00	414,00	34,50	452,40	37,70	41,90	237,60	39,60	11,20	33,50					
2	71,70	23,20	79,60	64,90	680,40	56,70	745,20	62,10	203,70	385,20	64,20	18,10	54,00					
2+T	85,80	28,00	95,20		813,60	67,80	891,60	74,30	243,90	81,30	76,80	21,60	64,70					
3	95,30	31,10	105,90		907,20	75,60	993,60	82,80	270,90	90,30	85,30	24,00	71,80					
3+T	112,90	36,60	125,30	77,10	1.070,40	89,20	1.172,40	97,70	321,00	107,00	101,00	28,50	85,10					
4	123,50	40,10	137,40		1.168,80	97,40	1.280,40	106,70	351,00	117,00	110,50	31,10	93,10					
4+T	132,70	43,10	147,80		1.257,60	104,80	1.377,60	114,80	377,10	125,70	118,80	33,50	100,10					
5	144,20	46,80	160,20		1.368,00	114,00	1.497,60	124,80	409,80	136,60	129,10	36,40	108,70					
5+T	154,10	50,00	171,10		1.462,80	121,90	1.602,00	133,50	438,00	146,00	137,90	38,90	116,30					
6	161,60	52,50	179,40		1.534,80	127,90	1.681,20	140,10	459,30	153,10	144,60	40,60	121,50					
6+T	176,10	57,10	195,40	96,10	1.676,40	139,70	1.836,00	153,00	500,70	166,90	157,60	44,40	132,80					
7	189,00	61,40	209,80		1.796,40	149,70	1.964,40	163,70	537,30	179,10	169,20	47,60	142,20					
7+T	202,50	65,90	224,70		1.923,60	160,30	2.106,00	175,50	575,70	191,90	181,20	51,00	152,40					
8	215,60	70,00	239,30		2.053,20	171,10	2.246,40	187,20	612,90	204,30	193,00	54,30	162,50					
8+T	227,50	73,90	252,50		2.160,00	180,00	2.365,20	197,10	646,80	215,60	203,60	57,20	171,10					
9	240,60	78,10	267,00		2.286,00	190,50	2.503,20	208,60	684,00	228,00	215,30	60,60	181,10					
9+T	252,00	81,80	279,70	105,10	2.396,40	199,70	2.624,40	218,70	716,40	238,80	225,50	63,50	189,80					
10	266,50	86,50	295,80		2.532,00	211,00	2.773,20	231,10	757,50	252,50	238,50	67,10	200,60					
10+T	286,70	93,00	318,20		2.719,20	226,60	2.973,60	247,80	814,80	271,60	256,60	72,00	215,20					

VGN-Ferrieticket	
Erlangen	16,90 €
verbundweit	34,20 €

9-Uhr-JahresAbo	
Tarifzone(n)	Jahresbeitrag (mfl. Abbuchg.
100/200	454,80 €
200 Fürth	37,90 €
	26,00 €

Nürnberg-Pass	
	32,40 €

Bergkirchweih Erlangen	
	17,40 €

Michaeliskirchweih Fürth	
	17,40 €

Semesterticket	
Zeitraum	Basiskarte
Wintersemester 2018/19	74,00 €
Sommer- semester 2019	208,40 €
	74,00 €
	208,40 €

* Tarifstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

Sonstige Fahrausweise

gültig ab 01.01.2019

Fahrkartenart	Preis EUR
Semesterticket Hochschulen Erlangen/Nürnberg	
<u>Wintersemester 2018/19</u>	
- Basiskarte	74,00
- Zusatzkarte	208,40
<u>Sommersemester 2019</u>	
- Basiskarte	74,00
- Zusatzkarte	208,40
Semesterticket Bamberg	
Wintersemester 2018/19	40,20
Sommersemester 2019	40,40
Semesterticket Bayreuth	
Wintersemester 2018/19	55,80
Sommersemester 2019	55,81
9-Uhr-JahresAbo	
gültig in Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200)	37,90
gültig in Fürth (Zone 200 Fürth)	26,00
Nürnberg-Pass	32,40
VGN-Hotelfahrkarte	
Erlangen (Tarifzone 400)	5,40
Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzonen 100/200)	10,80
AutohausTicket	
Erlangen (Tarifzone 400)	4,10
Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzonen 100/200)	8,00
Bergkirchweih Erlangen	17,40
Michaeliskirchweih Fürth	17,40
VGN-FerienTicket	
Erlangen	16,90
verbundweit	34,20
Sonderfahrkarten Bamberg	
Bamberger Einkaufskarte 31 Tage	25,00
Bamberger Einkaufskarte 12 Monate, monatl.	20,90
Bamberger Familienkarte 31 Tage	79,80
Bamberger Familienkarte 12 Monate, monatl.	66,50

**Zusatzwertmarken für die Benutzung der 1. Klasse
der Deutschen Bahn AG**

gültig ab 01.01.2019

Preis- stufe	Solo 31		MobilCard				JahresAbo		JahresAbo Plus		Abo 3		Abo 6	
	31 Tage	7 Tage	31 Tage	für Benutzung außerhalb der Ausschlusszeit		31 Tage	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	3 Monats- Fahrpreis	monatlicher Einzug	6 Monats- Fahrpreis	monatlicher Einzug
				je weitere beförderungsbefähigte Person	je beförderungsbefähigte Person									
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A	40,10	13,40	45,50	12,20	36,70	369,60	30,80	405,60	33,80	111,00	37,00	207,00	34,50	
B	34,00	11,10	37,30	10,00	30,10	304,80	25,40	342,00	28,50	94,50	31,50	178,20	29,70	
C	27,20	8,90	30,40	8,30	24,80	249,60	20,80	274,80	22,90	77,10	25,70	145,20	24,20	
D	22,10	7,20	24,30	6,50	19,50	207,60	17,30	226,80	18,90	63,00	21,00	118,80	19,80	
E	18,80	6,10	20,90	5,60	16,90	178,80	14,90	195,60	16,30	53,40	17,80	101,40	16,90	
F	15,20	5,00	16,90	4,50	13,60	144,00	12,00	157,20	13,10	43,20	14,40	81,60	13,60	
1	22,10	7,20	24,30	6,50	19,50	207,60	17,30	226,80	18,90	63,00	21,00	118,80	19,80	
2	35,90	11,60	39,80	10,80	32,50	340,80	28,40	373,20	31,10	102,00	34,00	192,60	32,10	
2+T	42,90	14,00	47,60			406,80	33,90	446,40	37,20	122,10	40,70	230,40	38,40	
3	47,70	15,60	53,00			453,60	37,80	496,80	41,40	135,60	45,20	256,20	42,70	
3+T	56,50	18,30	62,70	12,90	38,60	535,20	44,60	586,80	48,90	160,50	53,50	303,00	50,50	
4	61,80	20,10	68,70			584,40	48,70	640,80	53,40	175,50	58,50	331,80	55,30	
4+T	66,40	21,60	73,80			628,80	52,40	688,80	57,40	188,70	62,90	356,40	59,40	
5	72,10	23,40	80,10			684,00	57,00	748,80	62,40	204,90	68,30	387,60	64,60	
5+T	77,10	25,00	85,60			732,00	61,00	801,60	66,80	219,00	73,00	414,00	69,00	
6	80,80	26,30	89,70	16,00	48,10	768,00	64,00	841,20	70,10	229,80	76,60	433,80	72,30	
6+T	88,10	28,60	97,70			838,80	69,90	918,00	76,50	250,50	83,50	472,80	78,80	
7	94,50	30,70	104,90			898,80	74,90	982,80	81,90	268,80	89,60	507,60	84,60	
7+T	101,30	33,00	112,40			962,40	80,20	1.053,60	87,80	288,00	96,00	543,60	90,60	
8	107,80	35,00	119,70			1.027,20	85,60	1.123,20	93,60	306,60	102,20	579,00	96,50	
8+T	113,80	37,00	126,30			1.080,00	90,00	1.183,20	98,60	323,40	107,80	610,80	101,80	
9	120,30	39,10	133,50	17,50	52,60	1.143,60	95,30	1.251,60	104,30	342,00	114,00	646,20	107,70	
9+T	126,00	40,90	139,90			1.198,80	99,90	1.312,80	109,40	358,20	119,40	676,80	112,80	
10	133,30	43,30	147,90			1.266,00	105,50	1.387,20	115,60	378,90	126,30	715,80	119,30	
10+T	143,40	46,50	159,10			1.359,60	113,30	1.486,80	123,90	407,40	135,80	769,80	128,30	

Anlage 5, Seite 4

Wertmarken für Fernverkehrsaufpreise bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge der DB AG

Es werden die jeweils dafür im Allgemeinen Tarif der DB AG (Preistafel für die Beförderung von Personen, Hunden, Fahrrädern und Reisegepäck) geltenden Preise erhoben.

Für die regelmäßige Benutzung von zugelassenen InterCity-Zügen (IC) und Eurocity-Zügen (EC) mit Verbund-Zeitfahrfausweisen ist ein Fernverkehrsaufpreis zu lösen. Die zugelassenen Züge sind im Fahrplan kenntlich gemacht.

Die Mitnahmeregelung bei MobiCards, JahresAbo Plus und FirmenAbo Plus gilt nicht in Fernverkehrszügen.

Die Ausführungen zu den Wertmarken für Fernverkehrsaufpreise gelten sinngemäß.

gültig ab 09.12.2018

Fernverkehrsaufpreise zu Zeitfahrfausweisen	Preise 2. Klasse EUR
- 7-Tage MobiCard (nur für eine Person möglich) *	10,10
- Solo 31, 31-Tage MobiCard und 9-Uhr MobiCard * (nur für eine Person möglich)	33,20
- Wochenkarten im Ausbildungsverkehr	10,10
- Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr	33,20
- JahresAbo	Jahresfahrpreis 326,60 monatlicher Einzug 28,00
- JahresAbo Plus (nur für eine Person möglich)	Jahresfahrpreis 326,60 monatlicher Einzug 28,00
- Abo 3	monatlicher Einzug 28,00
- Abo 6	monatlicher Einzug 28,00

Fernverkehrsaufpreise werden relationsbezogen erstellt.

Bei verbundweit gültigen VGN-Zeitkarten muss je benutzter Strecke ein gesonderter Fernverkehrsaufpreis gelöst werden.

Es gelten folgende Strecken:

- Ansbach - Gunzenhausen
- Ansbach - Nürnberg
- Ansbach - Steinach b. R.
- Ansbach - Treuchtlingen
- Gunzenhausen - Steinach b. R.
- Gunzenhausen - Treuchtlingen
- Neumarkt - Nürnberg
- Steinach b. R. - Treuchtlingen

Sonderfahrkarten der städtischen Ämter in Nürnberg, Fürth und Erlangen

gültig ab 01.01.2019

Zielgruppenverkauf		
Fahrausweis	Tarifstufe	EUR
Sonderfahrkarten	Erw. A (Nbg.-Fürth-Stein)	2,75
Sonderfahrkarten	Erw. B (Fürth)	2,25
Sonderfahrkarten	Erw. C (Erlangen, Zone 400)	2,05
Sonderfahrkarten	Erw. K	1,45
Sonderfahrkarten	Kind A (Nbg.-Fürth-Stein)	1,37
Sonderfahrkarten	Kind B (Fürth)	1,12
Sonderfahrkarten	Kind C (Erlangen, Zone 400)	1,02
Sonderfahrkarten	Kind K	0,72

Anlage 5, Seite 6

VGN - FirmenAbos

gültig ab 01.01.2019

Preisstufe	FirmenAbo					
	Rabattkategorie *					
	7,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	15% EUR	15% EUR	15% EUR
A	57,00	55,40	53,90	52,40	52,40	52,40
B	46,90	45,60	44,40	43,10	43,10	43,10
C	38,40	37,40	36,30	35,30	35,30	35,30
D	31,90	31,10	30,20	29,30	29,30	29,30
E	27,50	26,70	26,00	25,20	25,20	25,20
F	22,10	21,50	20,90	20,30	20,30	20,30
1	31,90	31,10	30,20	29,30	29,30	29,30
2	52,40	51,00	49,60	48,20	48,20	48,20
2+T	62,70	61,00	59,30	57,60	57,60	57,60
3	69,90	68,00	66,20	64,30	64,30	64,30
3+T	82,50	80,30	78,10	75,80	75,80	75,80
4	90,10	87,70	85,20	82,80	82,80	82,80
4+T	96,90	94,30	91,70	89,10	89,10	89,10
5	105,50	102,60	99,80	96,90	96,90	96,90
5+T	112,80	109,70	106,70	103,60	103,60	103,60
6	118,30	115,10	111,90	108,70	108,70	108,70
6+T	129,20	125,70	122,20	118,70	118,70	118,70
7	138,50	134,70	131,00	127,20	127,20	127,20
7+T	148,30	144,30	140,30	136,30	136,30	136,30
8	158,30	154,00	149,70	145,40	145,40	145,40
8+T	166,50	162,00	157,50	153,00	153,00	153,00
9	176,20	171,50	166,70	161,90	161,90	161,90
9+T	184,70	179,70	174,70	169,70	169,70	169,70
10	195,20	189,90	184,60	179,40	179,40	179,40
10+T	209,60	203,90	198,30	192,60	192,60	192,60

Preisstufe	FirmenAbo Plus					
	Rabattkategorie *					
	7,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	15% EUR	15% EUR	15% EUR
A	62,90	61,30	59,80	58,30	58,30	58,30
B	53,10	51,80	50,60	49,30	49,30	49,30
C	42,60	41,60	40,50	39,50	39,50	39,50
D	35,10	34,30	33,40	32,50	32,50	32,50
E	30,30	29,50	28,80	28,00	28,00	28,00
F	24,40	23,80	23,20	22,60	22,60	22,60
1	35,10	34,30	33,40	32,50	32,50	32,50
2	57,80	56,40	55,00	53,60	53,60	53,60
2+T	69,20	67,50	65,80	64,10	64,10	64,10
3	77,10	75,20	73,40	71,50	71,50	71,50
3+T	91,00	88,80	86,60	84,30	84,30	84,30
4	99,40	97,00	94,50	92,10	92,10	92,10
4+T	106,90	104,30	101,70	99,10	99,10	99,10
5	116,30	113,40	110,60	107,70	107,70	107,70
5+T	124,40	121,30	118,30	115,20	115,20	115,20
6	130,50	127,30	124,10	120,90	120,90	120,90
6+T	142,50	139,00	135,50	132,00	132,00	132,00
7	152,50	148,70	145,00	141,20	141,20	141,20
7+T	163,50	159,50	155,50	151,50	151,50	151,50
8	174,40	170,10	165,80	161,50	161,50	161,50
8+T	183,60	179,10	174,60	170,10	170,10	170,10
9	194,30	189,60	184,80	180,00	180,00	180,00
9+T	203,70	198,70	193,70	188,70	188,70	188,70
10	215,30	210,00	204,70	199,50	199,50	199,50
10+T	230,80	225,10	219,50	213,80	213,80	213,80

* Beim Pauschalen sowie Tarifbezogenen FirmenAbo gilt die Rabattkategorie 10%.

Der Preis beim Pauschalen FirmenAbo richtet sich nach der Tarifstufe, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter entspricht. Als Mindestbetrag für die verbundene Nutzung ist der jeweilige FirmenAbo (Plus)-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt.

gültig ab 01.01.2019

Fahrtausweisart		Erstattung von Beförderungsentgelt bei Zeitfahrtausweisen (abzuziehender Betrag in EUR je Benutzungstag) Je nach Tarif der Fahrkarte werden die Tabellen 2018 bzw. 2019 angewendet.																		aufgebraucht nach Tagen						
		Preisstufen																								
		A	B	C	D	E	F	1	2	2+T	3	3+T	4	4+T	5	5+T	6	6+T	7			7+T	8	8+T	9	9+T
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Solo 31		5,05	4,25	3,40	2,80	2,35	1,90	2,80	4,50	5,40	6,00	7,10	7,75	8,30	9,05	9,85	10,10	11,05	12,70	13,50	14,25	15,05	15,75	16,70	17,95	16
7-Tage-MobiCard		6,70	5,55	4,45	3,60	3,05	2,50	3,60	5,80	7,00	7,80	9,15	10,05	10,80	11,70	12,50	13,15	14,30	15,35	16,50	17,50	18,50	19,55	20,45	21,65	4
31-Tage-MobiCard		5,70	4,70	3,80	3,05	2,65	2,15	3,05	5,00	5,95	6,65	7,85	8,60	9,25	10,05	10,70	11,25	12,25	13,15	14,05	15,00	15,80	16,70	17,50	16	
9-Uhr-MobiCard		4,60	3,80	3,10	2,45	2,15	1,70	2,45	4,10	4,85	4,85	4,85	4,85	4,85	6,05	6,05	6,05	6,05	6,05	6,60	6,60	6,60	6,60	6,60	16	
Schülerwochenmarke		5,20	4,20	3,45	2,80	2,40	1,95	2,80	4,55	5,40	6,00	7,15	7,80	8,40	9,10	9,75	10,15	11,10	11,90	12,75	13,60	14,30	15,15	15,90	4	
Schülermonatsmarke		3,40	2,80	2,30	1,90	1,60	1,30	1,90	3,00	3,60	4,00	4,75	5,20	5,60	6,05	6,50	6,75	7,40	7,90	8,50	9,05	9,55	10,10	10,55	18	
Bamberger Einkaufskarte 31 Tage		1,60																								
Bamberger Familienkarte 31 Tage		5,00																								
Nürnberg-Pass		2,05																								
Abos																										
3 Monate		2,46	2,10	1,71	1,40	1,19	0,96	1,40	2,26	2,71	3,01	3,57	3,90	4,19	4,55	4,87	5,10	5,56	5,97	6,40	6,81	7,19	7,60	7,96	30	
6 Monate		2,30	1,98	1,61	1,32	1,12	0,90	1,32	2,14	2,56	2,84	3,37	3,68	3,96	4,30	4,60	4,82	5,25	5,64	6,04	6,43	6,79	7,18	7,52	30	
12 Monate		2,05	1,69	1,38	1,15	0,99	0,80	1,15	1,89	2,26	2,52	2,97	3,25	3,49	3,80	4,06	4,26	4,66	4,99	5,34	5,70	6,00	6,35	30		
JahresAbo Plus		2,25	1,90	1,52	1,26	1,08	0,87	1,26	2,07	2,48	2,76	3,26	3,56	3,83	4,16	4,45	4,67	5,10	5,46	5,85	6,24	6,57	6,95	30		
9-Uhr Zone 100/200		1,26																								
9-Uhr Zone 200 Fürth		0,87																								
Bamberger Einkaufskarte 12 Monate		0,70																								
Bamberger Familienkarte 12 Monate		2,22																								
VGN-Ferientickets*		0,75																								
Zusatzwertmarke für die Benutzung der 1. Wagenklasse		50% der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																								
Zeitfahrtausweis inkl. 1. Klasse Fahrpreis		1,5-fache der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																								
Fernverkehrsaufpreise für die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge																										
7 Tage MobiCard, Schülerwochenmarke		2,55																								
Solo 31, 31 Tage MobiCard, 9 Uhr-MobiCard, Schülermonatsmarke		2,10																								
Abo 3, Abo 6, JahresAbo, JahresAbo Plus		0,95																								
Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.																										
Im Übrigen siehe dazu VGN-Gemeinschaftstarif, A. Beförderungsbedingungen § 10.																										
* Beim Ferienticket ist bei der Berechnung immer der 1. Ferientag und nicht ein eventuell späteres Kaufdatum anzusetzen.																										

Anlage 8: Print-, Handy- und eTickets

1 Allgemeines

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- als im Internet erworbener Fahrausweis zum Ausdrucken (im Folgenden Print-Ticket genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- auf einer Chipkarte (im Folgenden eTicket genannt).

Elektronische Fahrausweise können durch den Kundenvertragspartner gesperrt werden, insbesondere bei:

- Kündigung des Abo-Vertrages,
- Zahlungsausfall
- Missbrauch.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des VGN Gemeinschaftstarifs.

2 Print- und HandyTickets

HandyTickets und PrintTickets sind nicht übertragbar und gelten (sofern nachfolgend nicht abweichend angegeben) nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Unter 16-jährige können sich wahlweise auch mit einem Verbundpass (Ausbildungsverkehr) ausweisen. Abweichend davon sind bei minderjährigen Fahrgästen als Handy- oder PrintTicket gekaufte

- VGN-FerienTickets,
- VGN-Ferien-Tageskarten sowie
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr

nur in Verbindung mit einem Verbundpass (Ausbildungsverkehr), jedoch ohne amtlichen Lichtbildausweis gültig.

3 eTickets

Die Inhalte des eTickets sind hinsichtlich der persönlichen und tariflichen Gültigkeit ausschließlich mittels elektronischer Lesegeräte kontrollierbar.

Die elektronischen Fahrausweise werden auf einem zulässigen Nutzermedium ausgegeben. Zulässige Nutzermedien können sein:

- eine durch ein Verkehrsunternehmen im VGN ausgegebene Chipkarte.

Das Nutzermedium ist Eigentum des Kundenvertragspartners.

Bei technischem Defekt, sowie Diebstahl oder Verlust des Nutzermediums kann dieses durch den Kundenvertragspartner gesperrt werden. Dem Kunden wird in diesen Fällen ein neues Nutzermedium ausgegeben.

Ist das Nutzermedium elektronisch nicht mehr lesbar, wird dem Kunden, sofern dieser den Verlust der Prüfbarkeit nicht zu vertreten hat, vom Kundenvertragspartner als Ersatz kostenfrei ein neues Nutzermedium zur Verfügung gestellt. In diesem Fall können dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter die erworbenen Fahrausweise für die anfallenden Fahrten bis zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des neuen Nutzermediums durch den Kundenvertragspartner erstattet werden.

Der Verlust des Nutzermediums ist dem Kundenvertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei elektronischen Fahrausweisen sind die Inhalte des Verbundpasses/ der Zonenkarte digital hinterlegt. Ein separater Verbundpass in Papierform wird nicht benötigt.

Gesonderte Bestimmungen für Abonnements als eTicket

Abonnements können als eTicket ausgegeben werden. Abonnements in diesem Sinne sind:

- JahresAbo, JahresAbo Plus, JahresAbo mit Ausschlusszeit,
- unterjährige Abos (Abo 3, Abo 6) sowie
- FirmenAbo, FirmenAbo Plus.

Sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen für Zeitfahrausweise unter 5.2 sinngemäß, wobei das eTicket an die Stelle der Wertmarke bzw. des Verbundpasses tritt.

Bei Abonnements wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter das Nutzermedium mit dem für den Vertragszeitraum gültigen elektronischen Fahrausweis postalisch zugestellt oder in einer besonders bekanntgegebenen Verkaufsstelle ausgehändigt.

Stellt der Fahrgast dem Kundenvertragspartner das für die Erstaussstellung des Nutzermediums notwendige Passbild nach Aufforderung nicht zur Verfügung, wird dieses mit einem Kontrollhinweis ausgestellt. Es ist dann in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, der dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Im Falle einer Kündigung besteht keine Verpflichtung zur Rückgabe der Chipkarte.

Anlage 9: Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN

1 Bestimmungsbereich

Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor und Sonderkonstruktionen (z. B. Lasträder).

Zweisitziige Tandems werden nur in den Mehrzweckabteilen von Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mitgenommen.

Fahrräder, deren Rahmen zusammengeklappt sind und Kleinfahrräder mit einem Raddurchmesser bis zu 20 Zoll unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck.

Fahrradanhänger für den Transport von Kindern werden im VGN kostenfrei befördert.

2 Voraussetzungen

Maßgebend sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch besteht nicht; dies gilt auch für Reisegruppen.

Betriebliche Voraussetzungen sind, dass

- das benutzte Verkehrsmittel nach seiner Bauart dazu geeignet ist,
- entsprechende Abstellflächen vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind.
- In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen (z. B. Anrufsammeltaxen) ist die Mitnahme grundsätzlich nicht möglich.

Zeitliche Beschränkungen

- In den S-Bahnen ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr nicht gestattet.
- In den Zügen des Regionalverkehrs ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr erlaubt, wenn die Züge über Mehrzweckabteile verfügen bzw. wenn gemäß Hinweis im Fahrplan die Fahrradbeförderung zugelassen ist.
- Insbesondere in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen (z. B. Berufs- und Schülerverkehr, Ladenschluss und Großveranstaltungen) kann **nicht** mit der Mitnahme gerechnet werden.

Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal; seine Anweisungen sind zu befolgen.

Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Jedes Kind unter 14 Jahren mit Fahrrad muss von einem Erwachsenen begleitet werden.

3 Verhalten in Verkehrsmitteln und Bahnhöfen

Generell sind Hinweise und Kennzeichen, die sich auf die Fahrradmitnahme beziehen, zu beachten.

Fahrräder sind an der Hand zu führen bzw. festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben.

Aufzüge, die für den Fahrradtransport geeignet sind, können mit dem Fahrrad genutzt werden. Fahrtreppen dürfen nicht benutzt werden.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11 „Beförderung von Sachen“ sind besonders zu beachten.

4 Beförderungsentgelt

Notwendige Fahrkarten		Nähere Regelung
Einzelfahrkarte Kind oder Mehrfahrtenkarte Kind		Pro Fahrrad und Fahrt ist eine Fahrkarte entsprechend der Fahrtstrecke zu lösen oder zu stempeln. Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Einzelfahrkarte Kind oder Mehrfahrtenkarte Kind für ihr Fahrrad, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Kostenlose Mitnahme	MobiCard werktags Mo. – Fr. ab 9 Uhr, sonst ganztags gültig	Es können bis zu zwei Fahrräder mitgenommen werden. Entsprechend der Fahrradanzahl verringert sich die Anzahl der mitzunehmenden Personen. Für weitere Fahrräder kann zusätzlich auch ein TagesTicket Plus gelöst werden.
	JahresAbo Plus werktags Mo. – Fr. ab 19 Uhr, sonst ganztags gültig	Die Bestimmungen zur MobiCard gelten sinngemäß.
	TagesTicket Plus gültig ganztags	Gilt auch für Fahrräder anstelle von Personen.

<p>Fahrrad-Tageskarte Bayern</p>	<p>Gültig für ein Fahrrad am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.</p>
<p>Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern</p>	<p>Gültig für ein Fahrrad im ein- und ausbrechenden Verkehr des VGN (inklusive Umstieg auf die Stadtverkehre im VGN). Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.</p>

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Forchheim

Linien 211, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225,
226, 231, 234, 265, 266, 389

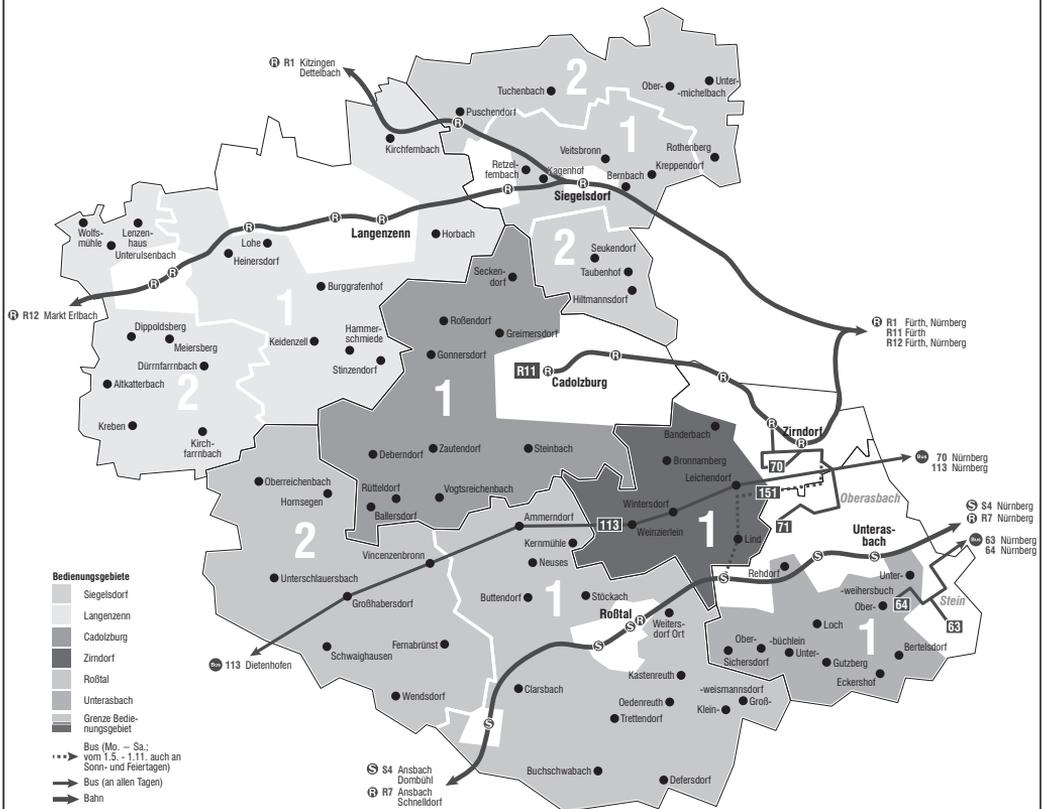
Anrufsammeltaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Maßgeblich für die Berechnung des Fahrpreises ist der VGN-Tarif nach dem jeweils gültigen VGN-Tarifzonenplan.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der jeweiligen Verbindung werden anerkannt.
- Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein Zuschlag in Höhe der ermittelten Preisstufe gemäß Tabelle zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der entsprechenden Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag gemäß Tabelle zu lösen.
- AST-Zuschlag:

Preisstufe		Zuschlag		
D	+	4	=	AST-Preis
1	+	4	=	AST-Preis
2	+	2 + 2	=	AST-Preis
3	+	3 + 3	=	AST-Preis
4	+	4 + 4	=	AST-Preis
5	+	5 + 5	=	AST-Preis
6	+	6 + 6	=	AST-Preis
7	+	7 + 7	=	AST-Preis

Anlage 10.2

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Fürth



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.3.1

Anrufsammeltaxi (AST) in der Gemeinde Berg



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.3.2

Anrufsammeltaxi (AST) in der Gemeinde Pyrbaum



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Kind Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Kind Preisstufe 1 zu lösen.

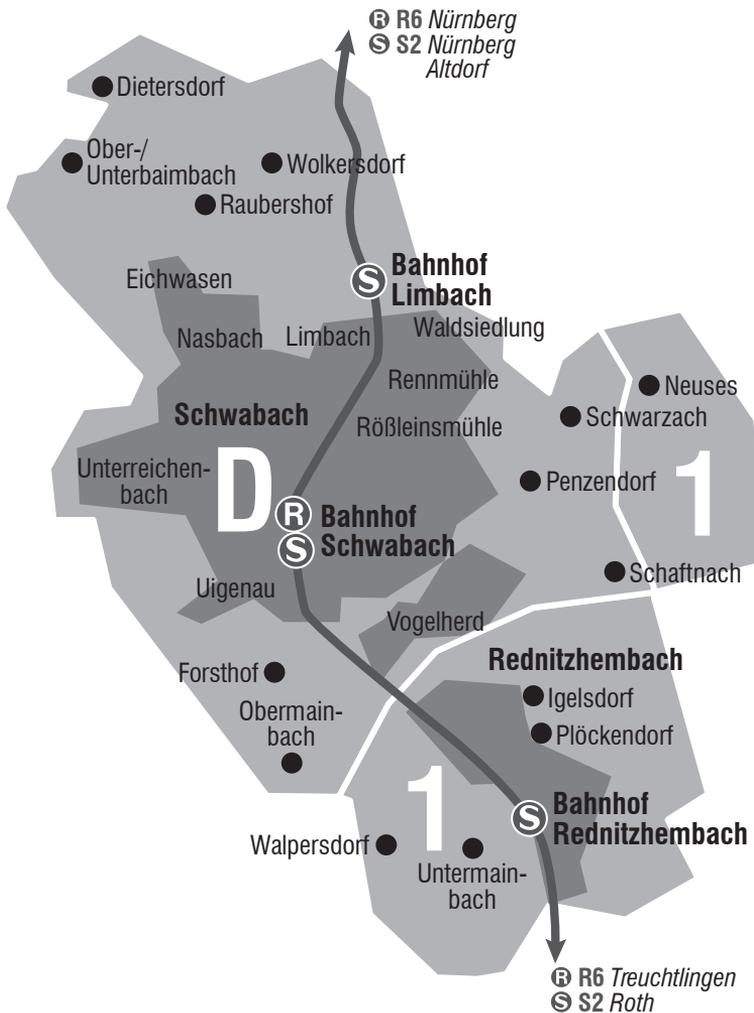
Anlage 10.4.1

Anrufsammeltaxi (AST)
Stadt Abenberg und Gemeinde Kammerstein



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der entsprechenden Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

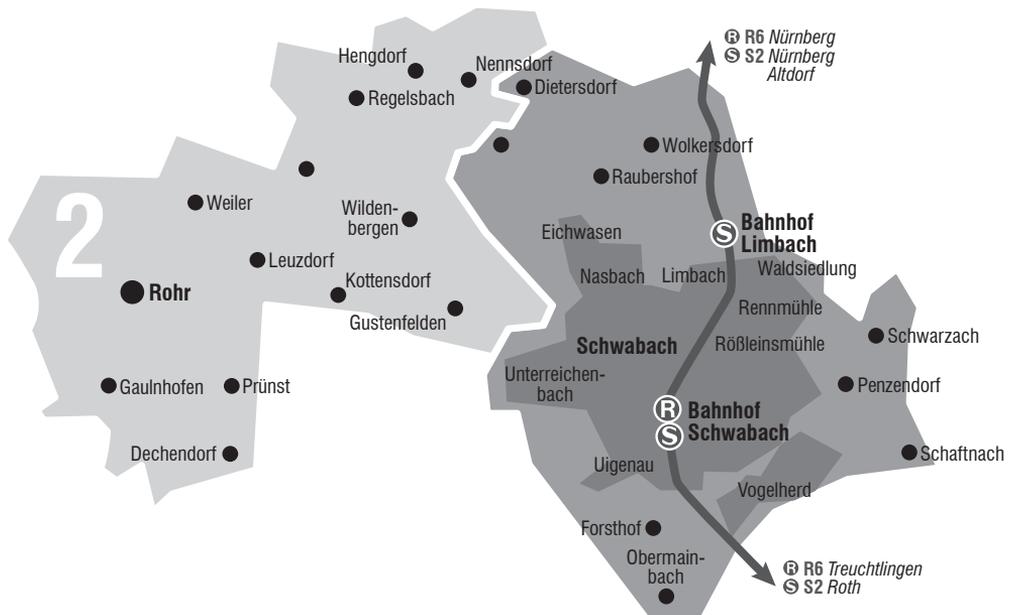
Anrufsammeltaxi (AST)
Stadt Schwabach und Gemeinde Rednitzhembach und Neuses



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bediengebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der Preisstufe 2 für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der Preisstufe 2 für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.4.3

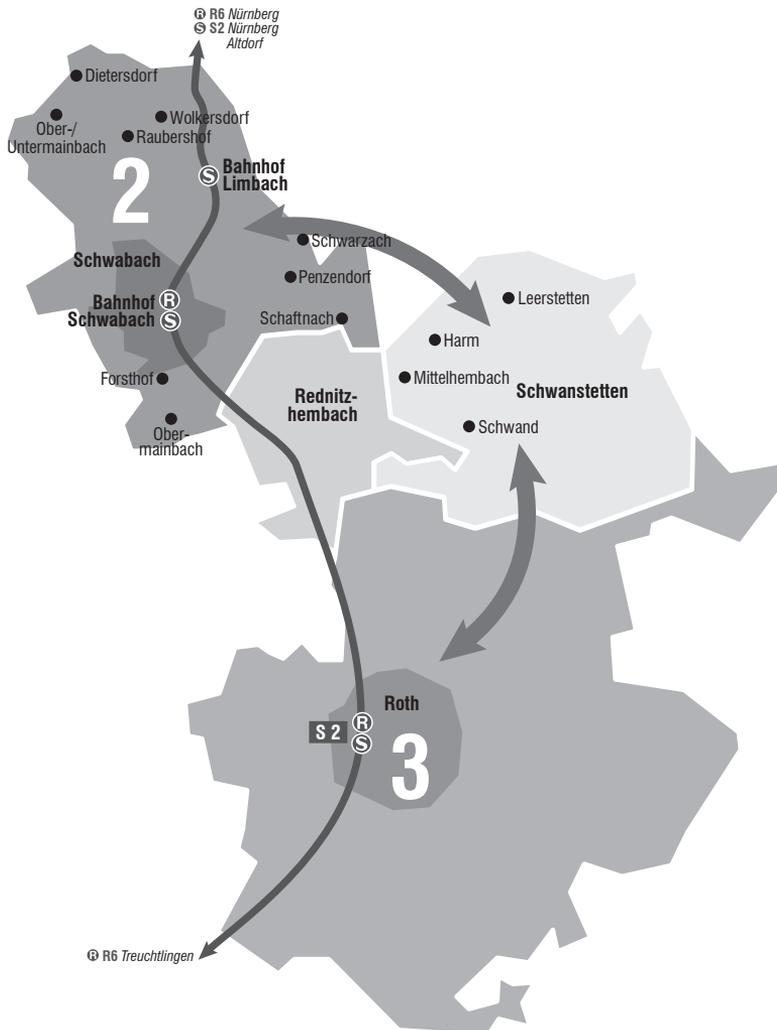
Anrufsammeltaxi (AST) Gemeinde Rohr



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Stadtgebiet Schwabach und bis Gemeinde Rohr werden im AST anerkannt. Es ist lediglich pro Person ein AST-Zuschlag für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ bzw. „Kind“ Preisstufe 2 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe und zusätzlich der AST-Zuschlag zu bezahlen.

Anlage 10.4.4

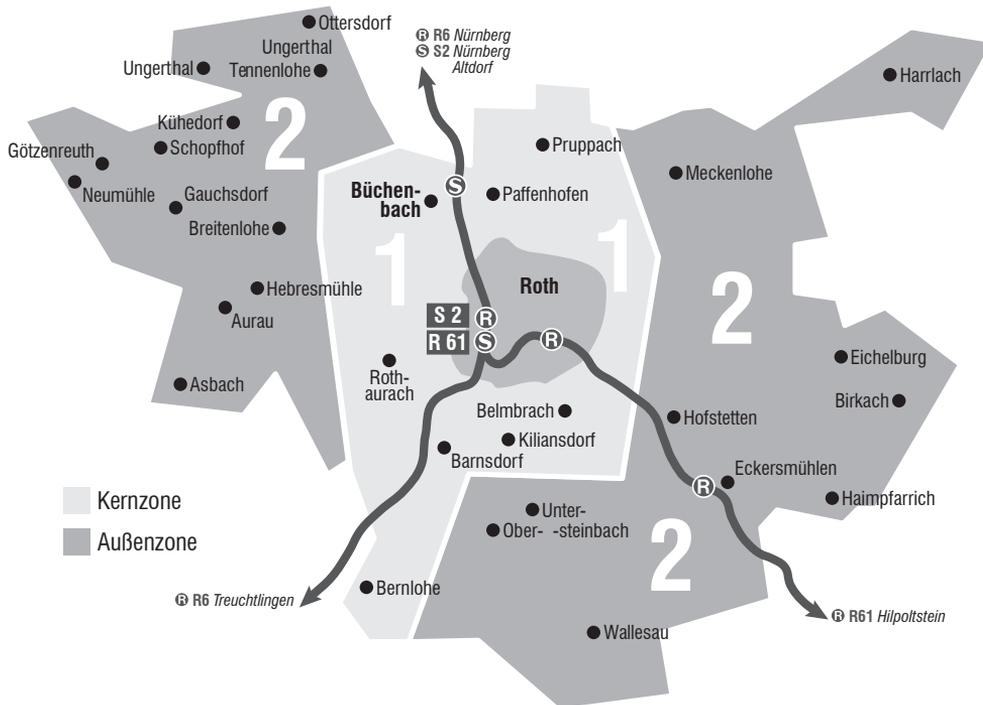
Anrufsammeltaxi (AST) Markt Schwanstetten



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit in Schwabach, Roth und bis Schwanstetten werden im AST anerkannt. Es ist lediglich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der Preisstufe 2 bzw. 3 für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu bezahlen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der Preisstufe 2 bzw. 3 und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.4.5

Anrufsammeltaxi (AST) **Stadt Roth und Gemeinde Büchenbach**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Stadtgebiet Roth und bis Gemeinde Büchenbach werden im AST anerkannt. Es ist lediglich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der Preisstufe 1 bzw. 2 für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der Preisstufe 1 bzw. 2 und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.4.6

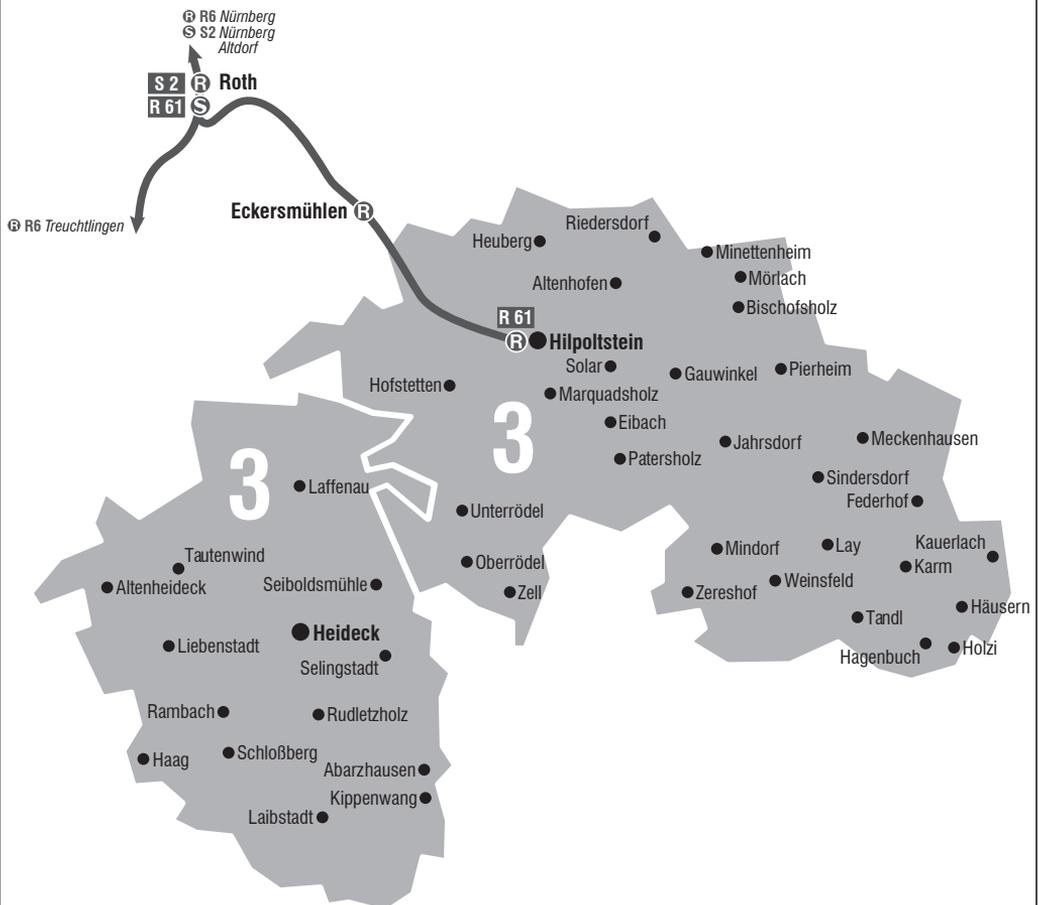
Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Georgensgmünd Bahnhof - Spalt



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der Preisstufe 3 für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der Preisstufe 3 für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.4.7

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Stadt Roth und Stadt Hilpoltstein
und Stadt Heideck



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewünschten Verbindung werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe 3 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Einzelfahrschein „Erwachsener“ Preisstufe 3 und der Zuschlag zu lösen.

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen N-Worzeldorf und Markt Schwanstetten



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewünschten Verbindung werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Einzelfahrschein „Erwachsener“ und der Zuschlag zu lösen.
- Mit dem AST sind nur Fahrten zwischen der NightLiner-Haltestelle Worzeldorf Habermannstraße und dem Gemeindegebiet Schwanstetten möglich. Eine Bedienung nur innerhalb von Schwanstetten ist nicht möglich.

Anlage 10.4.9

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Hilpoltstein und Markt Thalmässing



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewünschten Verbindung werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe 3 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Einzelfahrschein „Erwachsener“ Preisstufe 3 und der Zuschlag zu lösen.

Anlage 10.4.10

Rufbus im Landkreis Roth Bedienungsgebiet Greding



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.11

Rufbus im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Thalmässing



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.12

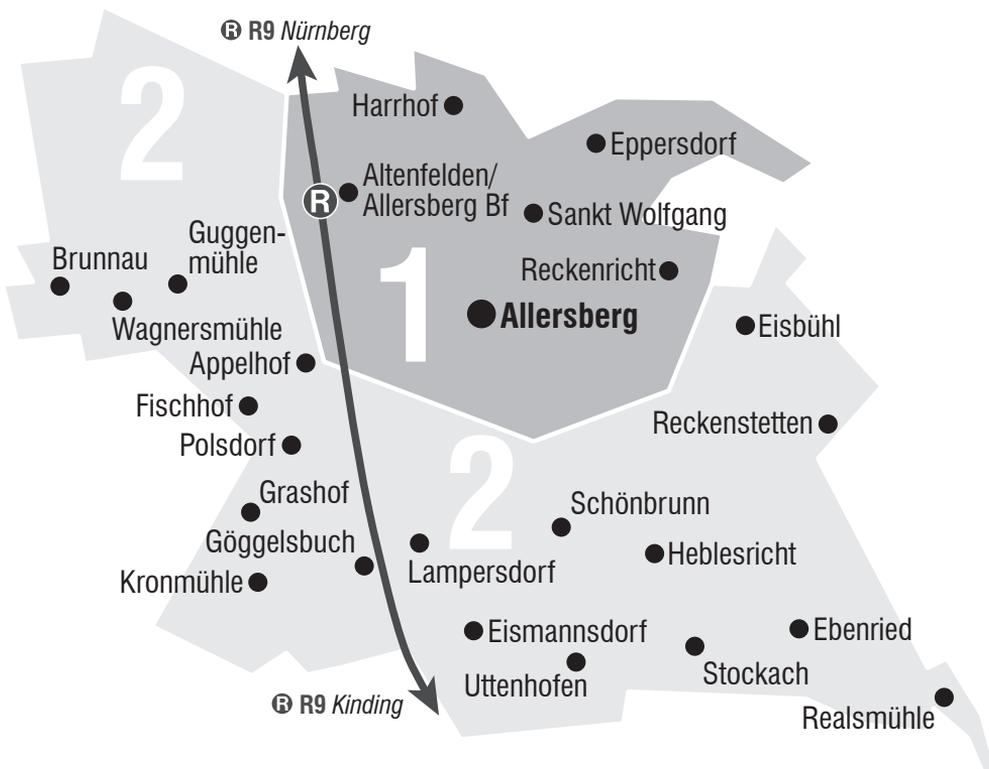
Rufbus im Landkreis Roth Bedienungsgebiet Hilpoltstein



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.13

Rufbus im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Allersberg



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.14

Rufbus im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Heideck



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.5

Linienbedarfstaxi (LBT) / Anrufsammeltaxi (AST)
Bedienungsgebiet des AST der Stadt Ansbach

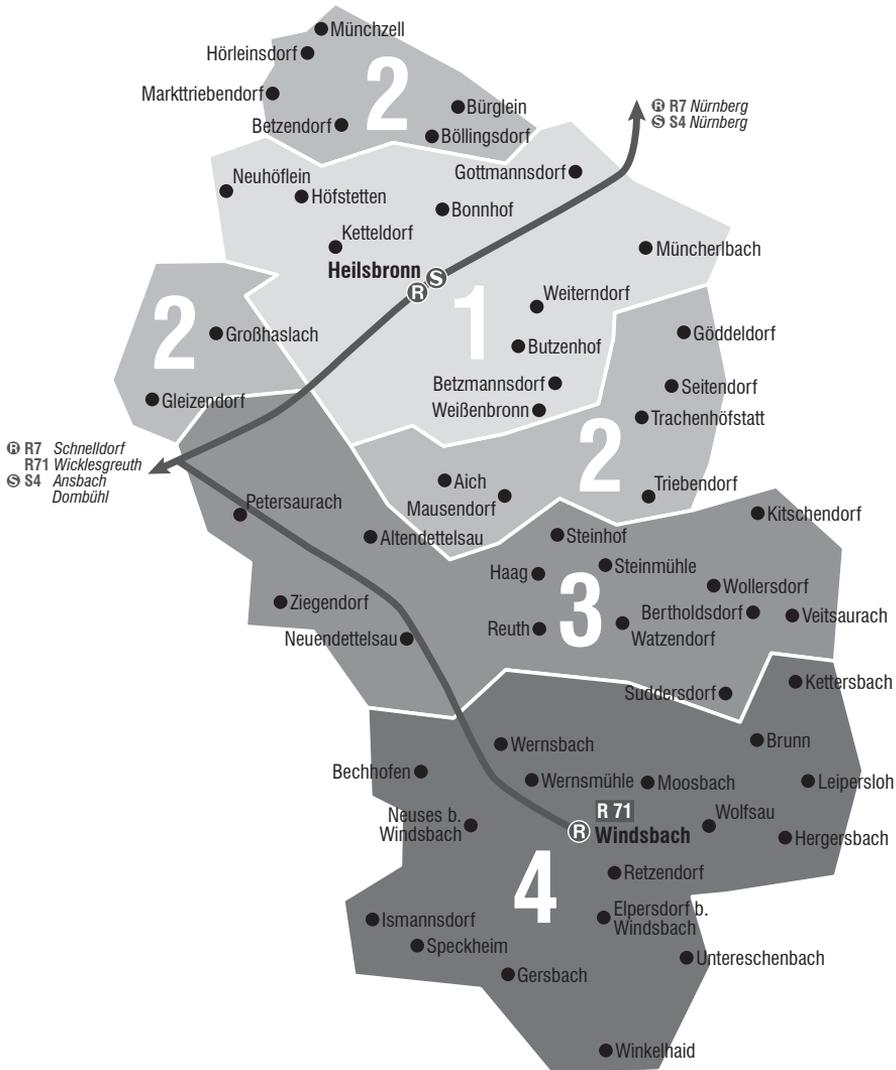


Tarifbestimmungen für LBT / AST:

- Innerorts gilt die Preisstufe D.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Stadtgebiet Ansbach werden anerkannt. Es muss lediglich ein Zuschlag (Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D) pro Person gelöst werden.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person eine Einzelfahrkarte der Preisstufe D und ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D zu lösen.

Anlage 10.6.2

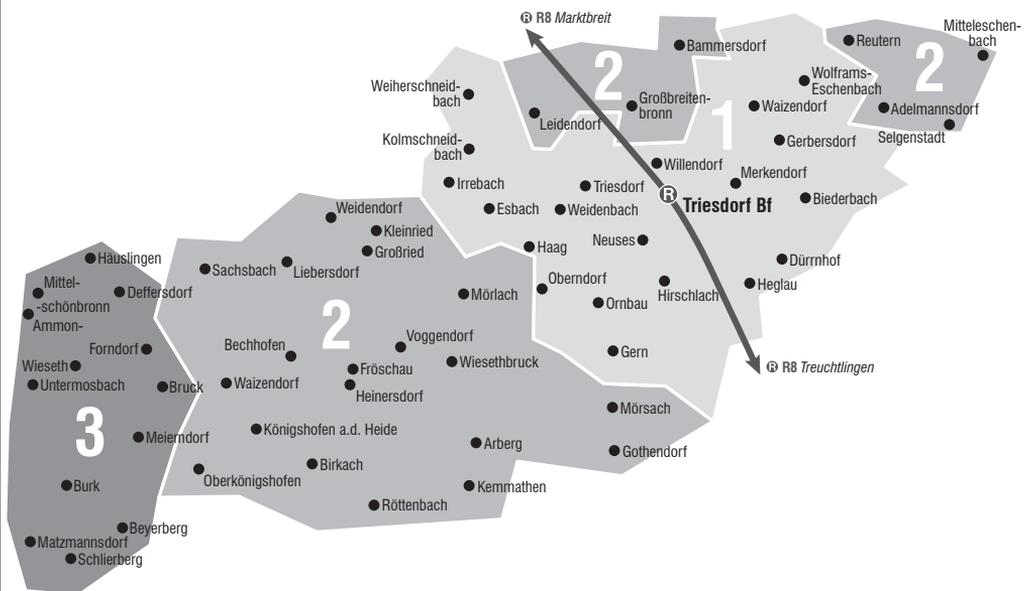
Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach Bedienungsgebiet Heilsbronn



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.3

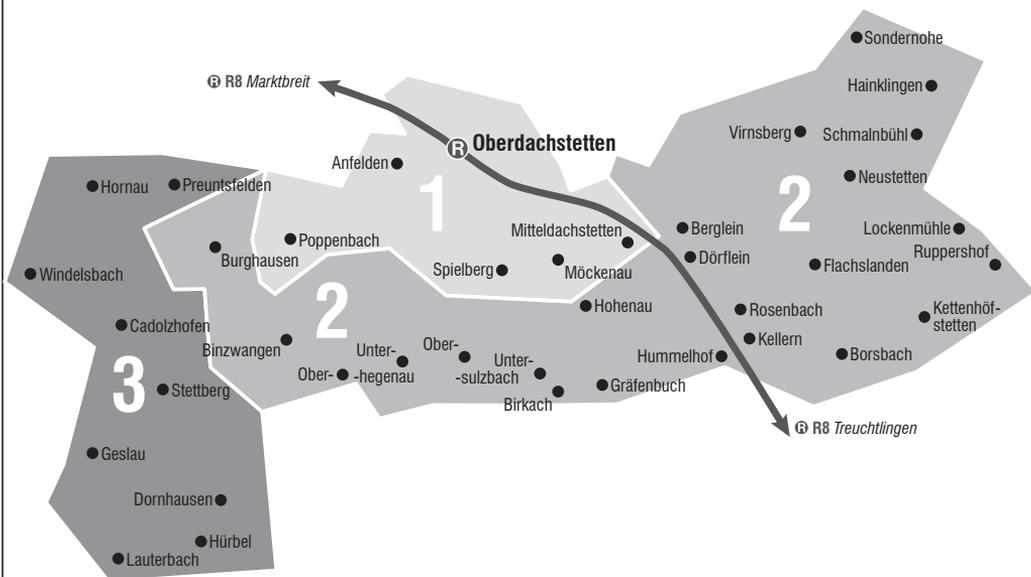
Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Triesdorf



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.4

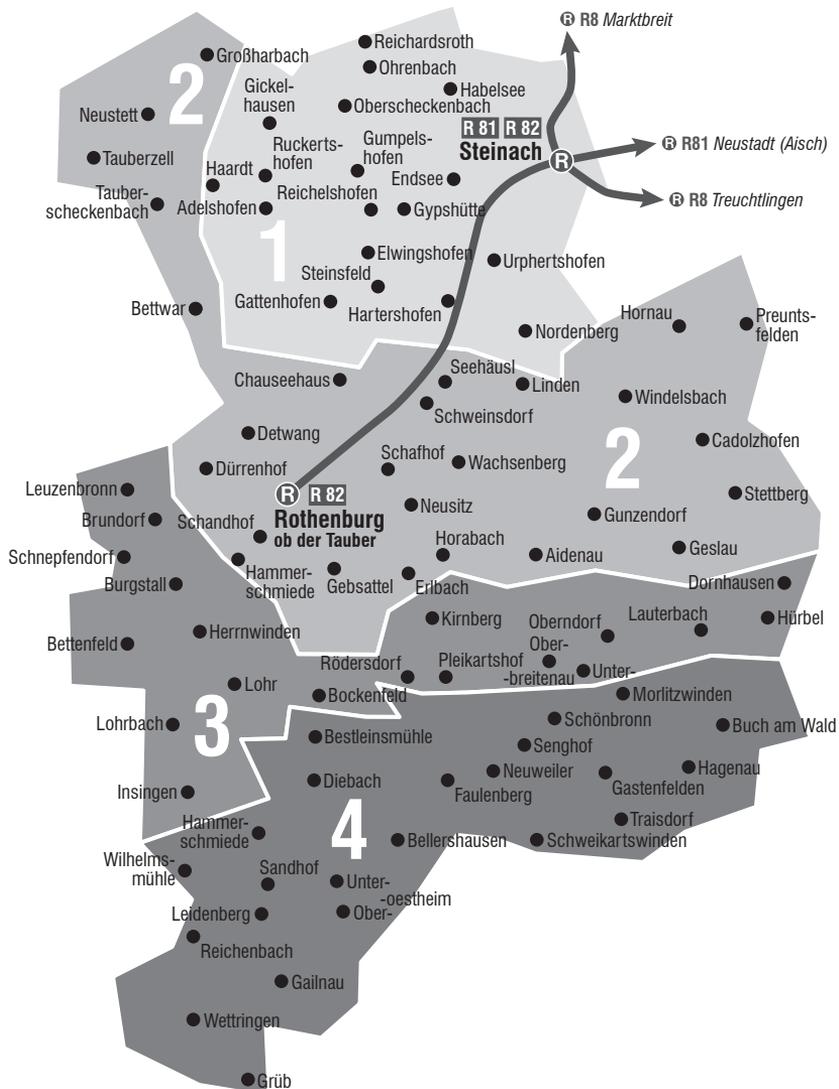
Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Oberdachstetten



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.5

**Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Steinach**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.6

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Rothenburg o.d.T.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.7

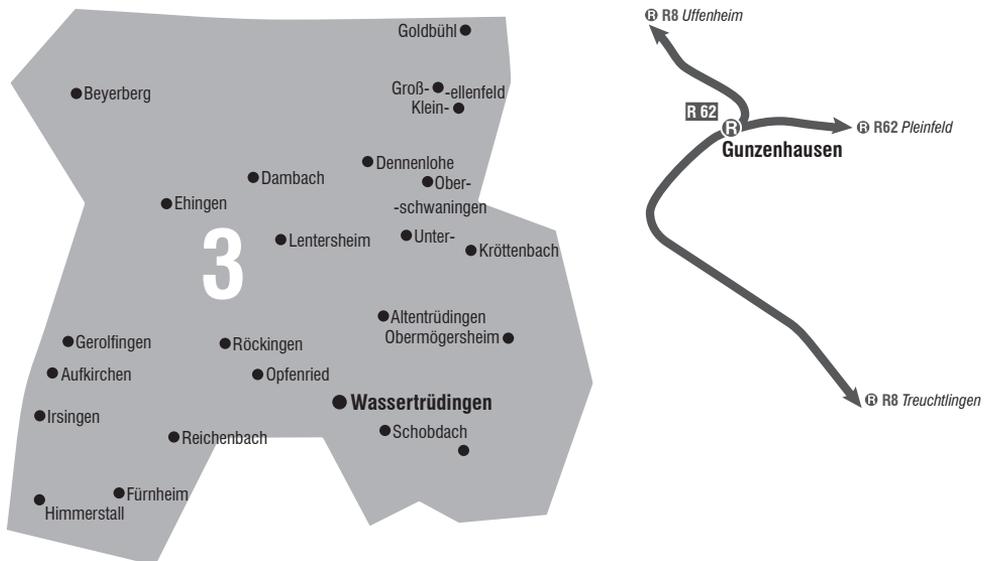
Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach Bedienungsgebiet Dombühl



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.8

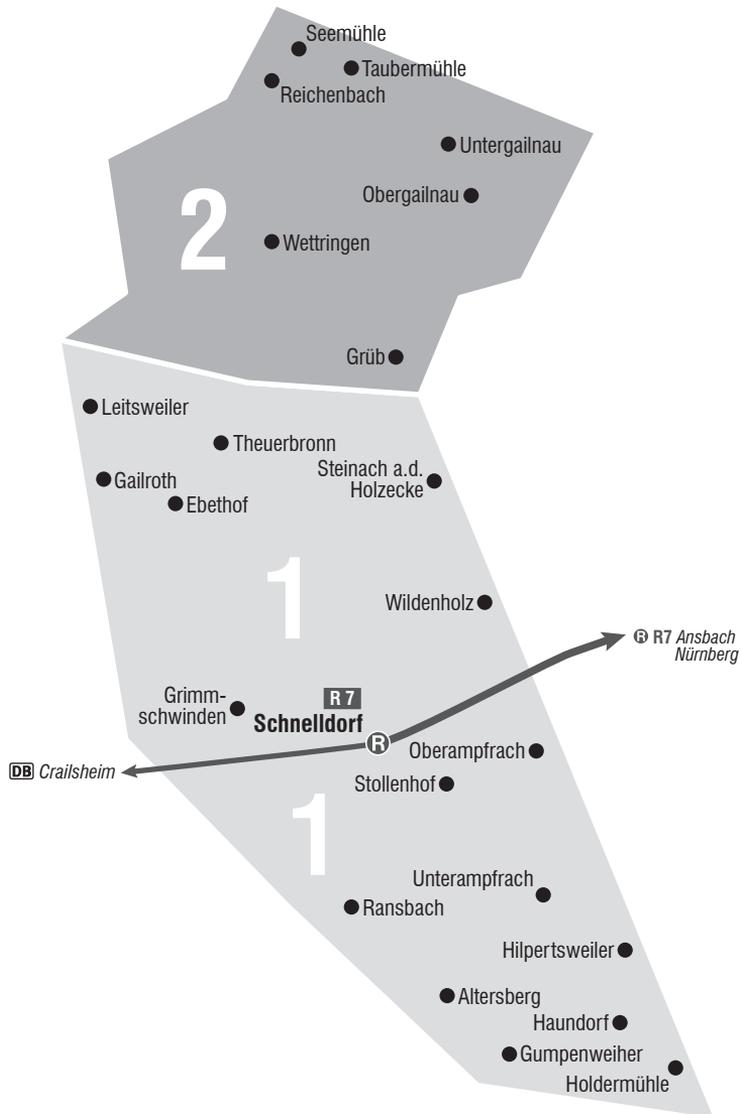
Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Wassertrüdingen



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

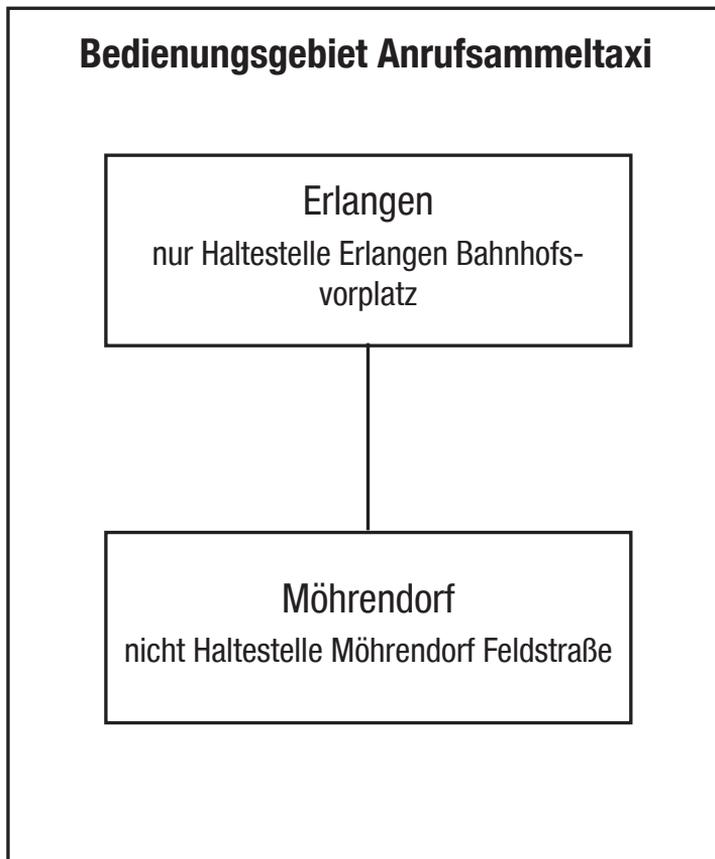
Anlage 10.6.9

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Ansbach Bedienungsgebiet Schnelldorf



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anrufsammeltaxi (AST) Möhrendorf - Erlangen



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Für den AST-Verkehr ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe einer Einzelfahrkarte Preisstufe 4 zu lösen.

Anlage 10.8

Anruflinientaxi (ALT) Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld

Linie 343 (Seitz & Stöhr)
Anruflinientaxen fahren nach
Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der Verbindung werden anerkannt.
- Für das ALT ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe eines Einzelfahrscheines „Kind“ Preisstufe 2 zu zahlen.

Anlage 10.9

Rufbus Neumarkt

Linie 574 Rufbus Neumarkt Bahnhof - Ischhofen

Linie 574 Rufbus Neumarkt Bahnhof - Pelchenhofen

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der Verbindung werden anerkannt.
- Für den Rufbus ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe eines Einzelfahrscheines der Preisstufe D zu zahlen.

Anlage 10.10

Anruflinientaxi (ALT) Stadtlinien Bayreuth

Linien 303, 304, 307, 310, 311, 312
Anruflinientaxen fahren nach Angaben im
VGN-Fahrplan

- Alle für die Tarifzone 1200 (Bayreuth) gültigen VGN-Fahrausweise werden anerkannt.
- Im Sonntagvormittag- und Spätverkehr wird zusätzlich ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D erhoben.

Anlage 10.11.1

**Anrufsammeltaxi (AST) Treuchtlingen im
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Treuchtlingen die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Treuchtlingen ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.11.2

**Anrufsammeltaxi (AST) Gunzenhausen im
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Gunzenhausen die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Gunzenhausen ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.11.3

**Anrufsammeltaxi (AST) Weißenburg im
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Weißenburg die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Weißenburg ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.

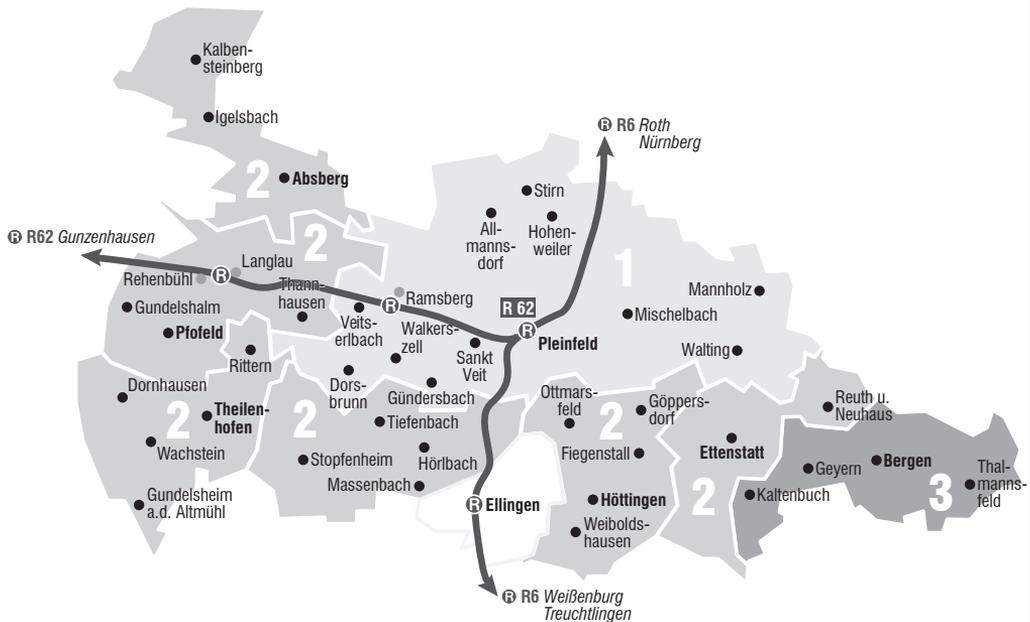


- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.11.4

**Anrufsammeltaxi (AST) Pleinfeld im
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Pleinfeld die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Pleinfeld ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.12

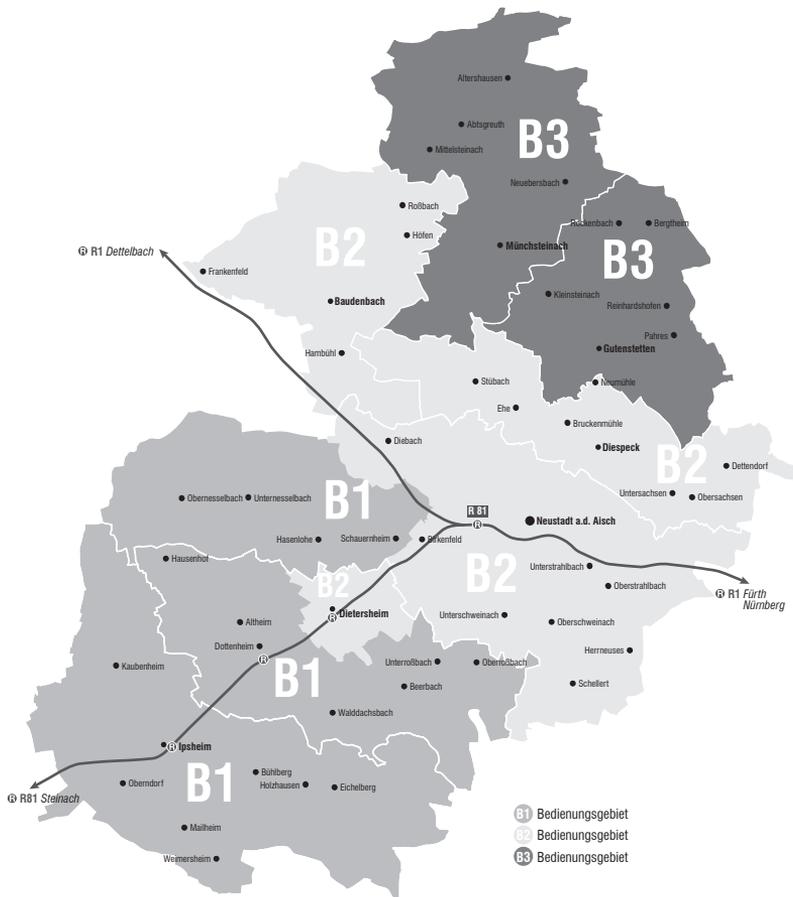
Anruflinientaxi (ALT) Landkreis Bayreuth

Linien 329, 330, 367, 368, 369, 372, 375,
376, 378, 385, 386, 387, 388, 392, 396
Anruflinientaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle für die jeweilige Verbindung gültigen VGN-Fahrausweise werden anerkannt.
- Für Fahrten ab 21 Uhr wird zusätzlich ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrscheins „Kind“ der entsprechenden Preisstufe erhoben.

Anlage 10.13

Anrufsammeltaxi (AST) Neustadt a.d. Aisch



Ermittlung der Preisstufe

- Innerhalb einer Gemeinde oder eines Bereiches, in der Karte durch unterschiedliche Grautöne dargestellt und nummeriert, gilt Preisstufe 1.
- Zwischen zwei angrenzenden Gemeinden gilt Preisstufe 1, auch bei Bereichswechseln.
- Bei Fahrten über einen Bereich hinaus ist für jeden weiteren Bereich zur Preisstufe 1 eine weitere Preisstufe hinzuzurechnen.

Fahrpreis für das AST

- Für die Fahrt mit dem AST zahlen Sie, entsprechend der ermittelten Preisstufe, den regulären VGN-Tarif sowie einen Zuschlag in gleicher Höhe.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewählten Verbindung werden anerkannt, es ist nur der AST-Zuschlag zu zahlen.

Anlage 11: Übergangsregelungen

1. Gültigkeit von Fahrkarten zum alten Tarif nach dem 01.01.2019

- 10er-Streifenkarten, 4er-Tickets, TagesTickets, Hotelfahrkarten und AutohausTickets, die zum 01.01.2019 von einer Preisänderung betroffen und zum alten Preis gekauft worden sind, gelten bis zum 31.03.2019 unverändert weiter. Danach sind sie ungültig.
- Solo 31, MobiCards und Wochenwertmarken für den Ausbildungsverkehr, deren erster Geltungstag vor dem 01.01.2019 liegt, gelten zu den alten Fahrpreisen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.
- JahresAbos, JahresAbo Plus, Abo 3 und Abo 6 mit einmaliger Zahlungsweise, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

2. Fahrkarten zum neuen Tarif ab 01.01.2019

- Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr im Zusammenhang mit der Kostenfreiheit des Schulweges werden ab 01.01.2019 zum neuen Preis verrechnet.
- Beim JahresAbo, JahresAbo Plus, Abo 3 und Abo 6 mit monatlicher Abbuchung sind die neuen Preise ab dem 01.01.2019 anzuwenden.
- Bei Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus, deren Abo-Jahr ab dem 01.01.2019 beginnt, sind die neuen Preise anzuwenden.
- Bei Neukunden-FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus sind die neuen Preise generell ab dem 01.01.2019 anzuwenden.